

Rechnungswesen

4/03

Controlling

Fachinformationen des Verbandes der Diplom- und Fachausweisinhaber veb.ch ■ 12. Jahrgang ■ Ausgabe Winter 2003

Kunde straft sofort

Kleine Ursache, lange Wirkung

Sogar Zahlenmenschen sind zu Emotionen fähig, auch zu solchen, die über das Hurra-geschrei hinausgehen, nachdem die Bilanz rechts und links gleich viel ergeben hat. Über nichts kann Mann sich so schön aufregen wie über Enttäuschungen und über alles, was vielleicht eine Beleidigung sein könnte.

Mit den Getränken ist das so eine Sache: Da sammelt doch meine ganze Familie vor Jahren den ganzen Winter Rivella-Etiketten, weil es dafür T-Shirts der Schweizer Skirennfahrer gibt. Doch Rivella produziert zuwenig T-Shirts, und wir werden mit billigen Pins abgesspeist. – Eines Morgens lese ich, der spanische Sekt Freixenet werde lanciert und für die ersten 5000 Talon-Einsender gebe es eine Flasche. Gelesen, gerannt, getan, nichts erhalten und nie geglaubt, dass 5000 schneller waren als ich. Nun gut, wir trösten uns seither mit Roederer Crystal. Oder San Pelgrino.

Oder erst die Skis: Der Fahrer eines «Stöckli-Ski»-Lieferwagens schnappt uns frech einen Parkplatz vor der Nase weg.

Stöckli stellt zwar gute – und erst noch Schweizer – Skis her, aber glauben Sie, wir würden nach diesem Vorfall diese Marke noch kaufen?! Nein – auch wenn die Schweizer damit Weltmeister werden! Aber da retten mich die Österreicher.

Und dann noch die Einkaufserlebnisse der besonderen Art. Sie kennen sie: Die Verkäuferin kaut, im besten Fall, einen Kaugummi, isst ein Gipfeli oder bedient mich nicht, weil sie gerade privat ins Natel schwatzt. Ein solches Geschäft verlasse ich konsequent, und auch in Zukunft finde ich den Weg nicht mehr hinein. Und meine Frau muss weiter auf Pelz und Schmuck warten. Zum Glück passiert mir Ähnliches nie im Sportgeschäft oder in der Vinothek.

Nun bitte ich Sie um Geduld und Entschuldigung für den Fall, dass bei veb.ch einmal etwas schief läuft. Sie wissen ja, wie das mit dem schwächsten Glied in der Kette ist. Das kann schliesslich auch mal der Präsident sein.

*Herzlich, Ihr Herbert Mattle
Präsident veb.ch*



Aus dem Inhalt

Was muss man über Personaladministration wissen?
Überblick aus dem veb.pro-Seminar
Seite 3

«Minesweeper» für Buchhalter Explosives in einem neuen Gesetz
Seite 9

Welche Probleme haben Selbstständigerwerbende?
Ein veb.tax-Seminar geht darauf ein
Seite 13

SAP-Schaufenster
Kostenarten- und Kostenstellenrechnung
Seite 26

Offizielles Organ der



CONTROLLER AKADEMIE

veb.ch – der grösste Schweizer Verband für
Rechnungslegung, Controlling und
Rechnungswesen · Seit 1936



Transkript (aus dem Interview)

... und das ist die Aufgabe der ...

... und das ist die Aufgabe der ...

... und das ist die Aufgabe der ...

... und das ist die Aufgabe der ...

Spezielle Beobachtungen Beobachtungsmethoden (aus dem Interview)

... und das ist die Aufgabe der ...

... und das ist die Aufgabe der ...

... und das ist die Aufgabe der ...

... und das ist die Aufgabe der ...

Beobachtungen (aus dem Interview)

... und das ist die Aufgabe der ...

... und das ist die Aufgabe der ...

... und das ist die Aufgabe der ...



Personaladministration: Was man wissen muss

Grosse Nachfrage: veb.pro-Intensivseminar musste wiederholt werden

Personaladministration ist in aller Munde – dementsprechend gross ist das Interesse, mit dem das hoch aktuelle Tagungsprogramm zum Thema aufgenommen wurde: Das für einen Tag geplante Seminar musste der grossen Nachfrage wegen wiederholt werden.

1. Entwicklung der sozialen Sicherheit in der Schweiz

1.1 Einleitung

Von der sozialen Sicherheit im heutigen Sinn spricht man seit dem Ende des 19. beziehungsweise seit Beginn des 20. Jahrhunderts. Besonders in der Schweiz hat sie nicht immer eine stetige Entwicklung erlebt. Die in der Schweiz vorherrschende föderalistische Struktur mit ihrer Kompetenzaufteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sowie die politische Möglichkeit des Referendums haben ein einheitliches, homogenes, in sich geschlossenes und aufeinander abgestimmtes System der sozialen Sicherung immer wieder vereitelt oder gehemmt.

Der Begriff der Sozialversicherung ist vielschichtig und zeitabhängig. Sie deckt ein Risiko ab, das heisst ein Ereignis, dessen künftiger Eintritt möglich, aber ungewiss ist. Die Sozialversicherung gewährt als Kernstück der sozialen Sicherheit im gesetzlichen Rahmen Schutz gegen wirtschaftliche Folgen, die sich bei Eintritt eines solchen sozialen Risikos verwirklichen.

Soziale Risiken sind Gefahren, die in der Regel natürliche Personen in ihrer wirtschaftlichen Existenz treffen – entweder die ganze Wohnbevölkerung oder grosse Teile davon, zum Beispiel Arbeitnehmerinnen. Meistens ist der Eintritt eines solchen Risikos mit dem Ver-

lust oder einer Minderung des Erwerbseinkommens verbunden.

Bei der sozialen Unterstützung geht es somit in erster Linie um Geld- und Sachleistungen, die jemand benötigt, wenn zum Beispiel nach einem Gesundheitsschaden das Einkommen ausbleibt oder zusätzliche Kosten für die Wiederherstellung der Gesundheit entstehen. Zu den sozialen Risiken gehören Alter, Tod, Invalidität, Unfall, Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit. Ziel der Sozialversicherungen ist es also, einen Ausgleich beim Eintreten eines Versicherungsfalles wahrzunehmen. Beispiele sind die AHV mit ihren Leistungen bei Alter und Tod des Versicherten und die IV mit ihren Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit.

Die Sozialversicherungen widerspiegeln die gesellschaftliche Ordnung eines Staates. Die Entwicklung in diesem Bereich ist besonders abhängig von religiösen, politischen und wirtschaftlichen Aspekten. Der jeweils vorherrschende Zeitgeist hat in der Schweiz die Entstehung und Entwicklung der sozialen Sicherheit massgeblich beeinflusst. Das ist besonders in der heutigen Zeit spürbar, in der die wirtschaftliche Situation und Rechtsordnung eines Staates entscheidende Auswirkungen auf die Finanzierung und die Organisation der Sozialversicherungen Einfluss haben.

Demografische und gesellschaftliche Entwicklungen wirken sich besonders stark in Versicherungszweigen mit dem Umlageverfahren aus. Dazu gehört die AHV. Dem sogenannten Generationenvertrag droht langfristig Gefahr, da immer weniger Erwerbstätige für immer mehr Pensionierte AHV-Gelder einzahlen müssen.

In der Schweiz sind neben dem Bund aus die Kantone gesetzgeberisch tätig; die Schweiz das zentralistische System der sozialen Sicherheit nicht, wie es im Ausland oft üblich ist.

Das Instrument der Referendumsdemokratie soll für eine gesetzliche Entwicklung sorgen, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerungsmehrheit zugeschnitten ist. Dieses Instrument wirkt jedoch auch spürbar bremsend auf die Realisierung sozialpolitischer Ziele. Es wird klar nicht auf eine soziale Minderheit abgestützt, sondern eine Mehrheit bestimmt, ob ein sozialpolitisches Anliegen eingeführt wird oder nicht.

1.2 Entstehung

Ausgangspunkt für die Entstehung der Sozialversicherungen sind die Zeitumstände in der 2. Hälfte des vorletzten Jahrhunderts. In der Schweiz, die seit 1848 als Bundesstaat strukturiert ist, wurde mit der Ausarbeitung einer Verfassung die rechtliche Grundlage für einen Teil der Sozialversicherungen geschaffen.

1.2.1 Zeitliche Entwicklung des sozialen Rechtsstaates

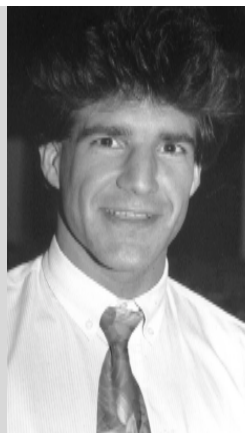
1.2.1.1 Entstehung der sozialen Frage

Im 19. Jahrhundert wurde die Ansicht überwunden, Armut sei selbstverschuldet. Es entstanden erste Gesetze zur Regelung der Fabrikarbeit (Fabrikgesetz von 1877) und von Hilfskassen und Gesellschaften als Vorläufer der Sozialversicherungen.

1.2.1.2 Durchbruch der Sozialversicherungs-Idee

Das Fabrikgesetz kann eigentlich als Auslöser betrachtet werden. In der Folge entstan-

Vom veb.pro-Intensivseminar berichtet Peter Wullschlegler (43), eidg. dipl. Buchhalter/Controller und Inhaber der P.W. Consulting GmbH in Olten. Er ist regelmässiger Mitarbeiter von «Rechnungswesen und Controlling».



den in den Jahren 1880–1945 die ersten Sozialversicherungsgesetze zu Gunsten einzelner Gruppen von Arbeitnehmern. Die Idee war die Garantie einer minimalen Existenzsicherung. Im Verlaufe des Zweiten Weltkrieges erhielt die Idee starken Auftrieb.

1.2.1.3 Entfaltung des modernen Sozialstaates

Nach dem Zweiten Weltkrieg setzte ein starker Auf- und Ausbau der Sozialversicherungen zu einem umfassenden System der Einkommens- und Vermögenssicherung ein. Basis dazu ist der obligatorische Einbezug der gesamten Wohnbevölkerung. Die Garantie der Existenzsicherung wurde durch eine neue Zielsetzung ersetzt: Die gewohnte Lebenshaltung sollte garantiert werden (2. Säule).

Unsere Referentin

Rosemarie Rossi Andenmaten, eidg. dipl. Sozialversicherungsexpertin, Mitglied des Verwaltungsgerichts, Ausbilderin mit eidg. Fachausweis, Autorin verschiedener Lehrmittel für Personal- und Sozialversicherungsfachleute, Eigentümerin und Geschäftsführerin der Rosemarie Rossi Consulta, Zug

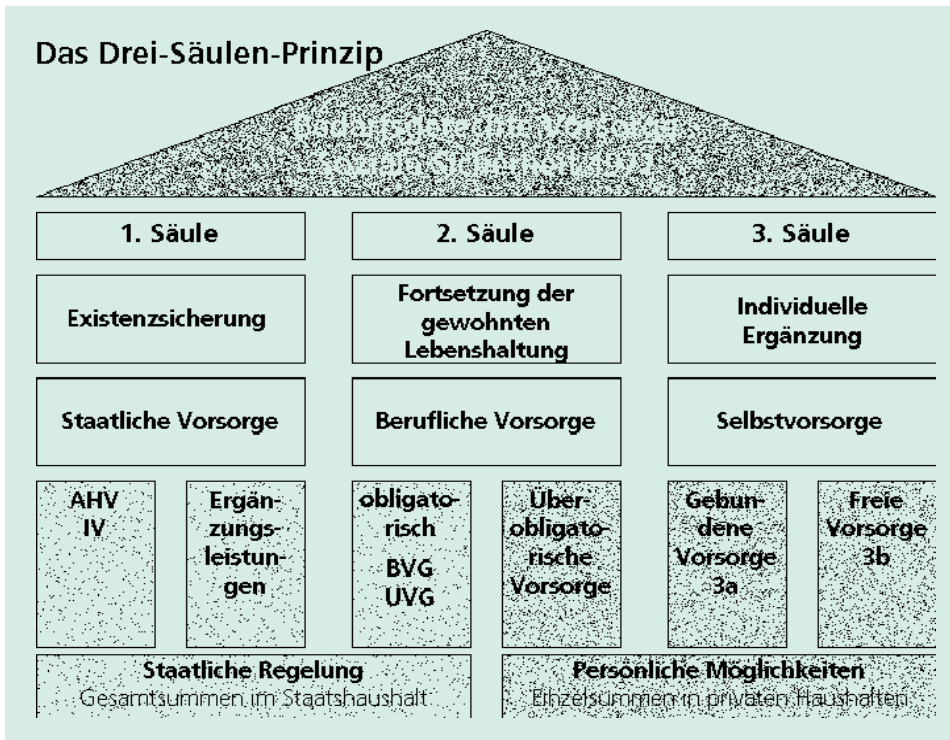


Abbildung 1

1.2.1.4 Grenzen des Sozialstaates

Nach dem starken Ausbau und sich abzeichnenden demografischen Veränderungen in der Altersstruktur werden immer mehr auch die Grenzen des Sozialstaates sichtbar. Die neue politische Generation wird sich neben dem Schuldenberg, der grösstenteils mit Vorsorgegeldern finanziert ist, auch um die Sozialversicherungen kümmern müssen. Es ist damit zu rechnen, dass in den nächsten zwanzig Jahren der eine und andere gravierende Einschnitt vorgenommen werden muss.

1.3 Das Drei-Säulen-Prinzip

Beachten Sie dazu die Abbildung 1.

Die finanziellen Leistungen der Sozialversicherungen sind abhängig vom Einkommen des Versicherten. Das heisst jedoch nicht, dass die Sozialversicherungen jedes Einkommen versichern. Das System der Sozialversicherung enthält eine soziale Komponente, mit der die sozial Schwächeren geschützt werden sollen.

Die zentrale Idee des Drei-Säulen-Prinzips ist folgende:

Wer keine Erwerbstätigkeit mehr ausführen kann, soll in seiner Existenz gesichert werden. Alle sollen mit einer Grundversicherung bei Eintritt eines sozialen Risikos rechnen dürfen. Die Solidarität zwischen besser und weniger gut Verdienenden führt dazu, dass gut Verdienende mit ihren Beiträgen zur Sicherung der weniger gut Verdienenden beitragen – das Beispiel AHV illustriert das.

1972 hat das Schweizer Volk erstmalig und einzigartig einem Konzept zur sozialen Sicherheit zugestimmt: Die Verfassungsgrundlage für das Drei-Säulen-Prinzip wurde verankert, und der Versicherungsschutz der Wohnbevölkerung bezüglich der Risiken Invalidität, Alter und Tod wurde konzeptionell angegangen.

Nach diesem Prinzip soll die staatliche AHV/IV als erste Säule mit ihren Renten für die ganze Wohnbevölkerung den Existenzbedarf angemessen decken. Die zweite Säule ist die berufliche Vorsorge, die

zusammen mit der ersten Säule allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglicht. Die dritte Säule schliesslich bildet die Selbstvorsorge. Hier kann der Vorsorgebedarf frei gewählt werden.

1.3.1 Die 1. Säule

Der Bund führt obligatorische Versicherungen, die den minimalen Existenzbedarf bei Erwerbsausfall decken. Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie die Invalidenversicherungen (IV)

sind die Sozialversicherungszweige, die in die erste Säule gehören. Im weiteren Sinne können die Erwerbersatzordnung (EO) sowie die Arbeitslosenversicherung (ALV) dazu gezählt werden.

1.3.2 Die 2. Säule

Der Bund schreibt den Unternehmen per Gesetz vor, wie das System der Sozialversicherungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge zu ergänzen ist, damit bei Erwerbsausfall die gewohnte Lebenshaltung weitergeführt werden kann.

1.3.3 Die 3. Säule

Die individuelle Ergänzung der ersten und zweiten Säule soll weitgehend Privatsache sein. Mit der dritten Säule können individuelle Bedürfnisse abgedeckt werden.

Das Drei-Säulen-Prinzip ist ein Konzept, das die staatliche, die berufliche und die individuelle Vorsorge zu einem umfassenden Vorsorgeschutz der einzelnen Versicherten und ihrer Hinterlassenen im Alter, bei Invalidität und im Todesfall zusammenfasst.

Von Bedeutung für den Einzelnen ist aber die Gesamtheit der obligatorischen und freiwilligen Sozialversicherungen. Einerseits sind dies die betrieblichen Versicherungsmöglichkeiten, andererseits die persönlichen privaten. So erbringen zum Beispiel neben der beruflichen Vorsorge auch die Unfallversicherung und die Militärversicherung bei Invali-

1.4 Obligatorische Lohnabzüge

(Stand Januar 2003)

Sozialwerk	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
AHV	4,20 %	4,20 %	8.40 %
IV	0.70 %	0.70 %	1.40 %
EO	0.15 %	0.15 %	0.30 %
Total	5.05 %	5.05 %	10.10 %
ALV bis 8900.–	1.25 %	1.25 %	
ALV ab 8900.–	0.50 %	0.50 %	
BU		je nach Branche	
NBU	je nach Branche		
BVG	je nach Statuten	je nach Statuten	

dität und Tod Rentenleistungen. Um einen umfassenden Überblick zu erhalten, müssen die einzelnen Säulen eingehend betrachtet werden.

2. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

2.1 Allgemeines und gesetzliche Grundlagen

Die AHV als grösster Zweig der schweizerischen Sozialversicherung hat die sozialpolitische Aufgabe, den wegen Alter und Tod verminderten oder ausfallenden Verdienst teilweise zu ersetzen. Die AHV umfasst die ganze Bevölkerung der Schweiz und ist somit eine allgemeine obligatorische Versicherung, die durch die Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber und der öffentlichen Hand (Bund und Kantone) finanziert wird. Jedermann ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zu entrichten und hat andererseits einen Rechtsanspruch auf

die ebenfalls gesetzlich festgelegten Leistungen.

2.2 Beitragspflicht und Beiträge der Versicherten

Die Einnahmen der AHV setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Versicherten und ihrer Arbeitgeber, aus den Beiträgen der öffentlichen Hand und aus den Zinsen des Ausgleichsfonds.

Beitragspflichtig sind alle versicherten Personen von der Aufnahme einer Erwerbsfähigkeit, auf jeden Fall aber vom 1. Januar des Jahres an, das der Vollendung des 20. Altersjahres folgt, bis zum letzten Tag des Monats, in welchem Frauen das 63. (ab 2005 das 64.) und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben.

2.3 Freiwillige Versicherung

Der freiwilligen Versicherung können nur Schweizerbürgerinnen und -bürger im Ausland

beitreten, soweit sie nicht bereits obligatorisch versichert sind. Ausländern steht diese Möglichkeit nicht offen. Schweizerinnen und Schweizer im Ausland, die der freiwilligen Versicherung beitreten wollen, haben ihre Beitrittserklärung an die für sie zuständige schweizerische Auslandsvertretungen (Botschaft, Generalkonsulat oder Konsulat) zu richten. Da im Ausland der beitragspflichtige Arbeitgeber fehlt, muss die freiwillig versicherte Person selbst für den ganzen Betrag aufkommen. Letzteres entfällt mit den bilateralen Verträgen zwischen der Schweiz und den EU-Staaten ab dem 1. Juni 2002.

2.4 Rentenhöhe und Rentenberechnung

Die Höhe der AHV- (oder IV-) Einzelrente einer rentenberechtigten Person bestimmt sich nach ihrem massgeblichen durchschnittlichen Jahreseinkommen und ihren Beitragsjahren.

Sind das massgebliche durchschnittliche Jahreseinkommen sowie die Beitragsdauer einer Person bekannt, kann anhand von Rententabellen die Rentenhöhe ermittelt werden. Personen, deren Beitragsdauer vollständig ist (44 Jahre) erhalten eine Vollrente. Ist die Beitragsdauer unvollständig, wird eine Teilrente ausgerichtet. Die AHV/IV-Minimalrente pro Monat beträgt für das Jahr 2003 CHF 1055, die Maximalrente ist doppelt so hoch und beläuft sich auf CHF 2110.

Für die Ermittlung des massgeblichen durchschnittlichen Jahreseinkommens einer rentenberechtigten Person sind die Beitragsjahre, das aufgewertete Erwerbseinkommen und die Erziehungs- beziehungsweise Betreuungsgutschriften massgebend. Die während der Ehejahre erzielten Erwerbseinkommen der Ehepartner werden geteilt (Einkommenssplitting).



Das soziale Netz der Erwerbstätigen

(Beispiel für ein Jahreseinkommen von CHF 72 000)

Leistungen in % des Lohnes

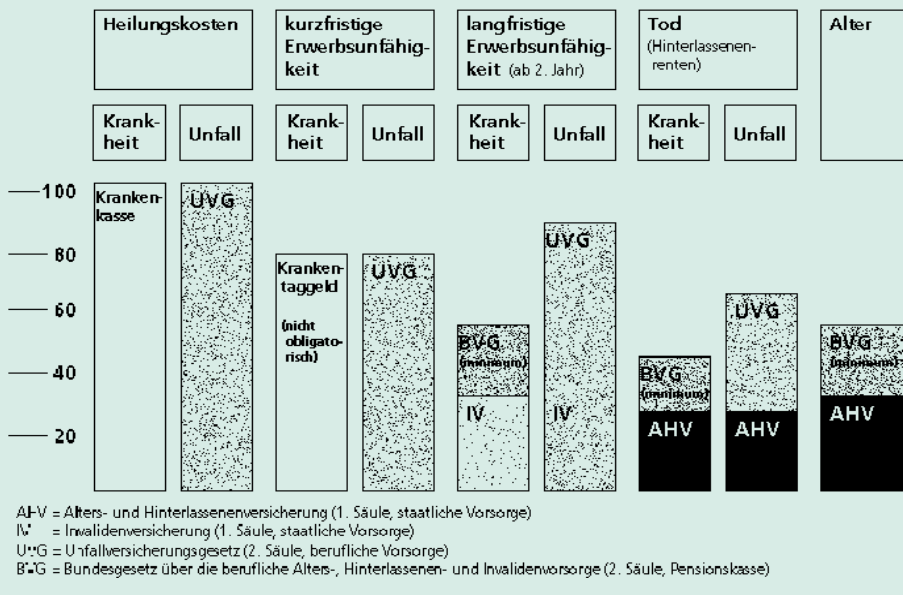


Abbildung 2

2.5 Das individuelle AHV-Konto

Da die Erwerbseinkommen, auf denen AHV- und IV-Beiträge bezahlt werden, die Höhe der späteren Rente bestimmen, führt die Ausgleichskasse für jeden Versicherten ein individuelles Konto (IK). Darauf werden jedes Jahr die Erwerbseinkommen und die Beitragsjahre eingetragen.

Bei der ZAS (Zentrale Ausgleichsstelle) sind alle Informationen bezüglich Kontenzusammenruf und Leistungsbezug einer versicherten Person gespeichert.

3. Invalidenversicherung (IV)

3.1 Die Versicherten

Es sind die gleichen Personen versichert wie in der AHV: alle natürlichen Personen, die in der Schweiz wohnen oder arbeiten. Ebenso sind der Beginn und das Ende der Beitragspflicht identisch mit der in der AHV geltenden Regelung. Entsprechend sind alle AHV-beitragspflichtigen Personen auch gegenüber der IV beitragspflichtig.

3.2 Der Invaliditätsbegriff

Für das Bestehen einer Invalidität müssen drei Voraussetzungen vorliegen:

1. Ein Gesundheitsschaden
2. Eine durch diesen Gesundheitsschaden verursachte bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise die Unfähigkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen.
3. Ein Kausalzusammenhang zwischen Gesundheitsschaden und Erwerbsunfähigkeit.

3.3 Leistungen der IV

3.3.1 Grundsatz

Ziel der Bemühungen der Invalidenversicherung ist es, die Versicherten ins Erwerbsleben einzugliedern. Ein wichtiger Grundsatz geht allen Leistungen der IV vor: «Eingliederung vor Rente!» Dieser Grundsatz bedeutet, dass zuerst sämtliche Eingliederungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden müssen. Erst wenn eine Eingliederung nicht oder nur teilweise realisiert werden kann, wird der Rentenanspruch geprüft.

3.3.2 Leistungen

Folgende Leistungen erbringt die IV:

- medizinische Massnahmen
- berufliche Massnahmen
- schulische Massnahmen
- Abgabe von Hilfsmitteln
- Taggelder
- Renten

3.3.3 Renten

Invalidenrenten werden nur gewährt, wenn eine Eingliederung nicht oder nur beschränkt möglich ist. Zudem kann der Anspruch auf eine ordentliche Rente nur dann entstehen, wenn die invalide versicherte Person während mindestens eines Jahres volle Beiträge geleistet hat. Der Rentenanspruch entsteht erst, wenn die versicherte Person mindestens zu 40 % bleibend erwerbsunfähig ist oder während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % erwerbsunfähig geworden ist. Der Rentenanspruch richtet sich nach dem Grad der Invalidität:

- Invaliditätsgrad ab 40 % = Viertelsrente

- Invaliditätsgrad ab 50 % = Halbe Rente
- Invaliditätsgrad ab 66 2/3 % = Ganze Rente

Der Invaliditätsgrad wird bestimmt durch eine Gegenüberstellung der Einkommen vor und nach Eintritt der Behinderung.

4. Berufliche Vorsorge (BVG)

4.1 Zweck

Ziel des BVG, des Bundesgesetzes über die Berufliche Vorsorge, ist es, die Leistungen der eidgenössischen Versicherungen (AHV und IV) so zu ergänzen, dass die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglicht wird.

Das BVG ist in erster Linie zum Schutze von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geschaffen worden. Deshalb ist der Kreis der selbstständig Erwerbenden im Gesetz nicht umschrieben. Eine Unterstellung erfolgt durch den Bundesrat auf Antrag einer oder mehrerer Berufsverbände, die die Mehrheit der Betroffenen vertreten. Von dieser Möglichkeit wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Arbeitnehmer und selbstständig Erwerbende, die nicht obligatorisch versichert sind, können sich freiwillig versichern lassen. Der Anschluss an eine betriebliche oder verbändliche Vorsorgeeinrichtung oder an die «Stiftung Auffangeinrichtung» ist möglich.

4.2 Versicherte Risiken

Männer und Frauen, die dem BVG-Obligatorium unterstehen, sind ab 1. Januar nach ihrem vollendeten 17. Altersjahr gegen die Risiken Tod und Invalidität und ab 1. Januar nach Vollendung ihres 24. Altersjahres auch für die Altersversicherung versichert.

4.3 Koordinierter Lohn

Grundlage für die Bestimmung des Lohnes, der zu ver-

sichern ist, ist grundsätzlich der AHV-Lohn. In der Regel wird dabei zu Beginn der Vorsorge (Kalenderjahre) auf den voraussichtlichen AHV-Jahreslohn abgestellt oder auf den zuletzt bekannten AHV-Jahreslohn, wobei letztenfalls die für das neue Jahr bereits vereinbarten Änderungen zu berücksichtigen sind. Bei unterjährigem Beginn der Vorsorge sowie bei vorübergehender Erwerbstätigkeit (zum Beispiel im Falle von Saisoniers) werden die Monats- oder Stundenlöhne entsprechend dem Beschäftigungsgrad auf einen Jahreslohn umgerechnet.

Der AHV-Lohn abzüglich Koordinationsbetrag ergibt den koordinierten Lohn. Der koordinierte Lohn weist einen Minimal- und einen Maximalbetrag auf.

4.4 Altersguthaben

Die obligatorische Versicherung baut auf einem Sparprozess auf, der am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres beginnt und längstens bis zur Vollendung des 65. Altersjahres dauert. Das Altersguthaben wird durch jährliche Altersgutschriften und geleistete Einlagen wie zum Beispiel Freizügigkeitsleistungen geäuft. Das angesammelte Kapital, das Altersguthaben, wird während der Zugehörigkeit zur Vorsorgeeinrichtung verzinst. Der Bundesrat setzt den Mindestzinssatz fest. Die Altersgutschriften sind in Prozenten des koordinierten oder versicherten Lohnes festgelegt. Die Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Alter und dem Geschlecht.

4.5 Finanzierungssysteme

4.5.1 Beitragsprimat

Folgendes zeichnet das Beitragsprimat aus:

- keine Einkaufssummen
- Transparenz
- Vorsorgegrad sinkt bei Inflation
- Rente mit Umwandlungssatz 7,2 % des Altersguthabens

4.5.2 Leistungsprimat

Das Leistungsprimat zeichnet sich durch Folgendes aus:

- klare lohnprozentuale Leistung
- Leistungserhalt bei Inflation
- Einkaufssummen notwendig
- Austrittsleistungen sind schwer nachvollziehbar
- Leistungsziel in Prozenten des letzten versicherten Lohnes (z.B. 60 %)

4.6 Altersleistungen

Anspruch auf eine Altersrente haben Frauen nach Vollendung des 62. Altersjahres. Diese Altersgrenze wird durch die 1. BVG-Revision mit der AHV koordiniert. Der Anspruch der Männer beginnt nach der Vollendung des 65. Altersjahres.

Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass eine vorzeitige Pensionierung beziehungsweise ein Aufschub der Pensionierung unter Anpassung der Leistungen möglich ist. Pensionierte, die Kinder haben, die das 18.

Altersjahr noch nicht vollendet haben oder noch in Ausbildung oder zu mindestens zwei Drittel invalid (bis zum 25. Altersjahr) sind, haben Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente.

Die Höhe der Altersrente ist vom vorhandenen Altersguthaben (verzinst Altersgutschriften) bei Erreichen des Rentenalters abhängig. Das Altersguthaben wird mittels des vom Bundesrat festgelegten Umwandlungssatzes von zur Zeit 7,2 % (1999) in eine Rente umgewandelt. Die Höhe der Kinderrente richtet sich nach der Altersrente. Während der Berechtigungsdauer werden pro Kind 20 % der Altersrente ausgerichtet.

Die Witwe erhält nach dem Tod des Ehemannes eine Rente in der Höhe von 60 % der Altersrente (Hinterlassenenleistung).

4.7 Kapitalbezug

Altersleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet. Die Altersrente kann jedoch in Form einer einmaligen Kapitalabfindung bezogen

werden, wenn es das Reglement vorsieht. Eine entsprechende Erklärung muss spätestens drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs abgegeben werden.

4.8 Invalidenleistungen

Der Anspruch auf eine Invalidenrente richtet sich nach den Bedingungen der Invalidenversicherung, das heisst, eine Leistung wird in der Regel fällig, wenn der Versicherte seit einem Jahr ununterbrochen zu mindestens 50 % arbeitsunfähig ist und das Rentenalter noch nicht erreicht hat. Der oder die Versicherte muss bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert sein.

5. Unfallversicherung (UVG)

5.1 Ziele

Das Versicherungsobligatorium hat den Zweck, gesundheitliche, wirtschaftliche und immaterielle Unfall- und Berufskrankheitsfolgen für Arbeitnehmer zu beheben oder zu mildern.

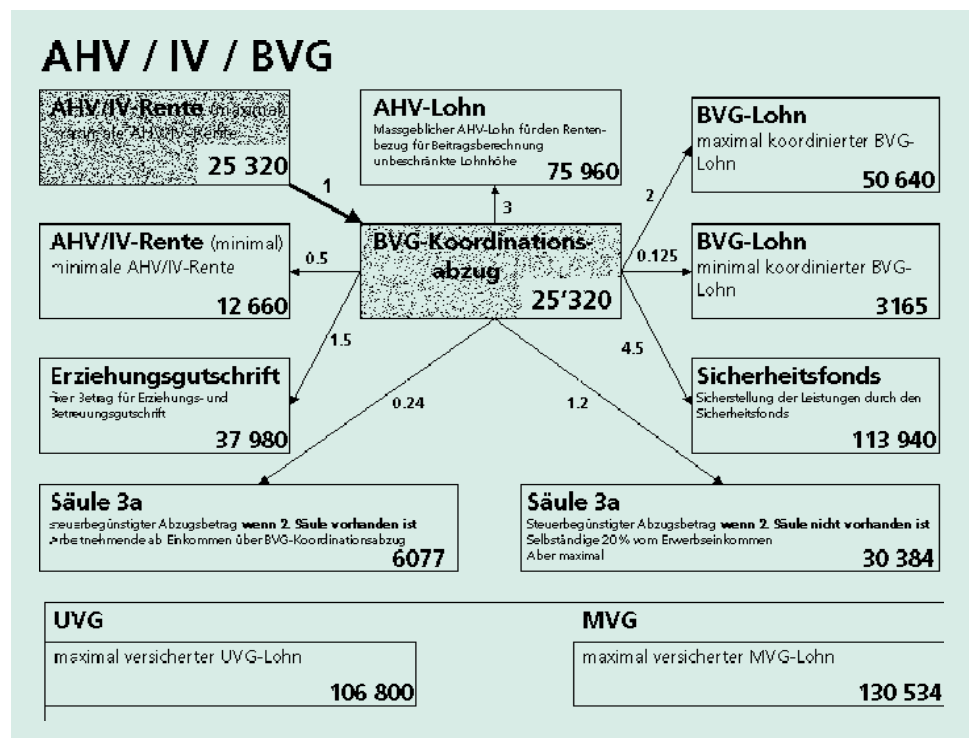


Abbildung 3

Die Berufsunfallversicherung deckt Berufsunfälle und Berufskrankheiten von Beschäftigten. Unfälle auf dem Arbeitsweg gelten nur dann als Berufsunfälle, wenn der Versicherte eine wöchentliche Arbeitszeit von weniger als acht Stunden beim gleichen Arbeitgeber leistet.

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die ausschliesslich oder stark überwiegend, also zu mindestens 75 %, durch die berufliche Tätigkeit verursacht worden sind. Krankheiten durch bestimmte schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten werden als Berufskrankheiten anerkannt, wenn sie ausschliesslich oder vorwiegend, also mindestens zu 50 %, Ursache der Krankheit bilden.

Die Nichtberufsunfallversicherung deckt Freizeitunfälle von Beschäftigten. Unfälle auf dem Arbeitsweg gelten als Nichtberufsunfälle. Für die NBU-Versicherung müssen Erwerbstätige mindestens eine Arbeitszeit von acht Stunden pro Woche bei einem Arbeitgeber leisten. Die Unfallversicherung für Arbeitslose deckt alle Unfälle von Personen, die Anrecht auf eine Arbeitslosenunterstützung haben. Die Deckung umfasst Unfälle in der Freizeit, aber auch Unfälle in Beschäftigungsprogram-

men, bei Tageseinsätzen oder in Teilzeitarbeit.

5.2 Versicherungsträger

Die Unfallversicherung obliegt der SUVA und anderen privaten Versicherungsgesellschaften, die über eine Zulassung des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) verfügen müssen.

Die Unfallversicherung besteht aus einer obligatorischen Versicherung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie einer freiwilligen Versicherung für Selbstständigerwerbende und ihre nicht obligatorisch versicherten Familienangehörigen. Die privaten Versicherer müssen diejenigen Arbeitnehmer versichern, welche durch ihre berufliche Tätigkeit nicht in den Versicherungsbereich der SUVA gehören. Die der SUVA unterstehenden Berufszweige sind vom Gesetz definiert (UVG Art. 66)

5.3 Versicherte Personen

Obligatorisch nach UVG versichert sind seit 1984 alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Seit 1996 sind auch arbeitslose Personen gegen Nichtberufsunfälle versichert, die Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung haben. Alle übrigen in der Schweiz wohnhaften Personen (Kinder, Studenten, nicht erwerbstätige Hausfrauen und -männer, Pensionierte usw.) sind nicht nach UVG, sondern nach dem KVG gegen Unfälle (nur Heilungskosten) versichert.

5.4 Leistungen

Die obligatorische Unfallversicherung ersetzt die Kosten der Heilbehandlung. Im Weiteren kommt sie für den Erwerbsausfall – sei dieser vorübergehend oder dauernd – auf. Beim Tod von Versicherten richten auch die Unfallversicherungen Hinterlassenenleistungen an Witwen und Waisen aus. Auch Witwer erhalten unter besonderen Voraussetzungen eine Rente. Dane-

ben kennt die Unfallversicherung weitere Leistungen wie die Integritätsentschädigung und die Hilflosenentschädigung.

5.5 Unfallbegriff

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen Faktors auf den menschlichen Körper.

5.6 Abredeversicherung

Vermeiden Sie Versicherungslücken!

Durch die sogenannte Abredeversicherung kann die Dauer der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung verlängert werden. Dadurch können Versicherungslücken geschlossen werden. Sie entstehen bei:

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- unbezahltem Urlaub von mehr als 30 Tagen
- beruflicher Weiterbildung
- Krankheit oder Lohnfortzahlung

Die Prämie beträgt pro Monat nur CHF 25.– (auch für Monatsteile) und kann sechs Monate im Voraus oder Monat für Monat bezahlt werden.

6. Soziales Netz für Erwerbstätige

Das soziale Netz ist am Beispiel eines Erwerbstätigen mit einem Jahreseinkommen von CHF 72 000 in Abbildung 2 dargestellt.

7. Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

7.1 Zweck

Das ATSG ist die Grundlage einer gewissen Vereinheitlichung, Harmonisierung und Koordination des Rechts der einzelnen Sozialversicherungen. In Art. 1 ATSG wird Folgendes festgehalten:

Dieses Gesetz koordiniert das Sozialversicherungsrecht des Bundes, indem es

- a) die Grundsätze, Begriffe und Institute des Sozialversicherungsrechts definiert,
- b) ein einheitliches Sozialversicherungsverfahren festlegt und die Rechtspflege regelt,
- c) die Leistungen aufeinander abstimmt,
- d) den Rückgriff der Sozialversicherungen auf Dritte ordnet.

Die Bestimmungen des ATSG sind auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen (Art. 2 ATSG). Das bedeutet, dass in jedem Sozialversicherungsgesetz selbst bestimmt wird, ob und in welchem Umfang das ATSG zur Anwendung kommt.

Somit ist es nicht ein Ziel des ATSG, die zehn Sozialversicherungen auf Bundesebene zu vereinheitlichen. Die historisch gewachsene Vielfalt an Sozialversicherungssystemen soll bestehen bleiben.

Es ist aber darauf hinzuweisen, das AHV/IV und BVG auf der maximalen AHV-IV-Rente aufbauen (siehe Abbildung 3).

7.2 Geltungsbereich

Das ATSG hat den gleichen Stellenwert wie die anderen Bundesgesetze. Es ist also nicht höher positioniert als die einzelnen Sozialversicherungsgesetze des Bundes. Die Bestimmungen des ATSG sind auf die bundesrechtlich geregelten Sozialversicherungszweige anwendbar, soweit das die einzelnen Sozialversicherungsgesetze vorsehen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird nicht vom ATSG selber, sondern von den Einzelgesetzen vorgenommen. Dort wird jeweils in einem neuen Artikel 1 festgehalten, in welchen Bereichen der betreffenden Sozialversicherung das ATSG anwendbar ist.

7.3 Regelung des Rechtspflegeverfahrens

Das ATSG regelt auch die Rechtspflege in der Sozialver-

Informationsbroschüre

Wer sich noch umfassender über die Sozialversicherungen orientieren will, bestellt die Informationsbroschüre «Ratgeber Sozialversicherung» beim Bundesamt für Sozialversicherung – gratis!

BBL, Vertrieb Publikationen
3003 Bern
www.bbl.admin.ch
Bestellnummer 318.004 d

Deutsche Ausgabe:
ISBN 3-905340-05-4
Französische Ausgabe:
ISBN 3-905340-06-2
Italienische Ausgabe:
ISBN 3-905340-07-0

«Minesweeper» für Buchhalter

Explosives in der Geschäftsbücherverordnung (GeBüV)

Am 1. Juni 2002 sind die revidierten allgemeinen Buchführungsbestimmungen von OR 957–964 in Kraft getreten. Als Ergänzung zu den revidierten Artikeln ist gleichzeitig eine Geschäftsbücherverordnung, kurz GeBüV, in Kraft gesetzt worden. Im Folgenden ein Blick darauf und auf ihren teilweise explosiven Inhalt.

Beim Kunden nach dem Rechten zu sehen ist die Freude eines jeden Unternehmers; in seiner eigenen Administration das Recht einzuhalten, seine Last. Letzteres wird der Regeldichte im Buchführungsbereich wegen zum Gang durchs Minenfeld. Statt Lady Di* als Begleiterin braucht es jedoch Juristen, die auf Sprengsätze aufmerksam machen.

* Hat verschiedene Kampagnen zur Ächtung von Landminen unterstützt

Auslöser der OR-Revision war das Thema Aufbewahrung. Die bisherige Formulierung aus den Siebzigerjahren war zu eng gefasst. Die Entwicklung der Speichermedien verlangte nach einem offener formulierten Artikel, der auch für Speichermöglichkeiten Raum lässt, an die wir heute noch keine Gedanken verschwenden – falls Sie die Daten heute schon direkt ab PC in eine Uhr speichern möchten, die Migros hat's.

Durch das Parlament ging die Revision dieser Bestimmungen ohne Diskussion – sie ist einstimmig angenommen worden. Vor der Abstimmung hat Bundesrätin Metzler darauf hingewiesen, das Hauptziel der Revision sei, «auf die rechtliche Unterscheidung zwischen Bild- und Datenträgern zu verzichten und so Rechtsunsicherheit und Auslegungsfragen zu beseitigen

... und somit zur Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft einen – wenn auch kleinen – Beitrag zu leisten».

Bereits im früheren Gesetz sah OR 962 vor, dass der Bundesrat eine Verordnung über die Aufbewahrung der Geschäftsbücher erlassen kann. Viel Aufmerksamkeit wurde den darauf basierenden Regeln nie geschenkt. In alten Lehrbüchern über Buchhaltung war davon kaum die Rede. Bei der neuen Verordnung hingegen ist grössere Aufmerksamkeit empfohlen.

Bei den Arbeiten zum neuen Gesetz rutschte der früher separat in OR 962 behandelte Teil zur *Aufbewahrung* neu in den Artikel OR 957. Letzterer behandelte bisher lediglich das Thema *Buchführung*.

Der Gesetzesentwurf, der zur Vernehmlassung versandt

Unser Autor, Sikander von Bhicknapahari, 45, ist dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling und lic. iur. Er ist freischaffend als Controller tätig sowie Dozent und Prüfungsexperte für Recht und Rechnungslegung an Fachhochschulen und Weiterbildungsinstituten.



wurde, enthielt eine Unterscheidung zwischen OR 957 *Buchführung* und OR 962 *Aufbewahrung* mit Verordnung dazu. Nach einigen bürokratisch-redaktionellen Änderungen erhielt der Bundesrat mit der Verschiebung des Inhalts von OR 962 in OR 957

sicherung. Es definiert den Standard für das erstinstanzliche kantonale Justizverfahren. Jeder Kanton hat ein Versicherungs- oder Verwaltungsgericht als einzige Instanz zur Beurteilung von Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherung zu stellen.

8. Zukunft der sozialen Sicherheit

Nach dem Übergang ins 21. Jahrhundert ist die Zukunft unserer Sozialversicherungen drängender denn je. Verschiedenen Versicherungszweige stehen im Rampenlicht der politischen Diskussionen: die Arbeitslosenversicherung, die AHV, das KVG.

Die steigende Lebenserwartung der Bevölkerung bringt besonders für die AHV und die Krankenversicherung massive Finanzierungsprobleme mit sich und erfordert Anpassungen in der Ausgestaltung des Sozialstaates. Änderungen im Geflecht der sozialen Sicherung müssen aber auch im Zuge des gesellschaftlichen und sozialen Wandels laufend vorgenommen werden. Das zeigen die aktuellen Revisionen von BVG, KVG und AHV. Im Laufe der nächsten Jahrzehnte ist aber nicht nur mit einer Umgestaltung des Sozialstaates und mit teilweisen Leistungskürzungen zu rechnen, die die Stabilisierung der Gesamtausgaben zum Ziel haben, sondern vereinzelt auch

mit einem Weiterausbau innerhalb der Sozialversicherungszweige.

Eines der tragenden Elemente der Finanzierung der Sozialversicherungen ist das Wirtschaftswachstum. Gerät dieses – wie in den Neunzigerjahren – ins Stocken, kommen unmittelbar politische Diskussionen über den Abbau des Sozialversicherungs-Systems auf.

Es müssen neue Finanzierungsquellen gefunden und geprüft werden. Künftiges Wirtschaftswachstum wird nicht mehr unmittelbare Auswirkungen auf die Beschäftigungslage haben. Zu den bekannten sozialen Risiken (Alter, Tod, Invalidität, Krankheit,

Unfall usw.), kommen neuen. Verschiedene Studien belegen, dass sich offensichtlich ein neues soziales Risiko entwickelt hat: Personen vor allem unter 40 Jahren, die familiäre Verpflichtungen haben – vor allem sogenannte Eineltern-Familien – leben selbst mit Erwerbstätigkeit oft unter der Armutsgrenze («working poor»).

Die vorhandenen Sozialversicherungszweige müssen den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden, um den Fortbestand der sozialen Sicherheit zu gewährleisten. Gefragt sind nicht Detailkorrekturen, sondern Neuüberlegungen zur künftigen Gestaltung unserer sozialen Sicherheit. ■

das Recht, ohne weitere Vernehmlassung die Verordnung mit dem Thema *Buchführung* zu erweitern. Das Ganze heisst nun GeBüV.

Erinnern Sie sich bei den nachfolgenden Hinweisen daran, dass ein Verstoß gegen Buchhaltungsvorschriften bereits bei Fahrlässigkeit bestraft werden kann (StGB 325).

Das Aufbewahren und das Aufzeichnen von Aufbewahrern

Im Vergleich zu bisher ist das Thema Aufbewahrung weiter verfeinert worden.

Art. 8 Archiv «Die Informationen sind systematisch zu inventarisieren und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Zugriffe und Zutritte sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen unterliegen derselben Aufbewahrungspflicht wie die Datenträger.»

Pflichtbewusste Unternehmer können also problemlos mitteilen, wer seit dem 1. Juni 2002 wann Zugriff und Zutritt zum Archiv hatte (auch für E-Mails gilt die Aufbewahrungspflicht). Jedes Unternehmen verfügt über ein Archiv, bei dem mittels rigoroser Zutrittskontrolle diese Aufzeichnungen sichergestellt werden. In der Schweiz wird niemand sein Archiv in einem Estrich- oder Kellerabteil, einem Schopf oder einer Garage einrichten. Und falls doch, so wird auch der Sohn, der in jenem Schopf am Töffli bastelt, via Zutrittskontrolle erfasst: Ein Beitrag zur «Konkurrenzfähigkeit der Wirtschaft»!

Noch findet sich auf der Website der SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein) bei Eingabe des Stichworts «Archiv» keine Regelung für Bauten. In England liegt mit BS 5454 eine 25-seitige Norm über das Archivieren vor. Wer heute baut oder umbaut, macht seine Architekten am besten auf das Thema Zutrittskontrolle für Archive aufmerksam. Ein

paar Franken mehr Baukosten liegen da vielleicht drin...

Eine andere Archivierungs-Variante wäre, die Archive auszulagern und auf den Bau von Archivräumen zu verzichten – eine in den USA verbreitete Lösung, die durch die Ableger von amerikanischen Unternehmen nun auch in der Schweiz Einzug hält. Ein paar Franken weniger Baukosten liegen da vielleicht drin.

Firmen wie zum Beispiel die Merak AG (www.merak.ch) übernehmen die gesamte externe Lagerung und die damit zusammenhängende Administration. Sie haben keine Sorgen bezüglich Wasser- oder Feuerschäden. Keine Mitarbeiter wühlen mehr in alten Akten, um festzustellen, wer in einem vergangenen Jahr welchen Lohn erhielt – was natürlich ohnehin nicht möglich ist; schliesslich haben alle Unternehmen ihre Personaldaten dem Bundesgesetz über den Datenschutz entsprechend archiviert... Eine externe Auslagerung ist nicht gratis. Doch für alle, die bisher mehr als 140 Franken pro Quadratmeter Archivraum bezahlen, sollte sich diese Gelegenheit schnell rechnen. Für die übrigen ist es spätestens bei einem Umzug eine zu prüfende und erst noch gesetzkonforme Alternative. Man muss keinem Lehrling zuerst das Alphabet beibringen und handelt sich keinen Rückenschaden beim Umbeigen von Akten ein, weil die zu entsorgenden Papiere des Geschäftsjahres 1992 weniger Platz benötigten als heute diejenigen von 2002.

Eine Verkürzung der Aufbewahrungsfrist, zum Beispiel auf Fristen wie in der EU gehandhabt, wurde bei der Revision des Gesetzes abgelehnt. Wieder ein Beitrag zur «Konkurrenzfähigkeit der Wirtschaft».

Eine Norm für EDV-Freaks

Art. 3 Integrität (Echtheit und Unverfälschbarkeit) «Die Geschäftsbücher müs-

sen so geführt und aufbewahrt und die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz müssen so erfasst und aufbewahrt werden, dass sie nicht geändert werden können, ohne dass sich dies feststellen lässt.»

Die meisten kleinen Fibu-Softwarepakete lassen das Löschen einer Buchung zu. Die wenigstens protokollieren eine solche Löschung. Abacus als professionelles, aber nicht ganz billiges Paket löscht die Buchung physisch nie, lässt aber einen papiersparenden Kontoausdruck ohne gelöschte Buchungen zu.

Nicht erfasst wird eine Löschung, falls Sie die letzte Sicherung zurück laden und die Buchung von Grund auf neu eingeben.

Ein Tippfehler bei der Buchungseingabe? Kein Problem – die Änderung einer Buchung ist bei fast allen Buchhaltungsprogrammen möglich; kaum eines protokolliert jedoch, welche Buchung wie geändert wurde.

Natürlich ist es für das Steueramt interessant zu wissen, ob aus einer irrtümlich als Privatspesen gebuchten Kalifornienreise nach einer Kontenänderung ein beruflich bedingter Besuchs-Versuch bei Arnold Schwarzenegger wurde. Bei Abacus werden solche Änderungen protokolliert. Kann Ihr Programm mithalten?

Falls nicht, wäre eine Änderung oder ein Update dieses Programms notwendig. Aber Achtung: Es besteht keine Vorschrift, wonach die in der Schweiz verkauften Buchhaltungsprogramme dieser Verordnung entsprechen müssen. Darum prüfe, wer sich fahrlässig EDV-mässig bindet!

Statt Ferien den Sommer mit Updates verbracht

Art. 12 Inkrafttreten: «Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.»

Als pflichtbewusste Unternehmer haben alle Firmen, die am 1. Juni 2002 noch nicht über ein GeBüV-konformes Programm verfügten, mitten im Geschäftsjahr das Buchhaltungspaket gewechselt. Auch alle Treuhänder haben letzten Sommer die entsprechenden Updates vorgenommen, damit ihren Kunden eine gesetzkonforme Buchhaltung abgeliefert werden konnte. Es ging ja schliesslich um einen kleinen «Beitrag an die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft».

Hilfe!

In Artikel 1 wurde neu auch zum Thema Führen der Bücher eine Verordnung erlassen. Je nach Art und Umfang des Geschäfts sind Hilfsbücher zu führen.

Art. 1, Abs. 3 «Die Hilfsbücher müssen in Ergänzung zum Hauptbuch die Angaben enthalten, die zur Feststellung der Vermögenslage des Geschäftsbetriebes zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie der Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre nötig sind. Darunter fallen insbesondere die Lohnbuchhaltung, die Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung sowie die fortlaufenden

Beachten Sie

Beachten Sie bitte die Beilagen in dieser Ausgabe von Rechnungswesen und Controlling:

- Nachdiplomkurs Personalwesen mit Vertiefung Sozialversicherungen · Fernfachhochschule Schweiz
- Lehrgang für Internationale Rechnungslegung «Certified IFRS/IAS Accountant» · Controller Akademie
- Asienreise des veb.ch
- «Stecknadeln finden» – «Das veb.ch-Forum»: Der Webguide des veb.ch (Teilaufgabe)

de Führung der Warenbestände beziehungsweise der nicht fakturierten Dienstleistungen.»

Bei wem reicht das bisher einmal für den Jahresabschluss erstellte Inventar aus? Welcher Betrieb nun nach Art und Umfang des Geschäfts diese Bücher führen muss, wird Diskussionen und allenfalls Verfahren auslösen. Das Steueramt möchte vielleicht aufgrund laufend nachgeführter Inventare innerhalb des Jahres einen Bruttogewinn-Vergleich der einzelnen Monate erstellen.

In den letzten 75 Jahren findet sich in den vom Bundesgericht veröffentlichten Urteilen lediglich zwei Mal der Begriff Hilfsbücher. Innerhalb der einzelnen Urteile wurde jedoch nicht konkret dazu Stellung genommen. Muss ein KMU-Gipserunternehmen monatlich die nicht fakturierten

Dienstleistungen nachführen, und deshalb die für die Bewertung notwendigen Herstellkosten mittels Betriebsabrechnung ermitteln? Eine Aufstockung der Administration ist angesagt. Noch ein Beitrag zur «Konkurrenzfähigkeit der Wirtschaft».

Übrigens: Politische Vereinigungen, die sonst eifrig versichern, die Interessen der kleinen und mittleren Unternehmen zu vertreten, haben in der Vernehmlassung zur GeBüV nicht Stellung genommen. Haben sie weniger Mut als Diana gehabt und das Minenfeld gescheut?

Fremdsprachen als Pflicht?

2. Abschnitt: Allgemeine Grundsätze Art. 2 Abs. 3: «Die Ordnungsmässigkeit der Führung und der Aufbewahrung der Bücher richtet sich nach den allgemein anerkannten Regelwerken und Fach-

empfehlungen, sofern diese Verordnung oder darauf gestützte Erlasse keine Vorschrift enthalten.»

Fragt man uns Buchhalter, welche allgemein anerkannten Regelwerke und Fachempfehlungen wir kennen, werden wir die Swiss GAAP FER nennen. Danach die EU-Richtlinien aus Brüssel, die IAS (International Accounting Standards) und neu IFRS (International Financial Reporting Standards) genannten Empfehlungen aus London, welche ab 2005 an der Börse die Swiss GAAP FER grösstenteils ablösen, und schlussendlich noch die US-GAAP (United States Generally Accepted Accounting Principles). Falls also bei einer speziellen Frage im schweizerischen Regelwerk keine Vorschriften zu finden sind, bitten wir um Finanzierung eines Sprachkurses und als Ergänzung dazu um eine Spezialausbildung.

Der Kurs zum IFRS/IAS-Accountant kostet etwa 15 000 Franken zuzüglich einige Tage Zeit für die Teilnahme am Lehrgang. Stöhnen Sie nicht über den Preis, schliesslich leisten Sie mit dieser Weiterbildung einen kleinen «Beitrag zur Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft».

Voilà, vier Minen gefunden. Bundesrätin Metzler hat Recht studiert und eine Ausbildung als Wirtschaftsprüferin absolviert. Schön, wenn vielleicht ihr Nachfolger demnächst eine Expertin oder einen Experten in Rechnungslegung und Controlling konsultiert. Bis dahin bleibt die GeBüV so spannend wie das Computerspiel Minesweeper: Der in EDV und Internet spezialisierte Jurist David Rosenthal (www.rosenthal.ch) aus Zürich hat bereits 26 mögliche Auslegungen zum Thema Aufbewahrung gefunden... ■

13. ST. GALLER CONTROLLING
12.-13. MAI 2003

12. Mai/Verabreichung des Themas
INTEGRALE MANAGEMENT-INFORMATIONSSYSTEME, INHALTE UND DESIGN
13. Mai/Teil aus der Praxis: Führung der Bücher und Bilanz

DIVERSE WORKSHOPS

CONTROLLING-SOFTWARE-AUSSTELLUNG

13. Mai/Teil aus der Praxis: Führung der Bücher und Bilanz
14. Mai/Teil aus der Praxis: Führung der Bücher und Bilanz

CNG

www.cng.ch

Swiss GAAP FER – der Standard für Schweizer KMU

Zertifikatslehrgang des veb.ch stösst auf Interesse

Von Anmeldungen überschwemmt worden ist der veb.ch nach der Ausschreibung des 12-teiligen Zertifikatslehrgangs «Swiss GAAP FER» innerhalb der veb.ch-Abendakademie: Aus einem geplanten Lehrgang sind vier Parallel-Lehrgänge geworden!

Von den Leitern des Finanz- und Rechnungswesens in KMU und von den Revisoren dieser Gesellschaften wird schon in naher Zukunft ein ausgewiesenes Fachwissen zu den Standards «Swiss GAAP FER» gefordert. Der veb.ch als der führende Fachverband für Rechnungslegung, Controlling und Rechnungswesen bietet denn auch in seiner Abend-

akademie ein hochstehendes Fortbildungsprogramm mit einem freiwilligen Zertifikats-test – und zwar in Zusammenarbeit mit der Controller Akademie.

Unsere Referenten

Evelyne Teitler, Dr. oec. publ., Inhaberin von Teitler Consulting, Accounting + Communication, Beratung in Rechnungslegung und Kommunikation, Mitglied des Fachausschusses Swiss GAAP FER, Dozentin für Rechnungslegung, Beirätin der Controller Akademie

Beat Grossmann, Betriebsökonom FH, dipl. Wirtschaftsprüfer, Mitglied Projektteam

Swiss GAAP FER 19 (Einzelabschluss), Mitglied Fachausschuss Swiss GAAP FER, Partner und Direktor BDO Visura

Daniel Rentsch, Prof. Dr. rer. pol., Dozent für Finanzrechnungswesen an der HSW Bern und Dozent im Nachdiplomstudium «MBA Integrated Management FH», Lehrbeauftragter an der Universität Freiburg i. Ue.

Zwölf Präsenzveranstaltungen

Im Verlaufe der zwölf Präsenzveranstaltungen werden alle 24 Artikel umfassend und in der Tiefe behandelt. Das beinhaltet eine theoretische Einführung, Schulungsbeispiele und Hinweise auf die Praxis durch den Einsatz von Geschäftsberichten, die über ein Swiss-GAAP-FER-Testat – gemäss Bericht der Kontrollstelle – verfügen.

Warum sind die Swiss GAAP FER wichtig?

Das Kreditwesen der Finanzinstitute hat sich seit der Immobilienkrise in der Schweiz massiv gewandelt. Nun stehen wir kurz davor, dass den Finanzinstituten weltweit neue Regeln zur Kreditgewährung auferlegt werden. «Rechnungswesen und Controlling» hat Ihnen dazu bereits den Begriff «Basel II» näher gebracht und im Bericht über den 2. Schweizer Controllertag über die Problematik der Eigenmittelunterlegung nach Ratingkriterien und den Einführungszeitplan informiert.

Der Kreditantrag wird immer mehr zur Visitenkarte eines Unternehmens. Die Qualitätsanforderungen an das Datenmaterial der Geschäftsabschlüsse werden dadurch deutlich angehoben. Vieles deutet darauf hin, dass die Kreditgeber schon in Kürze

Sonderrubrik

Regelmässig schreibt Christian Feller in seinem Fachbeitrag in «Rechnungswesen und Controlling» über Swiss GAAP FER – beachten Sie die Rubrik in dieser Ausgabe.

einen Swiss-GAAP-FER-testierten Abschluss verlangen werden.

Das wird auch für Einzelabschlüsse von KMU gelten, die einen Betriebskredit benötigen: Swiss GAAP FER ist nicht nur für Konzernabschlüsse gedacht, sondern auch für Einzelabschlüsse (FER 19).

Dazu ist zu beachten, dass im Obligationenrecht die Türe für die Anwendung von Rechnungslegungsstandards nach dem «true and fair»-Prinzip geöffnet worden ist: In der Verordnung zum Art. 957, Abs. 5, Artikel 2, Abs. 3 OR ist festgehalten, dass zur Ordnungsmässigkeit der Führung und zur Aufbewahrung der Bücher die allgemein anerkannten Regelwerke und Fachempfehlungen zur Anwendung gelangen, sofern die Verordnung oder darauf gestützte Erlasse keine Vorschrift enthalten. Das zeigt deutlich, dass man besonders als dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling und als Inhaber des eidg. Fachausschusses gut daran tut, sich auf dem Fachgebiet Swiss GAAP FER eine hohe Fachkompetenz anzueignen. ■

Swiss GAAP FER in Bern

Nach dem grossen Erfolg in Zürich wird der Zertifikatslehrgang auch in Bern angeboten, zum ersten Mal ab 26. Februar 2004. Es stehen noch einige Plätze zur Verfügung. Anmeldungen: www.veb.ch oder Telefon 01 283 45 37

Überprüfen Sie jetzt Ihre Fachkompetenz

09. Januar 2004	2004	Sozialversicherungsbeiträge
16. Januar 2004	2004	Sozialversicherungsbeiträge
23. Januar 2004	2004	Sozialversicherungsbeiträge
06. Februar 2004	2004	Erbschaftsteuer
20. Februar 2004	2004	Abschluss der Phase 1 des Swiss GAAP FER 19
05. März 2004	2004	Finanzinstrumente (Teil 1)
12. März 2004	2004	Finanzinstrumente (Teil 2)
19. März 2004	2004	Finanzinstrumente (Teil 3)
26. März 2004	2004	Rechnungswesen

Rund um die jeweils Freitag, Lehrzeiten von 17:00-20:00 Uhr

Anmeldung und Informationen:
 Peter Wullschläger, 01 283 45 37
 E: info@veb.ch

veb.ch ZERTIFIKATSWIRTSCHAFTSVERBAND
 VERBAND DER VEREINIGTEN ERWERBSBEREUBER SCHWEIZ

Vom veb.ch-Zertifikatslehrgang berichtet Peter Wullschläger

Selbstständigerwerbende und ihre Probleme

Wie man Selbstständigerwerbende umfassend und effizient betreut

Die Betreuung von Selbstständigerwerbenden stellt grosse Anforderungen: Die steuerlichen und mehrwertsteuerlichen Probleme des Selbstständigerwerbenden sind im Vergleich zu denen einer Kapitalgesellschaft grösser und komplizierter. Im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften haften die Selbstständigerwerbenden mit ihrem Privatvermögen solidarisch für Verbindlichkeiten des Geschäftes. Neben den steuerrechtlichen Problemen stellen sich güter- und erbrechtliche Fragen, deren fachgerechter und langfristig vorteilhafter Beantwortung in der Praxis oft zu wenig Beachtung gewidmet wird.

Über einhundert Teilnehmer hat der veb.ch zum Intensivseminar begrüssen dürfen, das diesem Thema gewidmet war.

1. Steuerrechtliches

1.1 Steuerrechtlicher Einkommensbegriff

Das gesamte Einkommen eines Steuerpflichtigen besteht aus der Erwerbstätigkeit, dem Vermögensertrag und weiteren Einnahmequellen.

Die Praxis des Bundesgerichtes unterscheidet zwischen Personen ohne buchführungspflichtige Unternehmung und Geschäftseinkommen der Buchführungspflichtigen.

Bei Personen ohne Buchführung ist im konkreten Einzelfall zu entscheiden, ob ein Einkommen vorliegt.

Blosse Vermögensänderungen natürlicher Personen ohne Buchführung ist nicht zwingendermassen Einkommen. Die Ausnahme ist der

Vermögensstandgewinn bei einer Ermessensveranlagung.

1.1.1 DBG 16

Als Einkommen gelten alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte und Naturalbezüge. Steuerfrei sind private Kapitalgewinne.

1.1.2 STHG 7

Einkommen sind alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie die Einkünfte aus Vermögen, der Eigennutzung von Grundstücken und Einkünfte aus Vorsorge und Leibrenten.

1.1.3 Selbstständige Erwerbstätigkeit (keine Legaldefinition)

Alle Einkünfte aus einem

- Handels-,
- Industrie-,
- Gewerbe-,
- Land- und
- Forstwirtschaftsbetrieb,
- aus einem freien Beruf,
- aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit,
- alle Kapital- und Aufwertungsgewinne

1.2 Merkmale der selbstständigen Erwerbstätigkeit

1.2.1 Allgemeines

Es gilt der Grundsatz: Jede Tätigkeit kann selbstständig oder unselbstständig ausgeübt werden. Deswegen sind bei der Abgrenzung zwischen der unselbstständigen und der selbstständigen Erwerbstätigkeit der Inhalt und die Tätigkeit nicht entscheidend, ebenso ist die Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses unwesentlich.

1.2.2 Spezielles

Unternehmerrisiko

- frei gewählte Organisation

- Einsatz von Arbeit und Kapital
- Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr
- Teilnahme am allgemeinen Verkehr und Bezug von Erfüllungshilfen (das heisst rechtsgeschäftliche Betätigung, Tathandlungen, Versuch einer Rechtfertigung)
- Gewinnabsicht

1.3 Bemessung des Einkommens

1.3.1 Steuerpflichtige mit Buchhaltung (DBG 18/58)

- Erfolgsrechnung als Ermittlungsgrundlage (Buchhaltung muss den allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen entsprechen)
- Betriebliche und betriebsfremde Erträge und Aufwendungen
- Ausserordentliche Erträge und Aufwendungen

1.3.2 Einkommensermittlung ohne Buchhaltung (DBG 125)

- Aufstellung über Aktiven und Passiven
- Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben
- Aufstellung über Privatlagen und Privatentnahmen

1.3.3 Ermessensveranlagung

- Vermögensstandgewinn

1.4 Geschäfts- und Privatvermögen

1.4.1 Bemessung

- Wertveränderung
- Veräusserungsgewinne und Beteiligungserträge
- Privatentnahme

1.4.2 Abgrenzungen beim Einzelunternehmer

Die Gliederung des Gesamtvermögens basiert auf der

Unsere Referenten

Ger mann Boschung, lic. iur., dipl. Betriebsökonom NDS, Consultant bei KPMG mit Spezialgebiet nationale und internationale Fragen der MWST, ehem. Rechtsabteilung der ESTV, Abteilung MWST

Andreas Bühler, Versicherungsfachmann mit eidg. Fachausweis (Personen- und Sozialversicherungen), Aufsichtsbeauftragter im Kompetenzzentrum Aufsicht Berufliche Vorsorge im Bundesamt für Sozialversicherung, Referent Swiss Tax Academy und First Seminare AG

Peter Gurtner, Fürsprecher und Notar, Partner AWR AG für Wirtschaft und Recht, Bern

Raphael Häring, dipl. Treuhandexperte, dipl. Steuerexperte, Partner AWR AG für Wirtschaft und Recht, Bern

Saskia Schröder, Fürsprecherin, Aufsichtsbeauftragte im Kompetenzzentrum Aufsicht Berufliche Vorsorge im Bundesamt für Sozialversicherung

Beat Walker, lic. rer. pol., dipl. Steuerexperte, Vizedirektor der Schweizerischen Akademie für Steuerlehre, Geschäftsführer der stw.consult.ag, Verwaltungsrat und Geschäftsführer der first.seminare.ag

Rechtfertigung zur Unterscheidung zwischen notwendigem und gewillkürtem Geschäftsvermögen. Als massgebliches Kriterium zur Feststellung dieser Unterscheidung dienen das Erwerbsmotiv und die Zweckbestimmung. Indizien für geschäftliche Funktionen sind die äussere Beschaffenheit, die buchmässige Behandlung und die Herkunft der Mittel.

1.4.3 Gemischt genutzte Wirtschaftsgüter

- Wertzerlegungsmethode
- Präponderanzmethode
- Übergangsrechtliche Probleme

1.4.4 Sonderfragen

- Ererbtes Geschäftsvermögen
- für Geschäftsschulden verpfändetes Privatvermögen
- vermietetes oder verpfändetes Geschäftsvermögen

1.5 Private Vermögensverwaltung

Gemäss DBG sind Kapitalgewinne auf dem Privatvermögen steuerfrei. Daraus ist zu schliessen, dass bei der Verwaltung des privaten Vermögens keine selbstständige Geschäftstätigkeit vorliegt.

Die Steuerverwaltung schaut aber mittlerweile auch diese Vermögenstransaktionen genauer an. Das hat zur Folge, dass man plötzlich als selbstständiger Effektenhändler (Handel börsenkotierter Aktien und Finanzinstrumente) oder als selbstständiger Immobilienhändler mit Einkommenssteuern und einer Abrechnung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse überrascht wird.

Was gilt es dazu zu beachten?

1.5.1 Begriff

Um als selbstständiger Effekten- oder Immobilienhändler veranlagt zu werden, wird die Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr vorausgesetzt.

Die Abgrenzung wird unter Berücksichtigung der gesamten Umstände auf den Einzelfall bezogen vorgenommen.

1.5.2 Massgebliche und unmassgebliche Kriterien

- Planmässiges, auf Erfolg gerichtetes Verhalten
- enger Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit
- Häufung von Geschäften
- Gewichtung der einzelnen Kriterien im Einzelfall
- Ungeeignet ist der Umfang des Vermögens
- Buchführung ist nicht massgebend
- Verwaltung durch die Bank ist nicht massgebend
- Spekulationsgeschäfte

2. MWST

2.1 Steuerpflicht (Art. 21, Abs. 1 und 2 MWSTG)

Der steuerbare Umsatz muss CHF 75 000/250 000 im Jahr übersteigen, und die Nettosteuerlast muss regelmässig CHF 4000 pro Jahr übersteigen, wenn der steuerbare Umsatz mindestens CHF 75 000 beträgt, aber kleiner als CHF 250 000 im Jahr ist. Dieser Umsatz kann aus selbstständiger gewerblicher oder beruflicher Tätigkeit erzielt werden, die mit der Erzielung von Einnahmen verbunden ist. Die Gewinnabsicht ist dabei unwichtig.

2.2 Künstlerberufe (Art. 18, Ziff. 14 Bst. b und 16 MWSTG)

Nicht zum steuerbaren Umsatz zählen kulturelle Dienstleistungen und Lieferungen, die erbracht werden durch

- Schriftsteller
- Komponisten
- Filmschaffende
- Kunstmaler
- Bildhauer
- Verleger
- Schauspieler Musiker
- Tänzer
- andere ausübende Künstler
- Schausteller

Es gilt die Eigenschaft als Urheber, wenn diese Leistungen

dem Publikum unmittelbar erbracht werden.

2.3 Ausnahmen zur Steuerpflicht (Art. 25 Abs. 1 MWSTG)

Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:

- Landwirte, Forstwirte, Gärtner für Lieferungen von Erzeugnissen aus dem eigenen Betrieb; keine Veredelung der Produkte (zum Beispiel Wein aus Trauben)
- Viehhändler für Umsätze von Vieh
- Milchsammelstellen für die Umsätze von Milch an Milchverarbeiter

Der steuerpflichtige Leistungsempfänger (zum Beispiel der Gastwirt) darf auf Bezügen solcher Nichtsteuerpflichtiger trotzdem pauschalierter Vorsteuerabzug von 2.4 % des in Rechnung gestellten Betrages (= 100 %) vornehmen. Das gilt nicht bei Bezügen zwischen steuerpflichtigen und nichtsteuerpflichtigen Betriebsteilen des gleichen Einzelunternehmers.

2.4 Verwaltungsrate

Unter der alten MWSTV betrachtete die ESTV Einnahmen der Verwaltungsrate als im Rahmen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt.

Vom Bundesgericht wurde diese Rechtsansicht nicht geschützt (Urteil vom 27. Oktober 2000).

Sind Rückforderungen gegenüber der ESTV offen?

Erfolgreich könnten sie sein, wenn seinerzeit die Praxis der ESTV angefochten worden und der Beweis möglich ist, dass MWST an Unternehmen zurückbezahlt worden ist, ansonsten sollte man das Bundesgerichtsurteil abwarten, das die Beschwerde gegen diese Rückzahlungspraxis der ESTV beinhaltet (Rechtsgleichheit gegenüber gehorchendem VR).

Der Bundesgerichtsentscheid besteht offenbar im Dispositiv,

aber die Begründung fehlt noch – die ESTV wartet ab.

2.5 Ferienhäuser und Ferienwohnungen

Eine Spezialität bei Ferienhäusern und Ferienwohnungen: Diese gelten als Geschäftsvermögen, wenn:

- a) die jährlichen Einnahmen aus der Vermietung CHF 40 000 übersteigen
- b) sie Gegenstand eines gewerbmässigen Liegenschaftshandels sind
- c) bei Bauunternehmung bei Präponderanzmethode zugunsten Privatvermögen (wenn geschäftliche Nutzung unter 50 %), wenn a) erfüllt!
- d) sie als Betriebsreserve dienen
- e) sie als Sicherheit für Betriebskredite dienen, die dem Selbstständigerwerbenden gewährt worden sind und wenn sie vorwiegend geschäftlich genutzt werden (z.B. Miete)
- f) a)–e) gelten auch bei Gesamt-/Miteigentum von Ehegatten (BB Nr. 16, Ziff 5.1.2)

Folgen aus der unterschiedlichen Behandlung von Privatvermögen und Geschäftsvermögen gegenüber den direkten Steuern:

- Mieteinnahmen von Dritten sind steuerbar; Vorsteuerabzug
- Eigenbenützung durch Selbstständigerwerbenden = Eigenverbrauch zu Drittpreisen abrechnen (mindestens zwei Monate pro Jahr als Berechnungsbasis zum Sondersatz von 3,6 %)
- Buchhaltung: Private Liegenschaft muss integriert werden wegen Nachweises des effektiven Vorsteuerabzuges bei wertvermehrenden Arbeiten, allfällige Nutzungsänderung innert 20 Jahren nach Investition

2.6. Saldosteuersatz (Art. 59 MWSTG, Spezialbroschüre Nr. 3)

Der Saldosteuersatz beinhaltet in pauschalierter Form den Vorsteuerabzug und den Eigenverbrauch der Entnahme-

tatbestände, auch bei Wegfall der Steuerpflicht für Gegenstände, die dann noch in der Verfügungsmacht des Steuerpflichtigen sind (vgl. Art. 9 Abs. 1 MWSTG).

Vorteile

- einfachere Buchführung
- kein «Vorsteuerbelegkrieg»
- dadurch Zeitgewinn
- halbjährliche Abrechnung
- geringere Kosten
- bei Geschäftsaufgabe ist der Eigenverbrauch der Entnahme der Betriebsmittel im Saldosteuersatz berücksichtigt

Nachteile

- bei grösseren Investitionen Vorsteuerabzug nur partiell erfolgt (fünf Jahre Methodenbindung)
- beim regelmässigen Einkauf von Vorleistungen zur Erbringung der eigenen Leistung der eigenen Leistung bei kleiner Marge
- Exportdeklaration: Formular 1050

2.7 Margenbesteuerung (Art. 35 MWSTG, Art. 10 – 15 MWSTV)

Besteuerung der Differenz zwischen An- und Verkaufspreis anstatt der Ausübung eines allfälligen Vorsteuerabzugs beim Einkauf und der Versteuerung des Verkaufs von gebrauchten, individualisierbaren, beweglichen Gegenständen, die für den Wiederverkauf bezogen worden sind (zum Beispiel Antiquitätenhändler, Trödler).

Die Nichtbeachtung der strengen Form- und Buchführungsvorschriften nach Art. 14 und 15 MWSTV führt zur Anwendung des Normalsatzes. Es können namhafte Steuernachbelastungen resultieren, die nachträglich kaum mehr auf die Kunden überwältzt werden können (da meistens Private).

Für das Autogewerbe gelten spezielle Vorschriften bezüglich der Neu- und Gebraucht-

wagenbücher (BB Nr. 5, Ziffer 12; BGE vom 31.5.2002 2A/546/2000).

Es wird empfohlen, die Margenbesteuerung bei Einkauf von und Verkauf an Nichtsteuerpflichtige anzuwenden. Deshalb sollte formell beim Einkauf von Nichtsteuerpflichtigen alles für die Margenbesteuerung vorbereitet werden, selbst wenn diese dann nicht angewendet wird.

2.8 Eigenverbrauch

2.8.1 Spezialbroschüre Nr. 4, Ziff. 5.1, Wegleitung Ziff. 435

Die Entnahme von Gegenständen für den privaten Bedarf nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a MWSTG kann nur beim Inhaber eines Einzelunternehmens und seiner im Betrieb nicht mitarbeitenden Familienmitglieder vorkommen.

2.8.2 Merkblatt Nr. 3: Vereinfachung bei Privatanteilen/Naturalbezügen/Personalverpflegung

Dauerbrenner ist die Diskussion um die Privatanteile an den Autokosten (gemischt genutzte Fahrzeuge).

Gemäss Praxis ist ein Fahrzeug nur dann rein betrieblich genutzt, wenn dauerhafte Einrichtungen einen Privatgebrauch verunmöglichen oder der Nachweis der rein betrieblichen Nutzung durch ein Fahrtenbuch erbracht werden kann (BGE vom 31.3.2003 2A.406/2002).

Ohne Fahrtenbuch kommt in der Praxis regelmässig die vereinfachte pauschale Ermittlung der Privatanteile an den Autokosten zur Anwendung. Beim Selbstständigerwerbenden werden diese als Eigenverbrauch abgerechnet. Dieser Eigenverbrauch ist im Saldosteuersatz bereits enthalten.

Bei den Steuerpflichtigen anderer Rechtsformen (zB. AG oder GmbH) wird der Privatanteil an den Autokosten als

Lieferungssteuer abgerechnet, und zwar auch zum allfälligen Saldosteuersatz.

Vereinfachte pauschale Ermittlung: Wenn beim Erwerb der Vorsteuerabzug vorgenommen wird: 1 % des Einstandspreises pro Monat, wenn der Vorsteuerabzug nicht vorgenommen wird: 0,5 %.

Der Mindestwert beträgt CHF 150.– pro Monat respektive der Betrag, der in der Buchhaltung gebucht ist, falls dieser Wert höher sein sollte als die pauschal ermittelte Steuererhebungsbasis.

2.8.3 Spezialbroschüre Nr. 4; Eigenverbrauch Ziff. 7.4.1 Wegleitung Ziff. 458

Der Eigenverbrauchstatbestand «Arbeiten an Bauwerken für private Zwecke» gemäss Artikel 9 Abs. 2 Bst. b MWSTG kommt nur bei einem Einzelunternehmer in Frage. Im Eigenverbrauch zu Drittpreisen abgerechnet werden müssen einzig die selber ausgeführten Arbeiten am Bauwerk.

Bei «Arbeiten an Bauwerken für die Vermietung oder den Verkauf» gemäss Artikel 9 Abs. 2 Bst. a MWSTG müssen sämtliche solcher Arbeiten im Eigenverbrauch zu Drittpreisen versteuert werden (das heisst selber und durch Dritte ausgeführte Arbeiten an Bauwerken, und zwar zu Drittpreisen, mindestens zum Wert des Gebäudes in der Feuerversicherung).

3. Personenversicherungen

Damit im Bereich der Personenversicherungen für einen Betrieb eine optimale Lösung ausgearbeitet werden kann, ist eine auf den jeweiligen Betrieb abgestimmte Beratung durchzuführen. Dabei sind die benötigte Versicherungsdeckung und die finanziellen Möglichkeiten des Betriebes aufeinander abzustimmen. Zudem sind insbesondere im Rahmen der beruflichen Vor-

sorge die steuerlichen Aspekte zu berücksichtigen.

3.1 Risk Management

Die Standortbestimmung im Bereich der Personenversicherung ist bei einer Neugründung zwingend notwendig. Aber auch bei einer bestehenden Firma ist eine periodische Überprüfung wichtig.

Die Deckung im Bereich der Personenversicherungen ist sowohl vom Sozialversicherungsrecht wie auch vom Privatversicherungsrecht abhängig. Im Bereich der obligatorischen Versicherungen für Arbeitnehmer sind insbesondere die vom Gesetzgeber unterschiedlichen Deckungen für die Risiken Krankheit und Unfall zu berücksichtigen. Ausserdem sind die speziellen Bedürfnisse des Firmeninhabers und des Kadern zu berücksichtigen. Für die Arbeitnehmer sind zudem in vielen Gesamtarbeitsverträgen Versicherungsdeckungen vorgeschrieben, die ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Damit bei der Überprüfung der Versicherungsdeckung keine wesentlichen Punkte vergessen werden, empfiehlt es sich, nach der Methode des «Risk Managements» vorzugehen:

3.1.1. Risiken erkennen

Aufgrund seiner Tätigkeit ist nicht jeder Betrieb den gleichen Risiken ausgesetzt. Zuerst müssen also die Risiken der einzelnen Personenkreise erkannt werden.

3.1.2 Risiken vermeiden

Festgestellte Risiken im Bereich der Personenversicherung durch geeignete Massnahmen ganz zu vermeiden, wird sich in der Praxis nur sehr schwer umsetzen lassen. Ein Restrisiko kann in der Regel nie ganz ausgeschlossen werden.

3.1.3 Risiken vermindern

Festgestellte Risiken können in der Praxis sehr oft vermin-

dert werden. In Bezug auf die Personenversicherung lässt sich eine solche Risikominde- rung jedoch fast nur im Bereich der Unfallversicherung erreichen. Im Bereich der Krankheit lassen sich Risiken objektiv nur schwer beeinflussen. Diesbezüglich handelt es sich eher um eine Minimierung des subjektiven Risikos. Die Verminderung des subjektiven Risikos ist jedoch kaum messbar und kann somit nur bedingt berücksichtigt werden.

3.1.4 Risiken selber tragen

Je nach der Finanzkraft eines Unternehmens können einzelne Risiken ganz oder teilweise durch die Firma getragen werden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die dadurch eingesparten Prämien in einem ausgewogenen Verhältnis zu den selbst getragenen Risiken stehen. Im Bereich der Personenversicherungen, der sich, wie dargelegt, aus obligatorischen und nicht obligatorischen Deckungen zusammensetzt, kann die Firma nicht alle Risiken selber tragen.

3.1.5 Risiken versichern

Risiken, die weder vermieden noch vermindert noch selbst getragen werden können, müssen versichert werden. Dabei sind für die obligatorischen Versicherungen immer die gesetzlichen Auflagen zu erfüllen. Zudem gilt es, auf Vereinbarungen, die in einem Gesamtarbeitsvertrag verbindlich festgehalten worden sind, Rücksicht zu nehmen.

3.2 Personaladministration

In unserem Bericht über das Intensivseminar «Personaladministration» (siehe Seite 3) finden sich die wichtigsten Ausführungen zu den Personenversicherungen (Drei-Säulen-Prinzip).

Im Folgenden die wichtigsten Ausführungen zur dort nicht behandelten Krankentaggeldversicherung.

3.3 Krankentaggeldversicherung

Kann ein Arbeitnehmer infolge einer Krankheit nicht mehr arbeiten, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Lohn für eine gewisse Zeit weiter zu bezahlen. Die gesetzliche Bestimmung findet sich im Artikel 324a OR. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Minimallösung. In vielen Gesamtarbeitsverträgen sind weitergehende Zahlungsverpflichtungen zwingend vorgeschrieben.

Je nach Risikofähigkeit der Firma kann die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall voll durch den Arbeitgeber getragen werden. Es besteht keine gesetzliche Pflicht, dieses Risiko zu versichern. Der Arbeitgeber hat jedoch auch die Möglichkeit, dieses Risiko bei einer Krankenkasse oder bei einer Versicherungsgesellschaft zu versichern. Er kann mit dem Versicherer eine für seinen Betrieb angemessene Wartefrist vereinbaren. Ebenso kann die Höhe des versicherten Lohnes vertraglich festgelegt werden.

3.3.1 Versicherungsdeckung

Möglicherweise ist es sinnvoll, zum Beispiel für das Kader oder die Firmeninhaber eine andere Versicherungsdeckung abzuschliessen, als dies für die restlichen Mitarbeiter vorgesehen ist. Wie eine Versicherungsdeckung für einen Betrieb aussehen könnte:

Personenkreis I

Versicherte Personen: Personal ohne Kader
Versicherte Leistung: 80 % des AHV-pflichtigen Lohnes
Wartefrist: 60 Tage
Leistungsdauer: 720 Tage

Personenkreis II

Versicherte Personen: Kader
Versicherte Leistung: 80 % des AHV-pflichtigen Lohnes
Wartefrist: 180 Tage
Leistungsdauer: 720 Tage

Personenkreis III

Versicherte Personen: Firmeninhaber

Versicherte Leistung: CHF 600.– pro Tag
Wartefrist: 180 Tage
Leistungsdauer: 720 Tage

Krankenkassen und Versicherer bieten massgeschneiderte Lösungen an. Es ist auch zu prüfen, ob der Berufsverband eine für den Betrieb optimale und kostengünstige Lösung anbietet.

Das Krankentaggeld wird bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit bezahlt. In der Regel beginnt die Leistungspflicht ab einer Arbeitsunfähigkeit von 25 Prozent. Ab einer Arbeitsunfähigkeit von 66 ²/₃ Prozent wird in der Regel ein volles Taggeld ausbezahlt. Die Leistungspflicht beginnt nach der im Vertrag vereinbarten Wartefrist und endet normalerweise nach der Bezahlung von 720 Taggeldern. Die genaue Leistungspflicht ist jedoch abhängig von den vertraglichen Vereinbarungen.

3.3.2 Deckungsarten

Der Versicherungsnehmer kann aus verschiedenen Deckungsarten wählen. Im Folgenden die drei Wichtigsten:

Normaldeckung

Die Aufnahme in diese Deckungsart erfolgt bei jeder Person mittels Gesundheitsprüfung. Für bestehende Krankheiten oder Gebrechen kann der Versicherer einen Vorbehalt verfügen oder die Deckung ausschliessen. An Stelle eines Vorbehaltes oder Ausschlusses wird in der Praxis oft ein Risikozuschlag in der Form einer höheren Prämie vereinbart.

Doppelte Berner Skala, bzw. Teildeckung

Die Leistungspflicht für bestehende Krankheiten und Gebrechen beschränkt sich auf eine bestimmte Dauer, abhängig von der Anstellungsdauer beim gegenwärtigen Arbeitgeber. Alle anderen Leistungen werden normal erbracht.

Volldeckung

Diese Deckungsart bietet für die Versicherten den besten

Schutz. Bestehende Krankheiten oder Rückfälle sind ohne Einschränkung der Leistung versichert. Bei dieser Deckungsart ist eine Gesundheitsprüfung vor dem Versicherungsbeginn nicht nötig.

Koordination Taggeldversicherung/BVG-Invalidenrente

Wird ein Krankentaggeld-Vertrag mit Volldeckung abgeschlossen, kann gestützt auf Artikel 27 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV 2) die Vorsorgeeinrichtung den Anspruch auf Invalidenleistungen bis zur Erschöpfung des Taggeldanspruchs aufschieben.

4. Unternehmensnachfolge

Im Folgenden Erwägungen zu gesellschafts- und zivilrechtlichen Aspekten.

Aufgrund eines Praxisbeispiels wurde am Seminar eine Unternehmensnachfolge dargestellt. Das Ablaufszenario hat sich in acht Arbeitsschritte aufgeteilt:

4.1 Entscheidungsvorbereitung

- Zeitpunkt der Unternehmensnachfolge/Reifegrad
- Nachfolge innerhalb oder ausserhalb des Unternehmens
- Eignung des potentiellen Nachfolgers
- Bisherige/künftige Stellung des bisherigen Eigners/Übergangsformen

4.2 Ermittlung der gesamtheitlichen Vermögens-/Einkommensverhältnisse

- auf Stufe Unternehmen
- auf Stufe Eigner (Vorsorge)
- auf Stufe potentieller Nachfolger

4.3 Ehe- und Erbrecht

- Klarheit über die Familienverhältnisse
- Güterstand/Ehevertrag
- Erbberechtigungen (ge-

Handels- und Strafrecht im Rechnungswesen

Einführung der veb.ch-Abendakademie

Unter dem Motto «Sie müssen mehr wissen, als Sie denken!» hat die erste veb.ch-Abendakademie einen hervorragenden Einblick in die Rechtsprechung im Zusammenhang mit (möglichen) Delikten im Rechnungswesen gegeben.

1. Revision der Buchführungsvorschriften

(32. Titel des OR)

Es gibt zwei wesentliche Änderungen im OR Art. 957, die bereits seit dem 1. Juni 2002 in Kraft sind: Es geht um die Aufbewahrung der Geschäftsbücher und die Möglichkeit, dass ausländisches Recht zur Anwendung gelangen kann. Zuerst zu Letzterem.

1.1 Rechnungslegungsstandards

Verordnung OR 957, Abs. 5 – Artikel 2, Abs. 3: Die Ordnungsmässigkeit der Führung und der Aufbewahrung der Bücher richtet sich nach den allgemein anerkannten Regelwerken und Fachempfehlungen, sofern diese Verordnung

oder darauf gestützte Erlasse keine Vorschrift enthalten.

Das bedeutet eine Vermischung von Swiss GAP FER, IFRS und US GAAP. Es erlaubt ebenfalls, dass zur Rechtsprechung auf diese Regelwerke abgestellt werden kann. Es gilt in diesem Fall nicht mehr das OR mit dem Prinzip des Gläubigerschutzes, sondern es gelten Konzernrechnungslegungsstandards nach «true and fair view».

1.2 Aufbewahrungspflicht

OR 957 A, Pflicht zur Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher

1. Wer verpflichtet ist, seine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen, ist gehalten, diejenigen Bücher ordnungsgemäss zu führen und aufzubewahren, die nach Art und Umfang seines Geschäftes nötig sind, um die Vermögenslage des Geschäftes und die mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre festzuhalten.

2. Die Bücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz können schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise geführt und aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zu Grunde liegenden Geschäftsvorfällen gewährleistet ist.

3. Betriebsrechnung und Bilanz sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren. Die übrigen Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz können auch elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, wenn sie jederzeit lesbar gemacht werden können.

4. Elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrte Geschäftsbücher, Buchungsbelege und Geschäftskorrespondenz haben die gleiche Beweiskraft wie solche, die ohne Hilfsmittel lesbar sind.

5. Der Bundesrat kann die Voraussetzungen näher umschreiben.

Premiere für die Abendakademie

Unter der Leitung des Referenten Sikander von Bhicknapahari, lic. iur., dipl. Buchhalter/Controller, Dozent an verschiedenen Fachhochschulen für die Themen Planung, Risk Management, Investitionsrechnung und Recht, ist das neue Fortbildungsangebot des veb.ch, die Abendakademie, gestartet!

1.2.1 Blick in die Verordnung

Auf den ersten Blick bemerkt man nicht, dass die Änderungen im OR Art. 957 A viel Sprengstoff für manchen KMU-Betrieb beinhalten. «Gesetzeskonforme Aufbewahrung» löst einen veritablen Fixkostenschub aus. Die Verordnung bringt es ans Tageslicht.

Neue Möglichkeiten für das Steueramt: (Verordnung zu OR 957, Abs. 5, 1. Abschnitt Art. 1, Abs. 3). Die Hilfsbücher müssen in Ergänzung zum

setzliche Erbfolge und Pflichtteile

- Erbvertrag/Testament
- Teilungsvorschriften/Ausgleichung usw.

4.4 Gesellschaftsrecht

- Rechtsform des Unternehmens
- Anpassung?

4.5 Konzeption der gesamtheitlichen Nachfolgeregelung erarbeiten

- Rechtliche Struktur
- Steuerrechtliche Struktur im Besonderen

4.6 Finanzierung

- Finanzierungsbedarf auf Stufe Unternehmung
- Finanzierungsbedarf auf Stufe Käufer
- Finanzierungsbedarf auf Stufe Eigner
- Sicherung der Finanzierung

4.7 Planung und Organisation

- Strategische und operative Planung/Führung
- Organisation des Unternehmens

4.8 Umsetzung

- Verträge/Rulings usw.
- Kommunikation intern und extern

Dieses Ablaufszenario kann als Checkliste übernommen werden.

Es ist zu beachten, dass je nach Grösse oder Komplexität der Nachfolgeregelung – das gilt insbesondere für die Verträge/Rulings und die zivilrechtlichen Aspekte – ein entsprechender Fachspezialist/Jurist beizuziehen ist. ■

Immer auf dem Laufenden.

www.veb.ch

Wo sich Experten treffen

Hauptbuch die Angaben enthalten, die zur Feststellung der Vermögenslage des Geschäftes und der mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie der Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre nötig sind. Darunter fallen insbesondere die Lohnbuchhaltung, die Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung sowie die fortlaufende Führung der Warenbestände beziehungsweise der nicht fakturierten Dienstleistungen.

Echtheit und Unverfälschbarkeit: (Verordnung zu OR 957, Abs. 5, 2. Abschnitt Art. 3). Die Geschäftsbücher müssen so geführt und aufbewahrt und die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz müssen so erfasst und aufbewahrt werden, dass sie nicht geändert werden können, ohne dass sich dies feststellen lässt. Dazu stellt sich die Frage, was mit Buchhaltungen ist, die auf einem System geführt werden, in dem gelöscht werden kann.

Dokumentation: (Verordnung zu OR 957, Abs. 5, 2. Abschnitt Art. 4, Abs. 2). Arbeitsanweisungen sind zu aktualisieren und nach den gleichen Grundsätzen und gleich lang aufzubewahren wie die Geschäftsbücher, die danach geführt wurden.

Ordnungsgemässe Aufbewahrung: (Verordnung zu OR 957, Abs. 5, 3. Abschnitt Art. 6, Abs. 2 und 3).

2. Soweit es für die Einsicht und Prüfung erforderlich ist, sind das entsprechende Personal sowie die Geräte oder Hilfsmittel verfügbar zu halten.

3. Im Rahmen des Einsichtsrechts muss die Möglichkeit bestehen, die Geschäftsbücher auf Begehren einer berechtigten Person auch ohne Hilfsmittel lesbar zu machen. Dazu stellt sich die Frage, wie sich das mit ständig neuer Hardware und Software lösen lässt.

Archiv: (Verordnung zu OR 957, Abs. 5, 3. Abschnitt Art.

8). Die Informationen sind systematisch zu inventarisieren und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Zugriffe und Zutritte sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen unterliegen derselben Aufbewahrungspflicht wie die Datenträger.

Informationsträger: (Verordnung zu OR 957, Abs. 5, 4. Abschnitt Art. 9, Abs. 2). Der Zeitpunkt der Speicherung der Informationen muss unverfälschbar nachweisbar sein, zum Beispiel durch einen Zeitstempel.

Überprüfung und Datenmigration: (Verordnung zu OR 957, Abs. 5, 4. Abschnitt Art. 10).

1. Die Informationsträger sind regelmässig auf ihre Integrität und Lesbarkeit zu prüfen.

2. Die Daten können in andere Formate oder auf andere Informationsträger übertragen werden (Datenmigration), wenn sichergestellt wird, dass a. die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Informationen gewährleistet bleiben und b. die Verfügbarkeit und die Lesbarkeit den gesetzlichen Anforderungen weiterhin genügen.

3. Die Übertragung von Daten von einem Informationsträger auf einen anderen ist zu protokollieren. Das Protokoll ist zusammen mit den Informationen aufzubewahren.

2. Der neue Lohnausweis

Der neue Lohnausweis wird frühestens für die Lohnperiode 2005 oder 2006 verwendet werden können. Die Anregung, den neuen Lohnausweis gesamtschweizerisch auf einer gesetzlichen Basis zu regeln, kann noch zu weiteren Verzögerungen führen. Dazu kommt, dass nun auch der administrative Mehraufwand auf dem politischen Parkett zu reden gibt.

2.1 Folgen für den Unternehmer

Der neue Lohnausweis gemäss Entwurf wird bei den

meisten Unternehmen einen erheblichen administrativen Mehraufwand verursachen – von der Anpassung der Software bis zur Veränderung der administrativen Abläufe bei der Verarbeitung von Spesenbelegen. Der Entwurf für die Anleitung zum Ausfüllen des geplanten neuen Lohnausweises umfasst etwa zwölf Seiten. Teilweise könnte ein Spesenreglement das Ausfüllen des Lohnausweises vereinfachen.

Vorerst gilt weiterhin der alte Lohnausweis, von Seiten der Steuerbehörden werden jedoch bei einigen Einschätzungen heute schon mittels Einholung von Zusatzinformationen faktisch die Zahlen zusammengestellt, die im neuen Lohnausweis für alle Mitarbeiter anzugeben wären.

2.2 Strafrechtliches

Obwohl der neue Lohnausweis noch im Entwurfsstadium ist, gibt es bereits Hinweise auf die strafrechtlichen Folgen bei Nichteinhaltung der neuen Vorschriften.

2.3 Urkundenstrafrecht vs. Steuerstrafrecht

Auf den Arbeitgeber, der in einem für die Steuerbehörde bestimmten Ausweis einen niedrigeren als den ausbezahlten Lohn angibt, ist das Fiskalstrafrecht, nicht Art. 251 StGB anzuwenden (Art. 251, 335 StGB, Art. 173 ff. bernisches Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, Art. 129 Abs. 2, 131 Abs. 2 WStB).

Wer zur Täuschung der Steuerbehörden eine gefälschte Urkunde verwendet, von der er weiss, dass sie auch zu anderen als steuerlichen Zwecken gebraucht werden kann, ist nicht nach dem Fiskalstrafrecht, sondern nach Art. 251 StGB zu beurteilen.

2.3.1 Falscher Lohnausweis ist keine Falschbeurkundung

Das Erstellen einer inhaltlich unwahren Lohnabrechnung

stellt keine Falschbeurkundung dar, soweit ihr nicht aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschrift erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt. Gegebenenfalls kommt eine Bestrafung aufgrund von Spezialgesetzen, wie etwa Sozialversicherungsgesetzen, in Betracht (Zusammenfassung BGE 118 IV 363).

2.3.2 Folgen gemäss Entwurf ESTV/SSK

Folgen bei Verletzung der Pflicht des Arbeitgebers zur Ausstellung eines korrekten Lohnausweises (Strafbestimmungen): Arbeitgeber, die ihrer Pflicht zur Bescheinigung ihrer Leistungen an Arbeitnehmer nicht nachkommen, können – nach erfolgloser Mahnung – wegen Verletzung von Verfahrenspflichten (Nichterfüllen der Bescheinigungspflicht gemäss Art. 127 Abs. 1 lit. a DBG) mit einer Busse von bis zu CHF 1000, in schweren Fällen oder bei Rückfall von bis zu CHF 10 000 bestraft werden (Art. 174 DBG; vgl. auch Art 43 und 55 StHG).

Arbeitgeber, die vorsätzlich – etwa durch das Ausstellen inhaltlich unwahrer Lohnausweise – zu einer Steuerhinterziehung anstiften oder dazu Hilfe leisten, werden ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit Busse von bis zu CHF 10 000, in schweren Fällen oder bei Rückfall von bis zu CHF 50 000 bestraft und haften überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer (Art. 177 DBG; vgl. auch Art 56 Abs. 3 StHG).

Arbeitgeber, die vorsätzlich inhaltlich unwahre Lohnausweise erstellen, machen sich – unabhängig von der Bestrafung des Arbeitnehmers wegen Steuerbetrugs – der Teilnahme am Steuerbetrug schuldig und können mit Gefängnis oder mit Busse bis zu CHF 30 000 bestraft werden (Art. 186 DBG; vgl. auch Art. 59 StHG). Die gleiche Bestimmung mit der gleichen Strafandrohung gilt für Arbeitneh-

mer, die vorsätzlich gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Lohnausweise zum Zwecke einer Steuerhinterziehung gebrauchen.

Werden vom Arbeitgeber rechtlich erhebliche Tatsachen vorsätzlich unrichtig beurkundet – wie etwa die Höhe des ausbezahlten Lohnes im Lohnausweis –, macht er sich überdies allenfalls der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 StGB schuldig und kann mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft werden.

Reicht der Arbeitnehmer den Lohnausweis trotz Mahnung nicht ein, so kann ihn die Veranlagungsbehörde direkt beim Arbeitgeber einfordern (Art. 127 Abs. 2 DBG; vgl. auch Art. 43 StHG).

3. Strafrecht (Kurzübersicht)

3.1 Strafrecht und Rechnungslegung

Die häufigste Antwort von Juristen auf eine Frage, die im weitesten Sinne mit Recht zu tun hat, heisst: «Es kommt darauf an.»

In der Praxis entscheidet «Das kommt darauf an» bei der täglichen Arbeit im Bereich Finanz- und Rechnungswesen darüber, ob eine zivilrechtliche Haftung vorliegt oder eben nicht – oder auch über einen Eintrag im Strafregister. Ein guter Grund für Fachleute aus dem Bereich Buchhaltung und Controlling, sich mit den Grundzügen des Strafrechts vertraut zu machen.

3.2 Legalitätsprinzip

Der Grundsatz heisst: «Keine Strafe ohne Gesetz!»

Artikel 1 des Strafgesetzbuches StGB ist deutlich: «Strafbar ist nur, wer eine Tat begeht, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht.»

Nach dem Legalitätsprinzip bedarf daher jede freiheitsentziehende oder -beschränkende Massnahme oder Stra-

fe, Busse oder sonstige Sanktion einer klaren gesetzlichen Grundlage. Gesetz oder Verordnung müssen so klar und präzise formuliert sein, dass jeder Bürger sein Verhalten danach richten kann. Gewohnheitsrecht kann folglich keine Strafbarkeit begründen.

3.3 Materielles Strafrecht

Eine materielle Strafrechtsnorm besteht wie jeder Rechtssatz aus einem Tatbestand (Inbegriff der Tatsachen, an deren Vorhandensein das Gesetz eine Rechtsfolge knüpft) und einer Rechtsfolge. Im materiellen Strafrecht ist diese Rechtsfolge in der Regel eine Sanktion (Strafe oder Massnahme – vgl. zum Beispiel Art. 139 Ziff. 1 StGB).

3.3.1 Definition des materiellen Strafrechtes

Das materielle Strafrecht umfasst alle Rechtsnormen, welche die Arten der kriminalrechtlichen Sanktionen und die Voraussetzungen für deren Anordnung umschreiben; die Gesamtheit der Rechtssätze, die an bestimmte menschliche Verhaltensweisen kriminalrechtliche Sanktionen knüpfen.

3.4 Formelles Strafrecht

Das formelle Strafrecht umfasst alle Rechtssätze, welche das zum Verhängen kriminalrechtlicher Sanktionen führende Verfahren regeln und die dafür zuständigen Behörden bezeichnen. Es besteht aus dem Strafprozessrecht (Strafverfahrensrecht), das den Behörden vorschreibt, wie sie vorzugehen haben, um abzuklären, ob eine Straftat begangen wurde und welche Sanktionen ausgesprochen werden sollen und dem Gerichtsorganisationsrecht, das die Behördenorganisation regelt.

3.5 Strafvollzugsrecht

Das Strafvollzugsrecht umfasst alle Rechtssätze, die den Vollzug ausgesprochener kriminalrechtlicher Sanktionen regeln. Regelungsinhalt ist:

- die inhaltliche Ausgestaltung des Vollzugs
- die zuständige Behördenorganisation und das Anstaltswesen
- das Verfahren des Vollzugs

3.6 Der Verbrechensbegriff

Welches sind die Voraussetzungen der Strafbarkeit? Unter welchen Voraussetzungen führt ein bestimmter Lebensvorgang zu einer strafrechtlichen Sanktion?

Strafbar sind nicht alle sittenwidrigen und nicht alle sozialabweichenden Verhaltensweisen, sondern nur Widerhandlungen gegen eine Strafnorm, das heisst, das Verhalten, das vom Strafrecht erfasst und mit einer Sanktion bedroht ist.

Strafrechtlich sanktioniert sind in der Regel nur Verhaltensweisen, die die soziale Ordnung in erheblichem Ausmass stören. Strafrechtliche Sanktionen sollen «ultima ratio» sein. Weil die Strafe das schärfste und einschneidendste Zwangsmittel des Staates ist, soll es nicht beliebig und wegen jeder Bagatelle eingesetzt werden.

Beispiele sozialabweichender nicht strafbarer Verhaltensweisen:

- Homosexualität unter Erwachsenen
- Selbsttötung
- Trunkenheit an sich (vgl. aber Art. 263 StGB)

Es bestehen Kriminalisierungstendenzen (Umweltschutz, Steuerrecht, Datenschutz, organisiertes Verbrechen usw.) und Entkriminalisierungstendenzen (Abtreibung, Sexualstrafrecht, Bagatelkriminalität).

4. Strafrecht besonderer Teil

4.1 Die wichtigsten StGB-Artikel für Buchhalter/Controller

Im Folgenden die 16 wichtigsten Artikel:

Art. 138 Veruntreuung

Bei Sachen unterscheidet sich die Veruntreuung vom Diebstahl durch das Fehlen eines Gewahrsamsbruchs. Täter kann nur sein, wem die Sache anvertraut wurde. Anvertraut ist die Sache dann, wenn der Täter sie mit der Verpflichtung empfängt, sie in bestimmter Weise im Interesse eines anderen zu verwahren, zu verwahren oder abzuliefern, und zwar gemäss den ausdrücklichen oder stillschweigenden Weisungen des Treugebers.

Tathandlung ist die Aneignung der Sache in einer äusserlich erkennbaren Weise, zum Beispiel Verweigerung der Rückgabe oder Angebot zum Verkauf.

Veruntreuung stellt ein Sonderdelikt dar. Veruntreuer kann nur sein, wem die Sache oder der Vermögenswert anvertraut wurde. Für alle Personen, auf die dies nicht zutrifft, fällt Mittäterschaft ausser Betracht.

Art. 146 Betrug

Der Betrug ist das Standarddelikt gegen den Vermögenswert. An ihm haben sich sowohl der Begriff des Vermögens als auch des Vermögensschadens entwickelt. Die Deliktstruktur des Betruges ist allerdings komplex und verlangt einen Fünfschritt, wobei jeweils das zeitlich vorangehende Element das nachfolgende verursachen muss. In der zeitlichen Reihenfolge:

- Arglistige Täuschung (Vorspiegeln oder Unterdrücken von Tatsachen)
- Irrtum des Getäuschten
- Vermögensdisposition des Getäuschten
- Vermögensschaden beim Getäuschten oder einem Dritten
- Bereicherung des Täters oder eines Dritten

Der Vorsatz muss sich dabei nicht nur auf alle fünf Elemente, sondern auch auf ihren Zusammenhang beziehen. In einen Satz gefasst, stellt der Betrug, die mit der Absicht un-

rechtmässiger Bereicherung vorgenommenen arglistigen Irreführung (durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen) oder arglistige Benutzung eines Irrtums dar, die den Irrenden dazu bringt, sich oder einen andern am Vermögen zu schädigen.

Tatsachen: Als Tatsachen gelten vergangene oder gegenwärtige, also objektiv feststehende Zustände oder Geschehnisse, nicht aber zukünftige Ereignisse, es sei denn, es handle sich um naturgesetzlich notwendige Ereignisse.

Vorspiegeln: Ein Vorspiegeln liegt vor, wenn wahrheitswidrig der Eindruck erweckt wird, eine Tatsache (zum Beispiel Zahlungsfähigkeit) sei gegeben oder ihre Qualität (zum Beispiel Unfallfreiheit eines Autos) seien anders, als es der Wahrheit entspricht. Die Tatsache muss allemal die angestrebte Vermögensdisposition überhaupt zu beeinflussen vermögen.

Unterdrücken: Ein Unterdrücken liegt vor, wenn durch aktives Tun der wahrheitswidrige Eindruck erweckt wird, Tatsachen im vorgenannten Sinne seien entweder nicht gegeben oder seien von anderer Qualität als es der Wahrheit entspricht. Auch beim Unterdrücken müssen die betreffenden Tatsachen allemal die angestrebte Vermögensdisposition überhaupt zu beeinflussen vermögen.

Bestärken: Im Gegensatz zum Vorspiegeln oder Unterdrücken setzt das Bestärken nicht voraus, dass der Täter beim Getäuschten einen Irrtum hervorruft. Vorausgesetzt wird ein motivierendes Verhalten des Täters für Handlungen des Opfers, dessen Irrtum aber vom Betrüger nicht verschuldet ist, sondern ohne sein Zutun besteht.

Arglist: Sowohl das Vorspiegeln als auch das Unterdrücken von Tatsachen sind nur strafbar, wenn sie arglistig erfolgen. Arglistig handelt der Täter nicht schon dann, wenn

er lügt. Vielmehr hat das Bundesgericht im Verlauf einer sich verfeinernden Praxis erklärt, falsche Angaben genügen zum Beispiel dann nicht, wenn sie leicht überprüft werden können. Wer allzu leichtgläubig ist, wird nicht betrogen (Opfermitverantwortung).

Irrtum: Als Erfolg oder Täuschung muss bei einem Menschen (eine Maschine genügt nicht) ein Irrtum hervorgerufen, oder dieser muss darin bestärkt werden. Der Irrtum besteht in einer Vorstellung, die nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Die Diskrepanz zwischen Vorstellung und Wirklichkeit muss sich durch eine falsche Vorstellung ergeben, die auf die Einwirkung des Täters zurückgeht.

Vermögensdisposition/Vermögensschaden: Unter Vermögensdisposition ist nach Bundesgericht jede Handlung, Duldung oder Unterlassung zu verstehen, die geeignet ist, eine Vermögensminderung beim Getäuschten oder einem Dritten herbeizuführen.

Art. 152 Unwahre Angaben über kaufmännisches Gewerbe
Täter kann nur sein, wer Gründer, Inhaber, unbeschränkt haftender Gesellschafter, Bevollmächtigter, Mitglied der Geschäftsführung, des Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle oder Liquidator einer Handelsgesellschaft, einer Genossenschaft oder eines anderen Unternehmens ist, das ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt.

Die Tathandlung beinhaltet unwahre oder unvollständige Angaben in öffentlicher Bekanntmachung oder in Berichten oder Vorlagen an die Gesamtheit der Gesellschafter oder Genossenschafter oder an die an einem anderen Unternehmen Beteiligten. Die Angaben müssen von erheblicher Bedeutung sein, das heisst geeignet, einen andern zu veranlassen, ihn schädigende Vermögensverfügungen zu treffen.

gende Vermögensverfügungen zu treffen.

Art. 153 Unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden

Die Tathandlung besteht darin, dass der Täter die Handelsregisterbehörde beziehungsweise deren Angestellte zu einer unwahren Eintragung veranlasst oder eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt.

Verlangt ist Vorsatz. Das fahrlässige Verschweigen von eintragungspflichtigen Tatsachen wird nach Art. 943 OR mit Busse bestraft.

Art. 159 Missbrauch von Lohnabzügen

Der Tatbestand ist mit der Revision des Vermögensstrafrechts eingeführt worden und erfasst ein Verhalten, das der Veruntreuung ähnlich ist, von dieser aber nicht erfasst wird, weil die betroffenen Vermögenswerte vom Arbeitnehmer gar nie auf den Arbeitgeber übertragen worden sind.

Als Täter kommt nur in Frage, wer Arbeitgeber ist, das heisst, wer weisungsberechtigt Arbeit entgegennimmt und sich als Gegenleistung zur Zahlung von Lohn verpflichtet.

Art. 160 Hehlerei

Hehlerei wird definiert als Erwerb, Entgegennahme, Verheimlichung, Absatzhilfe etc. einer Sache – im Wissen, dass sie durch ein Vermögensdelikt erlangt wurde. Der Grund der Bestrafung liegt darin, dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erschwert wird: Restitutionsansprüche werden erschwert oder verunmöglicht. Im Vordergrund steht die Perpetuierungstheorie, das heisst, der Täter trägt zur Aufrechterhaltung einer durch die Vortat geschaffenen rechtswidrigen Vermögenslage bei. Hehlerei ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt gegen das Vermögen.

Die Tathandlung ist abschliessend umschrieben und be-

steht im Erwerben, sich Schenkenlassen, zum Pfand nehmen, Verheimlichen oder in der Absatzhilfe.

Art. 161 Ausnützen der Kenntnis vertraulicher Tatsachen

Die sogenannte Insidernorm ist seit dem 1. Juli 1988 in Kraft. Sie wurde nicht zuletzt mit Rücksicht auf Pressionen aus den USA geschaffen, damit das Auslieferungsrecht beziehungsweise die Rechtshilfe zum Zuge kommen können. Als geschützte Rechtsgüter werden die Chancengleichheit der Anleger sowie die Sauberkeit des Börsenmarktes genannt.

Tatobjekt sind vertrauliche Tatsachen, deren Bekanntwerden den Kurs von Aktien oder anderer Wertschriften oder entsprechender Bucheffekten der Gesellschaft oder von Optionen darauf in vorausehbarer Weise erheblich beeinflussen wird.

Gefordert ist Vorsatz, insbesondere das Wissen um die Vertraulichkeit der Information sowie deren Kursrelevanz. Dabei kann nur sicheres Wissen massgebend sein. Vermutungen und Spekulationen genügen ebenso wenig wie Eventualvorsatz.

Art. 166 Unterlassung der Buchführung

Täter kann nur der Schuldner selbst sein, nicht auch die Revisionsstelle. Eine spezielle Gläubigerbenachteiligung ist nicht vorausgesetzt. Strafbar ist nur ein Schuldner, der buchführungspflichtig und konkursfähig ist, denn der Konkurs ist Strafbarkeitsbedingung. Konkursfähigkeit und Buchführungspflicht decken sich weitgehend.

Dem Unterlassen der Buchführung ist mithin die mangelhafte Führung gleichgestellt, wobei diese genügt. Das blosses Sammeln und Aufbewahren von Belegen reicht nicht aus, vielmehr ist die Buchführung systematisch und regelmässig fortzuführen.

Art 169 Verfügung über mit Beschlagnahmegerichtete Vermögenswerte

Dieses Delikt wird auch Verstrickungsbruch genannt. Täter kann jedermann sein. Tatobjekt ist ein Vermögenswert, der in ein Betreibungsverfahren verstrickt ist.

Unter Verfügung ist eine rechtliche Disposition oder ein tatsächliches Wegschaffen zu verstehen. Auch blosses Verstecken genügt. Eigenmächtig ist die Verfügung, wenn sie ohne Zustimmung des Betreibungsamtes erfolgt oder sonst gegen Vorschriften des SchKG verstösst. Blosser Passivität ist nicht strafbar, da die Erhaltungspflicht des Schuldners keine Garantstellung begründet.

Art. 251 Urkundenfälschung
Der Grundtatbestand kommt in verschiedenen Entscheidungsformen vor. Die Tathandlungen der einzelnen Tatbestände zerfallen in drei Gruppen:

Fälschen im engeren Sinne: Fälschen bezeichnet das Herstellen einer unechten Urkunde (zum Beispiel einer Quittung), das heisst einer Urkunde, die eine Identitätstauschung enthält; sie stammt nicht von jener Person, welche durch Unterschrift als Aussteller bezeichnet oder die durch die Umstände als Aussteller vermutet wird. Echte Urkunden stammen wirklich von Personen, welche in ihr als Aussteller ersichtlich ist.

Verfälschen bezeichnet demgegenüber das Abändern einer bestehenden Urkunde beziehungsweise das Fälschen unter Benützung einer bestehenden Urkunde. Dies geschieht, indem ihr Inhalt oder die Unterschrift abgeändert werden.

Als *Blankettfälschung* schliesslich wird die Fälschung bezeichnet, wenn sie dadurch erfolgt, dass die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unwahren Urkunde benützt wird (zum Bei-

spiel erfundener Darlehensvertrag auf blanko unterschriebenem Briefbogen, um die Erben dessen, der unterschrieben hat, zu belangen).

Falschbeurkundung: Ist eine Urkunde unecht, so liegt eine Urkundenfälschung im engeren Sinn vor, unabhängig davon, ob der Inhalt der Urkunde wahr oder unwahr ist. Die Urkunde stimmt bezogen auf den Aussteller jedenfalls nicht mit der Wirklichkeit überein. Vorstellbar ist indes auch, dass eine Urkunde durchaus echt ist, aber ihr Inhalt nicht der Wahrheit entspricht. Im Gegensatz zur Urkundenfälschung (Herstellung einer unechten Urkunde) wird das Herstellen einer echten, aber unwahren Urkunde, das heisst die unrichtige Beurkundung einer rechtlich erheblichen Tatsache, als Falschbeurkundung bezeichnet. Betroffen von der Falschbeurkundung ist mithin nicht die Echtheit, sondern die Wahrheit der Urkunde (Lugurkunde).

Art. 252 Fälschen von Ausweisen
Ausweise sind Urkunden besonderer Art, nämlich Ausweisschriften (zum Beispiel Pässe, Leumundzeugnisse, Identitätskarten, Heimatscheine, Niederlassungsbewilligungen, Führerausweise usw.), Zeugnisse (zum Beispiel Bescheinigungen über Ausbildung, Arbeitsleistungen, Testate usw.).

Tathandlungen sind das Fälschen oder Verfälschen, der Gebrauch eines unechten oder der Missbrauch eines echten Ausweises (zum Beispiel eines fremden Passes mit ähnlicher Foto).

Gefordert wird Vorsatz. Voraussetzung ist bei den Tatbeständen der Ziffer 1 ausserdem die Absicht des Täters, sich oder einem andern das Fortkommen zu erleichtern.

Art. 253 Erschleichung einer falschen Beurkundung
Die Tat ist nur möglich mittels eines Beamten oder einer Person, die eine öffentliche Beru-

kundung vornehmen kann. Der Beamte ist allenfalls wegen fahrlässiger Urkundenfälschung nach Art. 317 StGB strafbar. Handelt der Beamte vorsätzlich, liegt nicht Erschleichung einer Falschbeurkundung, sondern Anstiftung im Sinne von Art. 317 StGB vor. Die mittelbare Täterschaft bei nicht-öffentlichen Urkunden wird (wegen Art. 253) von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB erfasst.

Die Verurkundung muss durch Täuschung bewirkt werden, wobei keine Arglist vorausgesetzt ist; einfache Unwahrheit genügt. Strafbar ist sowohl das Erschleichen (Art. 253 Abs. 1) als auch der Gebrauch einer erschlichenen Urkunde (Art. 253 Abs. 2). Wichtig ist, dass die rechtserhebliche Tatsache unrichtig beurkundet wird.

Art. 254 Unterdrückung von Urkunden

Ziel der Norm ist der Beweismittelschutz. Verhindert werden soll das Entziehen des Beweiswertes einer Urkunde. Tatobjekte sind Urkunden (auch unwahre oder unechte).

Die Tathandlung umfasst das Beschädigen, Vernichten, Beiseiteschaffen oder Entwenden.

Der Täter muss vorsätzlich handeln, das heisst mit dem Vorsatz, dem Berechtigten die Urkunde als Beweismittel zu entziehen. Zusätzlich gefordert ist die Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen.

Art. 305bis und 305ter Geldwäscherei

Der Schaffung lag die Idee zu Grunde, das organisierte Verbrechen an seiner vermeintlichen Achillesferse, dem illegalen Besitz enormer Bargeldmengen und dem daraus resultierenden unlauteren Finanzmanagement zu bekämpfen. Es ging dem Gesetzgeber dabei vorab darum,

den nach diesbezüglichen Skandalen und Affären geschädigten Ruf der Schweiz wiederherzustellen.

Als organisierte Verbrechergruppe gilt nach dem Staatsvertrag mit den USA über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen jede Vereinigung von Personen, die sich auf längere oder unbestimmte Zeit zusammengenügen haben, um ganz oder zum Teil mit rechtswidrigen Mitteln auf methodische und systematische Weise wirtschaftliche Gewinne für sich oder andere zu erzielen. Solche Gruppen betätigen sich nicht nur im kriminellen Bereich, sondern auch in der legalen Wirtschaft. Typische illegale Tätigkeiten sind Drogenhandel, Waffenhandel und Terrorismus. In der Grauzone verbleiben demgegenüber Glücksspiele, Prostitution und Pornographie.

Art. 321 Verletzung des Berufsgeheimnisses

Der strafrechtliche Geheimnisschutz dient dem öffentlichen Interesse am Funktionieren der Seelsorge, des Gesundheitsdienstes und der Rechtspflege. Zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet sind Geistliche, Rechtsanwälte, Notare, Revisoren, Medizinalpersonen (Ärzte, Chiropraktoren, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen und deren Hilfspersonal).

Gerechtfertigt ist eine Geheimnisverletzung bei Einwilligung des Berechtigten, bei schriftlicher Bewilligung einer vorgesetzten Behörde (zum Beispiel der zuständigen Aufsichtskommission) oder wenn im eidgenössischen oder kantonalen Recht eine besondere Auskunftspflicht besteht.

Art. 325 Ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher
Beachten Sie dazu die obigen Ausführungen zu Art. 166.

Fortsetzung Seite 23

Betriebliche Zeiterfassung

Das neue Arbeitsgesetz und die betriebliche Zeiterfassung

Nach einer Übergangszeit von drei Jahren ist am 1. August 2003 das teilrevidierte Arbeitsgesetz definitiv mit seinen Verordnungen in Kraft gesetzt worden. Das bedeutet, dass für rund 220 000 Betriebe und rund 2,5 Millionen Arbeitnehmer die neuen Bestimmungen fast uneingeschränkt gelten – Ausnahmen legt die Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz fest.

Die Revision des Gesetzes bringt neben einer gewissen Flexibilisierung und dem Schutz des Arbeitnehmers auch administrative Aufwände für den Arbeitgeber, die er teilweise nur mit grossem Aufwand beziehungsweise mit dem Einsatz spezieller Systeme bewältigen kann.

Die wichtigsten Änderungen, Neuerungen und Verordnungen:

- Unterscheidung von Tages- und Abendarbeit (Art. 10 ArG)
- Regelwerk für die Überzeit (Art. 12 ArG)
- Lohnzuschlag bei Überzeit (Art. 13 ArG)
- Ausbildung (Art. 13 ArGV1)
- Ruhezeiten (Pausen) anwesenheitsabhängig (Art. 15 ArG)
- Dauer der Nachtarbeit (Art. 17a ArG)
- Lohn- und Zeitzuschlag (Art. 17b ArG)

Tages- und Abendarbeit

Art. 10: ¹ Die Arbeit von 06.00 bis 20.00 Uhr gilt als Tagesarbeit, die Arbeit von 20.00 bis 23.00 Uhr ist Abendarbeit. Tages- und Abendarbeit sind bewilligungsfrei. Abendarbeit kann vom Arbeitgeber nach Anhörung der Arbeitnehmervertretung im Betrieb oder, wo eine solche nicht besteht, der betroffene Arbeitnehmer eingeführt werden. ² Beginn und Ende der betrieblichen Tages- und Abendarbeit kön-

nen zwischen 05.00 und 24.00 Uhr anders festgelegt werden, wenn die Arbeitnehmervertretung im Betrieb oder, wo eine solche nicht besteht, die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer dem zustimmt. Die betriebliche Tages- und Abendarbeit beträgt auch in diesem Falle höchstens 17 Stunden. ³ Die Tages- und Abendarbeit des einzelnen Arbeitnehmers muss mit Einschluss der Pausen und der Überzeit innerhalb von 14 Stunden liegen.

Überzeitarbeit

Art. 12: ¹ Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf ausnahmsweise überschritten werden: a. wegen Dringlichkeit der Arbeit oder ausserordentlichen Arbeitsandranges; b. für Inventuraufnahmen, Rechnungsabschlüsse und Liquidationsarbeiten; c. zur Vermeidung oder Beseitigung von Betriebsstörungen, soweit dem Arbeitgeber nicht andere Vorkehrungen zugemutet werden können. ² Die Überzeit darf für den einzelnen Arbeitnehmer zwei Stunden im Tag nicht überschreiten, ausser an arbeitsfreien Werktagen oder in Notfällen, und im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr betragen als: a. 170 Stunden für Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 45 Stunden; b. 140 Stunden für Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 50 Stunden.

Lohnzuschlag für Überzeitarbeit

Art. 13: ¹ Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern für die Überzeit einen Lohnzuschlag von wenigstens 25 Prozent auszurichten, dem Büropersonal sowie den technischen und anderen Angestellten, mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben und des Detailhandels jedoch nur für Überzeit, die 60 Stunden im Kalenderjahr übersteigt.

² Wird Überzeit im Einverständnis mit dem einzelnen Arbeitnehmer innert eines angemessenen Zeitraums durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen, so ist kein Zuschlag auszurichten.

Ausbildung (ArGV1)

Art. 13: ⁴ Muss sich ein Arbeitnehmer auf Anordnung des Arbeitgebers oder auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit von Gesetzes wegen weiter- oder fortbilden, dann ist die dafür aufgewendete Ausbildungszeit Arbeitszeit.

Ruhezeit

Art. 15: ¹ Die Arbeit ist durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen: a. eine Viertelstunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als fünfeinhalb Stunden; b. eine halbe Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sieben Stunden; c. eine Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als neun Stunden. ² Die Pausen gelten als Arbeitszeit, wenn die Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz nicht verlassen dürfen.

Verbot der Nachtarbeit

Art. 16: Die Beschäftigung von Arbeitnehmern ausserhalb der betrieblichen Tages- und Abendarbeit nach Artikel 10 (Nachtarbeit) ist untersagt. Vorbehalten bleibt Artikel 17.

Dauer der Nachtarbeit

Art. 17a: ¹ Bei Nachtarbeit darf die tägliche Arbeitszeit für den einzelnen Arbeitnehmer neun Stunden nicht überschreiten; sie muss, mit Einschluss der Pausen, innerhalb eines Zeitraumes von zehn Stunden liegen. ² Wird der Arbeitnehmer in höchstens drei von sieben aufeinanderfolgenden Nächten beschäftigt, darf die tägliche Arbeitszeit unter den Voraussetzungen, welche durch die Verordnung festzulegen sind, zehn Stunden betragen; sie muss aber,

Walter Serventi (41), Informatiker mit eidg. Fachausweis, Dozent und Prüfungsexperte, ist bei der Alltronic AG im Bereich Vertrieb und Beratung tätig. Seine Arbeitgeberin ist im Zeitwirtschaftsbereich tätig und bietet im Wesentlichen folgende Leistungen an: Analyse der Arbeitszeitmodelle; Unterstützung bei der Pflichtenhefterstellung; Projektüberwachung und -steuerung; Umsetzung der kundenspezifischen Zeitwirtschaft und Einsatzplanung; Parametrierung und kundenspezifische Anpassung der Software sowie Inbetriebnahme, Unterstützung und Wartung der Systeme; Schulung von Systemverantwortlichen und Anwendern. Adresse des Autors: walter.serventi@alltronic.com



mit Einschluss der Pausen, innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden liegen.

Lohn- und Zeitzuschlag

Art. 17b: ¹ Dem Arbeitnehmer, der nur vorübergehend Nachtarbeit verrichtet, hat der Arbeitgeber einen Lohnzuschlag von mindestens 25 Prozent zu bezahlen. ² Arbeitnehmer, die dauernd oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit leisten, haben Anspruch auf eine Kompensation von zehn Prozent der Zeit, während der sie Nachtarbeit geleistet hat. Die Ausgleichsruhezeit ist innerhalb eines Jahres zu gewähren. Für Arbeitnehmer, die regelmässig abends oder morgens höchstens eine Randstunde in der Nachtzeit arbei-

ten, kann der Ausgleich auch als Lohnzuschlag gewährt werden.³ Die Ausgleichsruhezeit gemäss Absatz 2 ist nicht zu gewähren, wenn: a. die durchschnittliche betriebliche Schichtdauer einschliesslich der Pausen sieben Stunden nicht überschreitet, oder b. die Person, die Nachtarbeit leistet, nur in vier Nächten pro Woche (Vier-Tage-Woche) beschäftigt wird, oder c. den Arbeitnehmern durch Gesamtarbeitsvertrag oder analoge Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften andere gleichwertige Ausgleichsruhezeiten innerhalb eines Jahres gewährt werden.

Untersteht ein Unternehmen einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV), können gewisse Ab-

weichungen von den gesetzlichen Bestimmungen entstehen, welche jedoch von den entsprechenden Instanzen geprüft und genehmigt werden müssen.

Aufwände und Vorteile

Das neue Gesetz schafft für viele Betriebe Hürden, die es mit zeitlichem, organisatorischem und nicht zuletzt mit finanziellem Aufwand zu überwinden gilt. Nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführte Unternehmen sind ihrer begrenzten Ressourcen wegen zunehmend auf leistungsfähige Werkzeuge angewiesen, damit sie sich auf ihre eigentlichen Aufgaben konzentrieren können. Mit einer modernen Zeiterfassung,

die die neuen gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt, können Vorteile des Unternehmens erhalten und allfällige Nachteile ausgeglichen werden.

Wer ein entsprechend flexibles Zeiterfassungssystem einsetzt, kann mit den vorhandenen Ressourcen gezielt planen, ohne dass die neuen gesetzlichen Vorschriften bezüglich Arbeitszeit, Pausen, Ruhezeiten verletzt werden. Der Unternehmer verfügt über eine lückenlose Dokumentation der Arbeitszeit seiner Mitarbeiter. Mit diesem Nachweis lässt sich die Einhaltung der gesetzlichen und (gesamtarbeits)vertraglichen Bestimmungen jederzeit belegen. Wichtige Kennzahlen,

resultierend aus der konsequenten Interpretation des Systems, geben Hinweise auf Schwachstellen und ermöglichen organisatorische Veränderungen, die zu einer Leistungssteigerung und damit oft auch zu einer höheren Motivation des Arbeitnehmers führen. ■

Die besprochenen Bestimmungen sind erhältlich auf der Website der Bundesverwaltung: www.admin.ch (Systematische Rechtssammlung).

Fortsetzung von Seite 21

5. Risiko Verwaltungsrat oder Verwaltungsrats-Risiko

5.1 Handelsregister

Dem Eintrag im Handelsregister kommt eine konstitutive Wirkung zu (Publizitätsprinzip/Gutgläubensschutz).

Die Wirkung entsteht innerhalb des Unternehmens vor dem Eintrag beziehungsweise nach einem Rücktritt.

Die Wahl muss dem Handelsregister gemeldet werden, ebenfalls das Ausscheiden (allenfalls durch den Austretenden selbst). Wenn die Wiederwahl vergessen wird, bleibt der Verwaltungsrat weiterhin im Handelsregister eingetragen.

5.2 Einsichts- und Auskunftsrecht

Jedes VR-Mitglied kann von der Geschäftsleitung Auskunft verlangen.

An Sitzungen kann von den Mitgliedern des VR und von

den mit der Geschäftsleitung Beauftragten Auskunft gefordert werden.

Einsicht in Bücher und Akten wird nach Antrag beim Präsidenten gewährt, allenfalls Entscheid durch den Gesamt-Verwaltungsrat.

Jedes Mitglied des VR kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Das Weisungsrecht besteht gemässe Unterschriftenregelung und Reglement.

5.3 Unübertragbare Pflichten (Art. 716a OR)

Folgende unübertragbare Pflichten hat der Verwaltungsrat:

- die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
- die Festlegung der Organisation
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist
- die Ernennung und Abbe-

rufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen

- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung

5.4 Haftung aus Verwaltung und Geschäftsführung

Mitglieder des VR und alle mit der Geschäftsführung befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachten.

Mögliche Gründe:

- Entzug von Vermögen ohne entsprechende Gegenleistung, namentlich zugunsten von Aktionären

■ Ungenügende Sorgfalt in der Auswahl, Überwachung und Instruktion von Mitarbeitern und Organen

■ Ungenügende Sorgfalt in der Vermögensverwaltung

■ Ungenügende Sorgfalt bei der Durchsetzung von Liberierungsforderung

■ Ungenügende Kenntnisse, kein Beizug von Fachleuten

■ Ungenügende Sorgfalt im Zusammenhang mit der GV

■ Missachtung von Buchführungsvorschriften

■ Missachtung von OR 725 (Anzeigepflichten)

■ Übrige wie zum Beispiel das Verpassen einer Prozessfrist

5.5 Solidarität/Rückgriff

Auch ein VR der nicht an Sitzungen teilgenommen hat und damit zum Beispiel einen Entscheid nicht (mit)gefällt hat, kann von anderen VR belangt werden.

Um zur Verantwortung gezogen zu werden, muss ein konkreter Schaden entstanden sein, und der Schaden muss ein klares Ursache-Wirkungs-Verhältnis zum belangten Verwaltungsrat haben. Unterlassung kann auch Schaden verursachen! ■

Verdeckte Gewinnausschüttung

Tagung der veb.ch-ERFA-Gruppe «Steuern II»

Adieu ERFA-Gruppe! – Das letzte Seminar der ERFA-Gruppe «Steuern II» war gleichzeitig ein grosses Dankeschön an Richard Groux: Die Anmeldungen waren so zahlreich, dass die Tagung zweimal durchgeführt werden durfte!

Dieser überwältigende Erfolg einer ERFA-Gruppe im veb.ch ist wohl das schönste Abschiedsgeschenk, dass die vielen treuen Besucher von Steuerveranstaltungen Richard Groux machen konnten: Die Erfolge und die führende Marktstellung des veb.ch in Sachen erstklassige Steuerseminare sind weitgehend das Verdienst von Richard Groux.

Praxisarbeit

Am Seminar wurden annähernd 24 Fälle behandelt. Der vorliegende Bericht beschränkt sich darauf, die wichtigsten Fakten zu vermitteln.

1. Begriff

Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt vor, wenn ein Kapitalunternehmen einem Beteiligten oder einer diesem nahestehenden Person direkt oder indirekt ohne entsprechende Gegenleistung eine als Aufwand verbuchte Leistung erbringt, die sie im normalen Geschäftsverkehr einem unbeteiligten Dritten nicht erbringen würde.

Soweit die Leistung das im Verkehr mit Dritten übliche Mass übersteigt, handelt es sich nicht um geschäftsmässig begründeten Aufwand, sondern um eine geldwerte Leistung. Eine typische Erscheinungsform der verdeckten Gewinnausschüttung ist die unentgeltliche Zurverfügungstellung eines Geschäftsautos für private Zwecke. Diesem Umstand wird durch Aufrechnung eines Privatanteils an

den Autokosten Rechnung getragen.

2. Feststellung

Bei einer verdeckten Gewinnausschüttung erbringt die Gesellschaft dem Beteiligten oder einer ihm nahestehenden Person geldwerte Leistungen, welche der Erfolgsrechnung der Gesellschaft als Aufwand belastet werden.

Regelmässig ist die an den Aktionär beziehungsweise vom Aktionär an die Gesellschaft erbrachte Leistung nicht marktkonform und führt zu einer entsprechenden Bereicherung des Aktionärs.

Wenn nun die Gesellschaft ihren Anteilseignern auf diese Weise geldwerte Vorteile zukommen lässt und dies von der Steuerverwaltung aufgedeckt wird, löst diese die massgebenden Steuern aus (Gewinnsteuer der Gesellschaft, Verrechnungssteuer, Einkommens- und Gewinnsteuer des Anteilnehmers).

3. Rechtskraft

Ist rechtskräftig festgestellt, dass die juristische Person eine geldwerte Leistung erbracht hat und ist deshalb bei ihr rechtskräftig eine entsprechende Aufrechnung vorgenommen worden, erfolgt in der Regel die nämliche Korrektur beim Empfänger, und zwar ohne neuerliche Prüfung der Verhältnisse. Denn es ist kaum denkbar, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung wohl bei der Gesellschaft, nicht aber beim Gesellschafter als geldwerte Leistung zu würdigen ist.

Freilich ist bei Letzterem dann von einer nochmaligen steuerlichen Erfassung abzusehen, wenn die Vorteilszuwendung bereits unter einem anderen Titel als Ertrag oder Einkom-

men deklariert worden ist. Eine nochmalige Prüfung der Sachlage beim Gesellschafter ist darum nur dort geboten, wo sich eine Klärung im Rahmen der Einschätzung der juristischen Person angesichts eines ohnehin verbleibenden Reinverlustes nicht aufdrängt oder wo sich ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Aufrechnung bei der juristischen Person einstellen. Insbesondere dort, wo die Rechtslage im Rechtsmittelverfahren einer eingehenden materiellrechtlichen Prüfung unterzogen worden ist, genügt die abweichende Beurteilung durch den Aktionär nicht.

Bezüglich direkte Bundessteuer ist in einem Entscheid der Bundessteuer-Rekurskommission Zürich zudem festgehalten worden, dass bei geldwerten Leistungen die voneinander unabhängigen Veranlagungsverfahren für die juristische und die natürliche Person Raum für widersprüchliche Ergebnisse lassen würden, ohne dass dies unrechtmässig wäre.

Für das Steuerrecht gilt der gefestigte Grundsatz, dass die Steuerbehörde die Beweislast für die steuerbegründenden Tatsachen trägt, während den Steuerpflichtigen die Beweislast für Tatsachen trifft, welche die Steuerschuld aufheben oder mindern. Daher hat im Nachsteuerverfahren die Steuerbehörde den Nachweis der ungenügenden Besteuerung zu erbringen.

4. Strafen

Wird durch Unterlassen der vorgeschriebenen Anmeldung oder Erklärung oder durch unwahre und unvollständige Angaben bewirkt, dass eine Steuerschuld zu niedrig festgesetzt oder nachträglich ermässigt wird, so muss der Steuerpflichtige die zu wenig entrichteten Beträge

Durch das Seminar der veb.ch-ERFA-Gruppe geführt hat Beat Walker, lic.rer.pol., dipl. Steuerexperte, Vizerektor der Schweizerischen Akademie für Steuerlehre, Geschäftsführer der stw.con sult.ag, Verwaltungsrat und Geschäftsführer der first.seminare.ag.

nachzahlen. Ausserdem wird ein Verzugszins erhoben. Bei Verschulden des Steuerpflichtigen ist darüber hinaus noch eine Strafsteuer bis höchstens zum Fünffachen des hinterzogenen Betrages zu verfügen (Art. 24, Abs. 1 und 2 StG). Als Verschulden gilt Vorsatz und jede Form von Fahrlässigkeit. Unter Fahrlässigkeit versteht man jede Ausserachtlassung der durch die Umstände gebotenen Aufmerksamkeit. Sofern anerkannt ist, dass die Nachsteuer zu Recht besteht, ist damit auch grundsätzlich zugegeben, dass ein zumindest fahrlässiges Verschulden vorliegt. Bei der Bemessung der Strafsteuer oder der Strafzahlung sind einerseits der Grad des Verschuldens, andererseits die Höhe der hinterzogenen Steuern und ihr Verhältnis zu den geschuldeten sowie die Zeitdauer, auf die sich die Widerhandlungen erstrecken (vgl. Art. 26 StG), in Betracht zu ziehen.

5. Haftung

Wenn ein Steuerpflichtiger für die Steuererklärung einen Steuerberater oder eine Hilfsperson bezieht, muss er sich dessen Unsorgfalt anrechnen lassen. Er hat für die Fehler seines Steuerberaters oder seiner Hilfsperson insbesondere dann einzustehen, wenn er die Steuererklärung selbst unterschrieben hat.

Vom letzten Seminar der veb.ch-ERFA-Gruppe berichtet Peter Wulschleger

Über die Sprachgrenzen

Wertvoller Gedankenaustausch

Haben Sie mit Unternehmen in Deutschland oder Österreich zu tun? Der veb.ch hilft Ihnen bei Fachproblemen weiter! veb.ch-Mitglieder profitieren von einem kostenlosen Info-Service!

Seit einiger Zeit bestehen ein Gedankenaustausch und eine gute Zusammenarbeit mit bedeutenden europäischen Fachverbänden.

Bei fachlichen Fragen haben veb.ch-Mitglieder die Möglichkeit, bei einem der Partnerverbände eine erste

Auskunft einzuholen oder sich eine zuständige Kontaktstelle vermitteln zu lassen. Das gilt auch für die französische- und italienischsprachigen Teile der Schweiz. Zudem können veb.ch-Mitglieder bei Auslandsaufenthalten die Veranstaltungen des entsprechenden Verbandes zu Mitgliederbedingungen besuchen. Fachliche Anfragen werden per E-Mail, Fax oder Post an die untenstehenden Adressen gerichtet, von wo sie dem zuständigen Gesprächspartner weitergeleitet werden. ■

Europa

EMAA-Geschäftsstelle
Tel. 0049 228 9 63 93 18, Fax
0049 0 228 9 63 93 14, Postfach
2629, D-53016 Bonn
kontakt@emaa.de, www.emaa.de

Suisse Romande

SWISCO, Ass. Suisse des
Comptables/Contrôleurs de
Gestion diplômés, Suisse
romande, Rue de Neuchâtel 1
1400 Yverdon-les-Bains
Téléphone 024 425 21 72
Fax 024 425 21 71
info@swisco.ch, www.swisco.ch

Ticino

Ass. dei contabili-controller
diplomati federali – Gruppo della
svizzera italiana
Manuela Stucki, presidente, c/o
Abilfida Chiasso SA
Via Lavizzari 6, 6830 Chiasso
Telefono 091 697 50 30
Fax 091 697 50 35
estucki@acf.ch, www.acf.ch

Deutschland

Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller
Am Propsthof 15 – 17
Postfach 26 55, D-53016 Bonn
Telefon 0049 228 766 98 11
Fax 0049 228 766 98 13
kontakt@bvbc.de, www.bvbc.de

Österreich

Bundesverband der Österreichischen Bilanzbuchhalter
Eipeldauer Strasse 38/19/3
A-1020 Wien
Fax 0043 1 258 22 19
boeb@chello.at, www.boeb.at

Tschechien

SU – Svaz Účetních
The Union of Accountants
Lubomir Harna, Präsident
Stepánská 28
CZ-11000 Praha 1
Tel: 00422 24041015
Fax: 00422 24042915
harna@svaz-ucetnich.cz
www.svaz-ucetnich.cz

Gratulation

Zwei Ernennungen im veb.ch

Der Vorstand des Schweizerischen Verbandes der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen veb.ch hat an seiner Sitzung vom 28. November 2003 Christian Feller und Peter Wullschleger zu Projektleitern ernannt.

Diese Funktion wurde neu geschaffen für Mitglieder, die eine sehr grosse und äusserst wertvolle Arbeit im Rahmen unseres Verbandes leisten.

Die Leser unseres Magazins «Rechnungswesen und Controlling» schätzen seit Jahren die lebendigen und präzisen Seminar- und Lehrgangsberichte von Peter Wullschleger.

Es gelingt ihm immer wieder, die Atmosphäre an den veb.ch-Veranstaltungen einzufangen und wiederzugeben. Peter Wullschleger ist aber unter anderem auch für die Erfassung und Analyse der zweijährlichen Gehaltsumfrage des veb.ch verantwortlich.

Christian Feller schreibt regelmässig zum Thema Swiss GAAP FER und arbeitet bei der Organisation unserer Fortbildungsanlässe tatkräftig mit.

Ich danke beiden Kollegen für Ihre wertvolle bisherige Arbeit und hoffe, dass sie unserem Verband ihre Dienste noch lange zur Verfügung stellen.

*Herbert Mattle
Präsident veb.ch*

Finanzcontrolling

Neuerscheinung für Nicht-Finanz-Spezialisten

Rechtzeitig zu Weihnachten, dem – unter anderem – grossen Bücherfest, ist im Haupt Verlag, Bern, und aus der Feder von Prof. Dr. Reiner Fickert, ein hilfreiches Werk für alle erschienen, die über Finanzcontrolling Bescheid wissen sollten, sich aber als Nicht-

Finanz-Spezialisten bezeichnen. Das Werk ist praxisnah und wird von einer CD-ROM mit Anwendungsbeispielen begleitet, die den Stoff weiter veranschaulichen.

280 Seiten, mit CD-ROM
ISBN 3-258-06501-1
CHF 65.–

6. Verjährung

Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt sechs Jahre nach Ablauf des letzten Steuerjahres, für das der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig veranlagt wurde (Art. 123, Abs. 1 StG 70 [StG 70 = Steuergesetz vom 23.6.1970]). Die Nachsteuerpflicht erstreckt sich auf die letzten sechs abgelaufenen

Steuerjahre, für die eine Veranlagung unterblieben oder unvollständig vorgenommen worden ist (Art. 121, Abs. 1 StG 70). Als abgelaufen gilt ein Steuerjahr, für das eine rechtskräftige oder noch keine Veranlagung besteht (Art. 121, Abs. 2 StG 70).

Nach Art. 203, Abs. 1 StG erlischt das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten,

zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist. Als abgelaufen gilt dabei eine Steuerperiode, für die eine rechtskräftige oder noch keine Veranlagung besteht (Art. 203, Abs. 2 StG). Das Recht, eine Nachsteuer festzustellen, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der

Steuerperiode, auf die sie sich bezieht (Art. 203, Abs. 2 StG).

Aus der Gegenüberstellung des bisherigen und neuen Steuerrechts ergibt sich, dass das bisherige Steuerrecht eine kürzere Verjährungsbeziehungswiese Verwirkungsfrist vorsah und damit das für den Steuerpflichtigen mildere Recht darstellt. ■

Das SAP-Schaufenster

Ordnungsbegriffe und Organisationsstrukturen

Die Praxis hat das Wort! Im SAP-Schaufenster von «Rechnungswesen und Controlling» werden in Praxisbeiträgen die SAP-Funktionalität, das Projektvorgehen mit allfälligen Herausforderungen sowie die neuesten Entwicklungen aus Sicht der Experten in Rechnungslegung und Controlling beschrieben.

- Abgrenzung eines einheitlichen Verantwortungsbereiches
- Homogene Leistungserbringung und Kostenverursachung
- Einfache Zuweisung der Kosten

Stammdaten

Neben den Kostenstellen und ihrer Kostenstellenhierarchie gehören Leistungsarten und statistische Kennzahlen zu den Stammdaten der Kostenstellenrechnung.

Kostenstellen: Kostenstellen können wir im SAP R/3 als zeitbezogene Stammdaten anlegen, das heisst, wir können den Gültigkeitszeitraum individuell festlegen. Der Kostenstellenstamm beinhaltet eine Reihe steuernder Informationen, insbesondere die Zuordnung zur Standardhierarchie und gegebenenfalls zu einem Profit-Center sowie die Kennzeichnung, welche Werte auf der Kostenstelle fortgeschrieben werden können. Sind zum Beispiel alle Arten von Kosten bebuchbar, sollen sogenannte Obligowerte (zu erwartende Kosten zum Beispiel aufgrund einer Bestellung) fortgeschrieben werden, und es dürfen keine echten Erlöse auf die Kostenstelle erfasst werden.

Leistungsarten beschreiben die Leistung einer oder mehrerer Kostenstellen. Die Leistungsarten sind die Massgrößen der Kostenverursachung. Wir benötigen die Leistungsarten für die innerbetriebliche Leistungsverrechnung im Modul Controlling (CO), aber auch für die Definition von Arbeitsplätzen in der Produktion (PP) und der Instandhaltung (PM). Leistungsarten erhalten einen eigenen zeitbezogenen Stammsatz. Neben einer Beschreibung müssen wir die Mengeneinheit (Stunde, kg etc.)

festlegen und die Steuerung hinterlegen, ob und wie die Leistungen geplant und verrechnet werden können. Sehr wichtig ist die Zuordnung einer sekundären Kostenart. Nur dann können wir im Berichtswesen diese Leistungsarten als Kosten ausweisen.

Statistische Kennzahlen können wir für die Kostenstellen, Aufträge, Projekte und Prozesse verwenden. Sie ergänzen die Controllingberichte um Grössen, die zunächst der weitergehenden Information dienen, aber auch zur Kennzahlenbildung herangezogen werden können. Typische Beispiele für statistische Kennzahlen sind die Anzahl der Mitarbeiter einer Kostenstelle, die Quadratmeter einer Kostenstelle. Andere statistische Kennzahlen, etwa die Anzahl Telefoneinheiten, können wir für die Verrechnung oder die Umlage der Kosten heranziehen.

Planungsfunktionen

Die Planungsverfahren innerhalb der Kostenstellenrechnung sind so umfangreich wie die Kostenrechnungssysteme, die entsprechend der betriebswirtschaftlichen Lehre denkbar sind. Abbildung 1 zeigt eine grobe Übersicht.

Planungshorizont und Planversionen

Geschäftsjahr: Die Planung der Kostenstelle erfolgt üblicherweise geschäftsjahresbezogen. Die Plandaten werden in die zwölf Buchungsperioden aufgeteilt.

Monatsplanung: Eine Aufteilung der Jahresplanwerte auf die Monate können wir alternativ zum Geschäftsjahr manuell durchführen, indem wir jeden Monat mit Einzelwerten planen. Zusätzlich stehen Formeln für eine prozentuale Aufteilung der Jahreswerte

Peter Rosenberger (46), Zufikon AG, dipl. Buchhalter/Controller, geschäftsführender Partner der AIT-Avantgarde Information Technology, Vaduz, einem Beratungsunternehmen im SAP-Umfeld. Unser Autor hat langjährige Berufserfahrung als Projektleiter und Berater im Umfeld von R/2 und R/3, ist Fachvortragender für Experten in Rechnungslegung und Controlling, Dozent an der Fachhochschule Aargau für Wirtschaftsinformatik, Praxistransfer mit SAP R/3-Systemen, für Management Accounting bei der Ausbildung zum dipl. Buchhalter/Controller und Gastreferent an diversen Universitäten und Fachhochschulen zum Thema Management Accounting und SAP-Systeme.



auf die Planperioden zur Verfügung.

Planversionen: Wir verwenden für die Kostenstellenplanung mindestens eine Planversion. Weitere Versionen können wir im Zusammenhang mit der SAP-Parametrisierung eröffnen. Diese alternativen Planversionen können wir über Planungshilfe maschinell mit Plan- und Istdaten versorgen (Kopieren und Umwerten).

Leistungsartenplanung

Direkte Leistungsarten: Leistungsarten beplanen wir mengenmässig mit der Planleistungsmenge, gegebenenfalls auch kapazitätsbezogen. Den Plantarif können wir manuell setzen oder mittels der

Kostenarten- und Kostenstellenrechnung 2. Teil

Im ersten Teil dieses Beitrages («Rechnungswesen und Controlling» 3/03) haben wir uns die Softwarefunktionalität im Bereich der Kostenartenrechnung angesehen. Im Vordergrund hat dabei die zeitliche und sachliche Abgrenzung der Kosten gestanden. Als Orientierungshilfe für unsere Reise dient uns der klassische Betriebsabrechnungsbogen BAB.

Heute schauen wir uns die Verteilung und Verrrechnung der korrekt abgegrenzten Kosten näher an. Als Zwischenstationen haben wir die Grundlagen, Stammdaten, Planungsfunktionen, Istkosten- und Mengenverrechnung sowie den Monatsabschluss der Kostenstellenrechnung definiert.

Grundlagen

Es ist nicht nur wichtig, den Ressourcenverbrauch genau zu beschreiben, sondern auch, den Ort der Entstehung genau zu lokalisieren. Die Kostenstelle als Ort der Kostenentstehung bildet somit einen weiteren Grundstein des Gemeinkosten-Controlling. Eine grosse Bedeutung kommt somit der Gestaltung der Kostenstellenstruktur zu. Kriterien der Kostenstellenstrukturierung sind:

Tarifiermittlung (Kostensatzbestimmung) automatisch aus den vorhandenen Plankosten errechnen lassen. Der Plantarif besteht aus einem fixen und einem variablen Anteil.

Leistungsarten bezeichnen wir als «indirekt», sofern die Leistungen nicht oder nur mit erheblichem Aufwand messbar sind. Die Leistungsmengen können wir in diesem Fall anhand von Schlüsseln aus anderen – direkt messbaren – Leistungsarten anbieten.

Kostenartenplanung

Die Kostenarten werden abhängig oder unabhängig von den Leistungsarten geplant. Die leistungsabhängige Kostenartenplanung verwenden wir, wenn wir die Plantarife der innerbetrieblichen Leistungen automatisch errechnen lassen wollen. Auch die Verwendung der Soll = Ist-Verrechnung setzt eine leistungsabhängige Kostenartenplanung voraus.

Primäre Kostenarten: Zu den umfangreichsten Kostenfaktoren gehören die Personalkosten, Materialkosten sowie die Abschreibungen. Die Plankosten erfassen wir manuell, oder wir nutzen die Möglichkeiten der maschinellen Datenübernahme aus:

- der Personalwirtschaft (Plankosten Personal)
- der Anlagenbuchhaltung (kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen)

Sekundäre Kostenarten wie Abgrenzungen und Umlagen planen wir nicht manuell, sondern unter Verwendung entsprechender Planverrechnungen. Als Voraussetzung für die Durchführung dieser Planverrechnungen müssen wir die entsprechenden Zuschlagsschemata (Abgrenzungen) beziehungsweise die entsprechenden Umalgezyklen bei der Software-Parametrisierung einrichten.

Statistische Kennzahlen

Dies statistische Kennzahlen planen wir pro Kostenstelle als

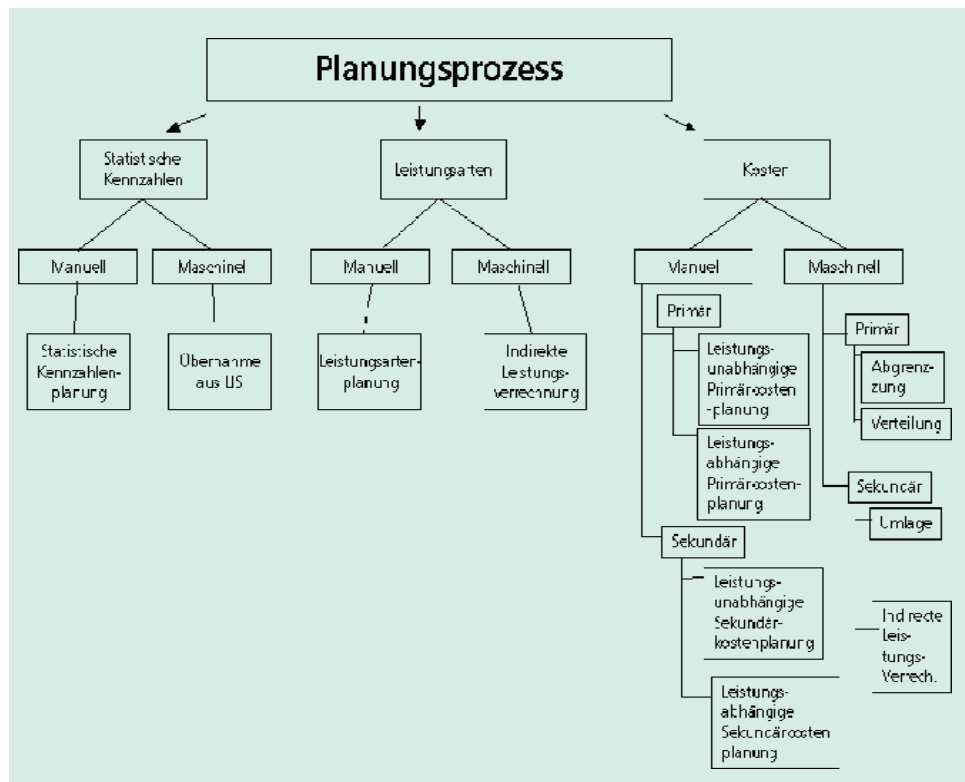


Abbildung 1

entsprechende Größen, zum Beispiel Anzahl Quadratmeter.

IST-Kosten und -mengen

Die primären Kosten für die Kostenstellenrechnung entstehen aus der Integration durch entsprechende «Zusatzkontierungen» in der Finanzbuchhaltung, Materialwirtschaft und Personalabrechnung.

Obligowerte (Verpflichtungen) für Bestellungen entstehen im Einkauf für die verbrauchskontierten Bestellungen. Der Ausweis von Obligowerten auf Kostenstellen muss bei der Systemparametrisierung entsprechend eingestellt werden. Einzelne Kostenstellen können durch Eintrag in ihrem Stammsatz von diesem Ausweis ausgeschlossen werden.

Innerbetriebliche Leistungen: Die Mengen der innerbetrieblichen Leistungen erfassen wir manuell, oder wir übernehmen diese aus den Vorgesystemen, etwa aus einer Betriebsdatenerfassung (BDE). Inner-

betriebliche Leistungen können auch aus den Anwendungen der Logistik, insbesondere der Produktion (PP) und Instandhaltung (PM) über entsprechende Rückmeldungen der Arbeitsplätze erfolgen.

Statistische Kennzahlen

Für statistische Kennzahlen stehen uns eigene Erfassungsfunktionen zur Verfügung. Ausserdem ist die maschinelle Übernahme aus dem Logistikinformationssystem LIS möglich.

Monatsabschluss

Mit dem Monatsabschluss der Kostenstellenrechnung stellt das Gemeinkostencontrolling die Daten einer Controlling-Periode abschliessend im Betriebsabrechnungsbogen BAB zusammen. Der Monatsabschluss umfasst eine Reihe von Aktivitäten für die periodischen Verrechnungen und Schnittstellen sowie für die Abstimmung mit der Finanzbuchhaltung.

Umfang und Inhalt der Monatsabschlussarbeiten wer-

den durch das im Unternehmen praktizierte Controlling-Konzept bestimmt. Es können weitere Verrechnungen, Umlagen und Abgrenzungen sowie die Auftragsbeziehungsweise Projektabrechnung genutzt werden.

Reihenfolge: Die Aktivitäten sind in einer bestimmten Reihenfolge durchzuführen, zum Beispiel rechnen wir die aktivierungspflichtigen Leistungen an die Anlagenbuchhaltung ab, nachdem alle Verteilungen und Umlagen abgeschlossen sind. Die letzten beiden Aktivitäten des Monatsabschlusses sind das Schliessen der Buchungsperiode sowie das Erstellen der Betriebsabrechnungsbogen. ■

In der nächsten Ausgabe sehen wir uns die Möglichkeiten der Kostenanalyse im Bereich des Gemeinkostencontrolling an. Die Funktionalität der Prozesskostenrechnung wird als abgeschlossenes Thema behandelt. ■

Form fördert den Inhalt

Über die Bedeutung von Verpackung, Form und Ton

Man könnte meinen, nur Aus- und Weiterbildung und Erfahrung bestimmen den Erfolg eines Vorstellungsgesprächs. So jedenfalls wird es von Ratgebern aus der Branche immer wieder vermittelt. Gespräche aber haben nicht nur Inhalt: Es mag «ungerecht» klingen – doch erinnern wird man sich weniger ans Gesagte, sondern an den stummen Eindruck. Auch wenn wir nicht in der Lage sind, festzustellen und zu nennen, was uns bei jemandem stört oder was uns anzieht – der Wirkung können wir uns nicht entziehen. Und diese Wirkung ist oft so stark, dass sie das absolut objektive Urteil verhindert. Was uns stört oder anzieht, ist in vielen Fällen die Grundlage unserer Meinung und demnach unseres Entschlusses. In der Personalberatung erleben wir das täglich, und gut tut der Kandidat, der sich darauf einstellt.

Fakten sind nötig, aber Ausstrahlung gewinnt: Begeisterung, Klarheit, Interesse, Intelligenz, Rücksicht, Höflichkeit, Sauberkeit und Freundlichkeit verschaffen einem Kandidaten grosse Vorteile.

Oft kann ich kaum fassen, wie diese Tatsache selbst von Leuten vergessen wird, die doch immerhin beeindruckende Zeugnisse bringen und respektable Gehälter erwarten.

Haken wir also für einmal die perfekte inhaltliche Vorbereitung eines Vorstellungsgesprächs als selbstverständlich ab, und wenden wir uns der Ausstrahlung zu, der Bedeutung von «Verpackung», Form und Ton.

Welche Eckpunkte verinnerlicht sich der Kandidat vor dem Vorstellungsgespräch?

■ Pünktlichkeit sei die Höflichkeit der Könige, sagt man. Pünktlichkeit schliesst nicht

nur zu spät kommen auch, sondern auch zu früh erscheinen: Die Zeit des Anderen behandelt man mit Respekt! Weg und Parkplätze kann man auch am Vortag rekonozieren...

■ Ihre Gesprächspartner haben einen Namen. An den erinnert man sich, und man spricht ihn korrekt aus, auch wenn er von weit her kommt: Nicht einmal die Rezeptionistin soll den Eindruck haben, Sie seien gleichgültig, vergesslich oder schlecht vorbereitet.

■ Denken Sie an die Vorteile guter Planung und an das unangenehme Gefühl, das feuchte Hände hinterlassen... So kommt man zum Schluss, dass man sich – Notfälle ausgenommen – nicht als Erstes zur Toilette führen lässt...

■ Hände drücken ist eine Kunst. Man übe sich darin. Der gewinnende Händedruck erinnert nicht an einen toten Fisch; er ist fest und zermahlt keine Knochen. Man hüte sich vor beringten Fingern, die besonders schmerzen, wenn man sie zu fest drückt.

■ Gleichberechtigung der Geschlechter in Ehren, aber noch immer will es die Höflichkeit, dass sich der Herr für die Dame und der Jüngere für einen älteren Menschen erhebt. Wer Zweifel über Alter oder Geschlecht hegt, darf sich auch mal zuviel erheben.

■ Gläser und Tassen zwischen zwei Gesprächspartnern entspannen. Nehmen Sie also an, wenn man Ihnen ein Getränk anbietet. Wer fragt, was Sie wollen, will nicht hören «Ich nehme, was Sie nehmen». Sie wissen schliesslich, was Sie im Leben wollen, und sei es nur einen Kaffee. Und dann: Lassen Sie nicht kalt werden, was man Ihnen bringt, und beweisen Sie Ihr

Savoir-vivre, indem Sie diskret trinken, während Ihr Partner spricht. Nur nervöse Leute lassen den Kaffee erkalten.

■ Während des Gesprächs spielt die Körpersprache die entscheidende Rolle. Gestellte voller Bücher sind darüber geschrieben worden – von denen mindestens einige das Kaufen oder Schenkenlassen, das Lesen und Befolgen wert sind. Wer die folgenden Punkte beachtet, ist schon 90 Prozent der Fallgruben ausgewichen und läuft nicht Gefahr, das Bild eines Desinteressierten zu vermitteln.

· Lehnen Sie sich nach vorne und nicht lässig nach hinten. Sie zwingen sich so selbst ins Gespräch hinein.

· Machen Sie Notizen. Das macht den obigen Punkt noch wirksamer. In aller Offenheit: Manchmal begreife ich nicht, dass Leute ihre Aus- und Weiterbildung überleben, indem sie jahrelang Notizen machen – und dann vergessen, wie kurzlebig das Gedächtnis ist...

· Hände auf den Tisch! Sie haben nichts zu verstecken.

· Es gibt Leute, die sich versunken mit dem Kugelschreiber den Kopf lieblosen oder mit der Visitenkarte die Fingernägel reinigen. Andere kauen sich die Fingernägel, untersuchen ihre Hände, trommeln mit den Fingerspitzen auf der Tischplatte, werfen alle paar Minuten einen Blick auf ihre Armbanduhr, schieben Kaugummi von einer Wange in die andere oder lutschen Bonbons. – Würden Sie die anstellen?

· Blicken Sie dem Gesprächspartner ins Gesicht und in die Augen.

■ Muss ich – alles in diesem Beitrag habe ich schon erlebt – erwähnen, dass man weder

Frank Gerritzen (41), betreut die Rubrik «Karriere» unserer Zeitschrift. Unser Autor ist «Master of International Affairs» der Columbia University in New York und Geschäftsführer von Contaplus AG.



Contaplus ist die führende Personal- und Karriereberatung der Schweiz für Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen.

Präsent ist das Unternehmen an sechs Orten in der Schweiz – Bern, Genf, Lausanne, Luzern, Neuenburg und Winterthur-Zürich – sowie in Deutschland, Italien, Grossbritannien, Schweden und Spanien.

Contaplus AG ist Partnerin von veb.ch: Unser Verband hat mit dem Unternehmen eine strategische Partnerschaft vereinbart, dank der die Ziele der beiden Partner effizienter und effektiver verfolgt werden können.

Eine ausführliche Datenbank und einen Gehaltskalkulator finden Sie auf der Website www.contaplus.ch

Kind noch Hund an ein Vorstellungsgespräch mitnimmt? Dass man das mobile Telefon ausschaltet?

■ Als Romand weiss ich, dass ich in der Deutschschweiz Deutsch sprechen muss. Ich tue das, und ich mag es nicht, wenn sich jemand auf Schweizerdeutsch an mich wendet – obwohl man doch weiss, dass diese Sprache auf unserer Seite der Saane nicht gelehrt wird. Wer sich nicht um eine lingua franca kümmert, zeigt einen grossen Mangel an Einfühlungsvermögen, was nicht nur nachteilig ist, wenn man im Team arbeiten sollte.

Von vielen vermisst

Richard Groux, Mitglied des veb.ch-Vorstandes, langjähriger und erfolgreicher Verantwortlicher des veb.ch-Fortbildungswesens, ist am 18. November 2003 nach schwerer Krankheit verstorben.

Der veb.ch verdankt Richard Groux viel: Er hat die Grundsteine mitgelegt für die weitum beliebten Seminare und Lehrgänge des veb.ch. Die veb.tax-Steuerseminare unter seiner Ägide sind Legende, und die ERFA-Gruppe Steuern des veb.ch hat unter seiner Leitung Experten zusammengeführt und manche Anstösse zur Lösung komplexer Probleme gegeben. Das war aber nur eine Seite von Richard Groux: Er war uns allen auch ein Freund voller Heiterkeit.

Wir danken Richard Groux für alles und sind in Gedanken bei seiner Familie.

*Herbert Mattle
Präsident veb.ch*

Im Folgenden einige persönliche Abschiedsgedanken seiner Kolleginnen und Kollegen aus Vorstand und Geschäftsstelle.

Richi Groux hat mit viel Engagement lukrative Fortbildungsveranstaltungen organisiert – aber nicht nur sein Beitrag an die veb.ch-Kasse wird mir fehlen... Noch viel mehr werde ich seinen sonnigen Humor vermissen. Hier ein Beispiel: «Französisch für Steuerberater: Le tirage derrière du volant = die Steuerhinterziehung.»

Peter Jakob

Für mich war Richard Groux der Inbegriff eines Gourmets. Allerdings nicht nur in Essensfragen und bei guten Weinen. Richard Groux war ein Fein«schmecker» in vielen Weiterbildungsfragen, wie zum Beispiel Steuern und veb.top-Anlässe, die viel zum guten Namen unseres Verbandes beigetragen haben. Er war auch als Freund und Ratgeber ein wunderbarer Gourmet. Er hat bis zu seinen letzten irdischen Stunden mit ganzem Herzen für unseren Verband gewirkt und aufgetischt.

Roland Vannoni

Lieber Richi, im Kreise des Vorstandes, der bis 1997 ein Männergremium war, hast Du mich herzlich aufgenommen.

Dank Dir wurden die doch sehr geschäftsintensiven Vorstandssitzungen immer mit einer Prise Humor gewürzt. Deine Abwesenheit an zukünftigen Anlässen wird mir fehlen. Mach's gut!

Melitta Bischofberger

Lieber Richard, Du hast mich in Deine Welt der Seminare vertrauensvoll und väterlich aufgenommen. Mit Deiner Kompetenz hast Du mir gezeigt, wie die Dinge anzupacken sind und wie Veranstaltungen organisiert werden. Du hast immer gewusst, welche Seminare wichtig sind und wie man die erforderlichen Referenten verpflichten kann. Das sind Aufgaben, die für mich nicht immer einfach zu ordnen sind. Lieber Richi, ich vermisse Dich.

George Babounakis

Lieber Richard, Du hast der veb.ch-Familie mit Deinem grossen Wissen und Deinen guten Beziehungen viele tolle Veranstaltungen beschert. Da Du alle Aufgaben nicht nur mit dem Kopf, sondern mindestens so sehr mit dem Herzen gelöst hast, fehlst Du heute sehr vielen Menschen als guter Freund. Egal wie streng es war am Tagungsort – das ganze Team der Geschäftsstelle



Richard Groux †

erledigte diese Arbeit mit Freuden, denn Deiner lieben, verständnisvollen und humorvollen Art konnten wir uns nicht entziehen. Lieber Richi, du fehlst uns sehr:

*Christa Hanstein
Maya Jecklin
Rosmarie Serrem*

Ein weitere Grosszahl von Werken ist über Aussehen und Kleidung geschrieben worden. Die wesentlichen «Neins» qualifizierte Mitarbeiter in den Bereichen, von den wir reden, sind

- öffentliche Piercings, wie etwa der Zunge,
- schreiender Schmuck,
- unpassendes Zubehör wie Sportsäcke zum Business-Kleid,

- Fingernägel nach der Waldarbeit und Haare nach dem Hallenbad,

- Knoblauch und Alkohol vom vergangenen Abend,

- Schuhe aus dem Stall ,

- weisse Socken unter dem dunklen Anzug und

- enthüllende Kleidung für Frauen.

Bevor Sie auf die Türklingel drücken, betrachten Sie sich in einem Spiegel, und beweisen

Sie Ihren Sinn fürs Detail: Sitzt die Krawatte gerade, steckt kein Salat zwischen den Zähnen, macht Ihnen keine störrische Locke den ersten Blick streitig?

Am Ende eines Gesprächs stellt der Kandidat seine Fragen. Auch dabei zählt nicht nur der Inhalt, sondern auch die Struktur: Vom Allgemeinen geht man ins Besondere. Man vermeide Fragen, die ei-

gentlich schon beantwortet sind – siehe meine Bemerkung zum Thema «Notizen» –, sondern man zeige, dass man alle Informationen verarbeitet hat. Und vor allem: Vom Geld spricht man (jetzt) noch nicht.

Wenn Sie als Kandidat bis hierher gelesen haben, seien Sie gewarnt: Auch Ihr zukünftiger Arbeitgeber hat diesen Beitrag gelesen... ■

Basel II und die Chancen, die sich bieten

Mit Swiss GAAP FER Anforderungen erfüllen

Im Hinblick auf die voraussichtlich Ende 2006 in Kraft tretenden Eigenkapitalvereinbarungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht – Basel II – können die FER-Richtlinien insbesondere für KMU mit primär nationaler Ausrichtung ein geeignetes Mittel sein, um die Anforderungen an eine einheitliche, aussagekräftige Jahresrechnung zu erfüllen. Die erhöhte Transparenz kann sich positiv auf die Bankenkonditionen auswirken. Die Chancen dank Basel II sollten von den KMU genauestens analysiert und sinnvoll genutzt werden. Damit der Kreditnehmer seine Chancen nutzen kann, müssen unter anderem Umfang und Inhalt der zu liefernden Informationen quantitativ (Bilanz, Erfolgsrechnung, Mittelflussrechnung) und qualitativ (Marktposition, Management) zunehmen. Mit einer gezielten Vorbereitung auf das Rating kann die Finanzierung des Unternehmens gesichert werden. Es gilt dabei abzuklären, ob eine Innen- oder Aussenfinanzierung des Unternehmens stattfinden soll. Die Innenfinanzierung kann sowohl durch eine Selbstfinanzierung als auch durch eine Finanzierung aus Abschreibungsrückflüssen stattfinden. Bei der Selbstfinanzierung wird über das Zurückhalten erzielter Gewinne finanziert. Wird aus Abschreibungsrückflüssen finanziert, werden die finanziellen Mittel durch Verflüssigung der in den abzusetzenden Gütern gebundenen Abschreibungsgegenwerten bereitgestellt. Stellt der Eigentümer das Kapital als Beteiligung zur Verfügung, handelt es sich um eine Aussenfinanzierung. Ebenfalls Teil einer Aussenfinanzierung ist die Kreditfinanzierung (Darlehen, Hypotheken). Die neue Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht ist aus Sicht einer Gesellschaft in die Aussen-

finanzierung, respektive Kreditfinanzierung einzuordnen.

Ein Teil der Ratingkriterien der Banken kann aktiv beeinflusst werden – vor allem die qualitativen Merkmale, welche für ein Unternehmen rasch umsetzbar sind. Die aktive Auseinandersetzung mit den eigenen Stärken und Schwächen führt nebenbei zur Sicherung des Unternehmens und ist ein lohnender Zusatzeffekt. Das spezifische Leistungsprogramm des Unternehmens bestimmt das betriebsnotwendige Kapital. Die Vermögensanteile (Anlagevermögen, Umlaufvermögen) müssen durch die Kapitalbedarfsdeckung (Eigenkapital, Darlehen, Factoring) gedeckt werden können. Die erhöhte Transparenz und die damit verbundenen aktiveren Handlungen mit der transparenteren Rechnungslegungsnorm in der Finanzabteilung geben dem Unternehmen die Möglichkeit, frühzeitig Finanzierungsengpässe zu erkennen und dank mehr Transparenz an die nötigen Mittel bei Fremdkapitalgebern zu gelangen. Auch hier kommt der Nebeneffekt von besseren Bankenkonditionen zum Tragen.

Unter Rating werden Verfahren verstanden, bei denen bestimmte Ausprägungsmerkmale aufgrund vorgegebener Kategorien in eine Rangordnung gebracht werden. Ein Unternehmensrating hat das Ziel, die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit des «geprüften» Unternehmens zu ermitteln. Das interne Rating wird sowohl auf quantitativen als auch auf qualitativen Faktoren aufgebaut. Die Kommunikation mit Kapital- und Kreditgebern kann mit der Verwendung von Swiss GAAP FER vereinfacht werden. Die Vorteile überwiegen und entschädigen für die zusätzliche Arbeit. Basel II setzt

sich aus Sicht der Banken mit der Risikoabdeckung über Rückstellungen und Eigenkapital auseinander. Die bisherigen Eigenmittelunterlegung der Kreditrisiken haben sich aus dem Kreditbetrag, multipliziert mit dem Risikogewicht und dem Zinssatz, ergeben. Das heisst, dass das Risikogewicht für einen kommerziellen, ungesicherten Kredit 100 % beträgt. Ein Blankokredit von CHF 2 Mio. ist bei einem Zinssatz von 8 % mit CHF 160 000 Eigenkapital zu unterlegen. Unabhängig von der Gegenpartei wurde im «alten Basler Akkord» das Risikogewicht betrachtet. Dies führte wiederum zu einem fehlenden Risikobezug des Anforderungssatzes von 8 %, ungenügender Berücksichtigung der Kreditsicherheiten und Risikodifferenzierung. Der «neue Basler Akkord» – Basel II – sieht drei verschiedene Ansätze zur Eigenmittelunterlegung der Kreditrisiken vor. Im Gegensatz zum Standardansatz sind bei einem internen Rating eigene Schätzungen der Banken erforderlich. Die Eigenkapital-Unterlegung soll in Zukunft bei einem internen Rating die Risikogewichte (Bonität, Sicherheit, Laufzeit) von diesen abhängig machen, hohe Risiken werden durch deutlich höhere Eigenmittel als im Standardverfahren unterlegt, Sicherheiten und Laufzeiten werden individuell berücksichtigt. Die Kreditprozesse und auch die Kreditgewährungen sind massgeblich vom Rating abhängig. Das Rating stellt einen der wesentlichsten Faktoren für den Kreditentscheid, die Risikoquantifizierung, die Kreditkompetenzen sowie die Kreditüberwachungen und Kreditkonditionen dar.

Nicht nur den Kreditnehmern, sondern auch den Schweizer Banken bietet Basel II eine Chance. Die Politik der Eidgenössischen Bankenkommissi-

Fachempfehlungen Rechnungswesen

Christian Feller (25), Buchhalter mit eidg. Fachausweis und Inhaber des Schweizerischen Informatik-Zertifikats (SIZ), ist bei BDO Visura in Zürich Oerlikon in der Wirtschaftsprüfung tätig. «Rechnungswesen und Controlling» veröffentlicht regelmässig einen Beitrag von Christian Feller zu den Fachempfehlungen Rechnungswesen FER. Fragen zum Thema beantwortet der Autor gerne: christian.feller@veb.ch.



on wird zusammen mit den Risikomanagementanforderungen (Eigenkapitalunterlegung) und der Offenlegung die Stabilität des schweizerischen Finanzbereichs gewährleisten, ohne dabei die wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten einengen zu wollen. Wer auf die Unterstützung der Banken zählen will, sollte dafür besorgt sein, ein Vertrauensverhältnis zu seinem Kundenberater aufzubauen. Dieser ist befähigt, die änderbaren Informationswünsche der Banken mitzuteilen, womit den Anforderungswünschen entsprochen wird. Gute Zahlen und ein intaktes Vertrauensverhältnis beeinflussen die Bonität positiv.

Bei näherer Betrachtung der Ratingkriterien und deren positiven Beeinflussung der entsprechenden Konditionen stellt sich abschliessend die Frage, wie die Kontrollinstanzen oder Ausschüsse, die selbst in das wirtschaftliche Marktsystem eingebunden sind, Kriterien der objektiven Art vorgeben können. ■

Würden Sie noch bestehen?

Ein Selbsttest zur vergnüglichen Standortbestimmung

In unserer Serie «Würden Sie noch bestehen?» präsentieren wir Ihnen die Aufgabe «Volkswirtschaft» aus der Höheren Fachprüfung für dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling aus dem Jahre 2003. Gälte es Ernst, hätten Sie 75 Minuten Zeit.

1. Aufgabe

Die folgenden Fragen beziehen sich auf das dargestellte Marktmodell (Markt für landwirtschaftliches Produkt, P = Preis/kg, Q = Mio. kg):

a) Reagiert die Nachfrage preiselastisch oder -inelastisch, wenn der Marktpreis halbiert wird? (Preiselastizität der Nachfrage berechnen!)

b) Der Marktpreis von 8.–/kg erlaubt den Anbietern kein existenzsicherndes Einkommen. Zwei Agrarpolitiker streiten sich deshalb darüber, welche staatliche Massnahme wohl am besten geeignet sei, die Einkommen der Anbieter in diesem Markt zu erhöhen.

Politiker A ist für eine Preisfestsetzung von 10.– mit staatlicher Abnahmegarantie, Politiker B votiert jedoch für eine Subventionierung der Produktion von 2.–/kg.

b1) Wie nennt man die von A vorgeschlagene Art von Preisfixierung?

b2) Welches Problem entsteht durch diese Art von Preisfixierung?

b3) Welche Kosten entständen dem Staat durch die staatliche Abnahmegarantie, wenn er die übernommene Menge zu einem Preis von 4.–/kg ins Ausland absetzen könnte?

b4) Was für eine Marktlösung ergibt sich, wenn der Vorschlag von Politiker B realisiert

wird? Zeichnen Sie die neue Marktlösung in die Grafik ein!

b5) Welche Kosten entstehen dem Staat durch diese Subventionierung?

b6) Bei welchem dieser beiden Vorschläge handelt es sich um einen marktkonformen Eingriff?

c) Politiker C lehnt Preisfixierung sowie Subventionierung wegen ihrer unerwünschten Nebenwirkungen ab und plädiert für Direktzahlungen. Erklären Sie kurz, wie dieses Instrument eingesetzt werden muss, damit unerwünschte Effekte wie «Giesskannenprinzip» und «ökologische Bedenken» vermieden werden können!

2. Aufgabe

a) Nehmen Sie mit mindestens drei unterschiedlichen Argumenten Stellung zur folgenden Aussage!

«Die Wirtschaftsordnung der Schweiz entspricht einer Sozialen Marktwirtschaft».

b) Bestimmen Sie, zu welcher Art von Marktversagen folgende Beschreibungen gehören (nur Antworten mit den relevanten Fachbegriffen werden bewertet).

- n Kartellabsprachen
- Umweltschutzmassnahmen
- Konsumentenschutzbestimmungen
- Direktzahlungen an Bergbauern für Landschaftspflege
- Preisniveaustabilität und Rechtssicherheit
- Bonus-Malus-System

3. Aufgabe

Gegeben sind aus der Nationalen Buchhaltung eines Landes folgende Zahlen (Beträge in Mia. Geldeinheiten):

Staatsquote bezogen auf das BSP (entspricht dem BNE Bruttonationaleinkommen): 24 %
Fiskalquote (indirekte und direkte Steuern) bezogen auf das BSP: 30 %
Bruttosozialprodukt 500, privater Konsum 270, Bruttoinvestitionen 130,
Arbeitslosenrate 5 %, Nettoexporte (Güter und Dienstleistungen) –70, direkte Steuern 100, Saldo der Faktoreinkommen 70, Neuinvestitionen 30, Subventionen 20,

- a) Berechnen Sie:
a1) Bruttoinlandsprodukt
a2) Nettosozialprodukt
a3) Volkseinkommen
b) BIP und BSP gelten in der Regel als Massstab für den Wohlstand. Was muss beim Vergleich der nominellen BIP-respektive BSP-Zahlen zweier Länder alles berücksichtigt werden, damit ausgesagt werden kann, wo der Lebensstandard der Bevölkerung höher ist (mindestens vier Argumente)?

4. Aufgabe

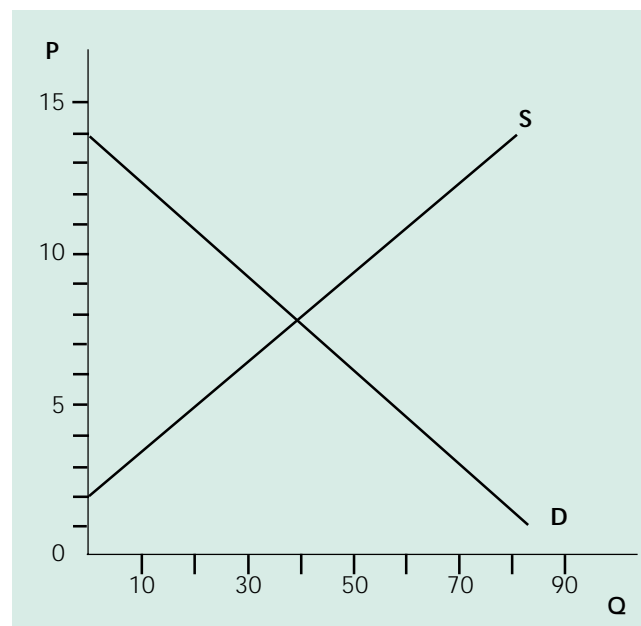
a) Ordnen Sie die folgenden Aussagen den entsprechen-

Und die Lösung?

Bis zum Erscheinen der nächsten Ausgabe von «Rechnungswesen und Controlling» Ende März 2004 ist die Lösung dieser Aufgabe kostenlos erhältlich im «Download»-Bereich von www.vwb.ch.

den wirtschaftspolitischen Konzeptionen zu (nur Buchstaben einsetzen)!
A: Keynesianische Konzeption
B: Monetaristische Konzeption
C: Angebotsorientierte Konzeption
D: keine dieser Konzeptionen

a1) Der Staat soll in einer Rezession eine antizyklische Fiskalpolitik betreiben und so das Angebot der Wirtschaft mittels Erhöhung der Staatsausgaben und/oder Senkung der Steuern erhöhen. Dabei muss aber neben der Vermeidung eines Crowding-out-Effektes darauf geachtet werden, dass



Zu Aufgabe 1

Auf grosser Reise

Es ist wieder so weit: veb.ch-Reise 2004

Es ist wieder so weit: Der veb.ch zieht unter der bewährten Leitung von Werner Marti um die Welt. Im nächsten Jahr geht es von Ende Oktober bis Mitte November zwanzig Tage nach Vietnam, Kambodscha und Thailand.

Die Reise wird gespickt sein mit Höhepunkten: Bangkok, Hanoi, Wasserpuppentheater, Busfahrten über Land und über einen Pass, Seidenstickerien, Bootsfahrten auf dem Parfümfluss, Pagoden, das Kaisergrab Tu Duc, Märkte und vieles mehr. Eine gastfreundliche Bevölkerung im

Aufbruch nach langen Jahren der Entbehrung und des Krieges erwartet Sie, eine hervorragende Küche, alte Kulturen und vielfältige Landschaften gilt es zu erleben. Besondere Erlebnisse werden der Besuch der Urwald-Tempelanlage Angkor und der legendären Brücke Kwai sein.

Wer schon einmal an einer veb.ch-Reise teilgenommen hat, ist begeistert. Beachten Sie das Programm, das dieser Ausgabe beiliegt, oder bestellen Sie eines bei Werner Marti, Hilti 10a, 8444 Henggart, Telefon 052 316 18 96. ■



keine Budgetüberschüsse entstehen.

a2) Die Notenbank hat ihre Geldpolitik nach dem Ziel der Preisniveaustabilität auszurichten. Der Geldmengenwuchs sollte dabei dem Wachstum des Produktionspotentials angepasst werden.

a3) Konjunkturelle Schwankungen werden v.a. durch eine instabile gesamtwirtschaftliche Nachfrage verursacht. Durch eine geeignete Fiskalpolitik soll die gesamtwirtschaftliche Nachfrage stabilisiert werden. Konjunkturelle Budgetüberschüsse oder -defizite sind in Kauf zu nehmen.

a4) Hauptursache einer Unterlastung der Produktionskapazität sind zu viele Interventionen des Staates. Private Investitionen sollen durch den Abbau von Reglementierungen und die Senkung der Staatsquote gefördert werden.

a5) Der Staatseinfluss muss mittels Deregulierungen und Privatisierungen eingedämmt werden. Lediglich die Notenbank soll durch eine geschickte

Zins- und Wechselkurspolitik die privaten Investitionen und den Export anregen.

a6) Das kapitalistische Wirtschaftssystem ist durch eine zentrale Planwirtschaft zu ersetzen, weil nur so Vollbeschäftigung garantiert werden kann.

5. Aufgabe

Sind die folgenden Aussagen richtig oder falsch? Begründen Sie Ihre Antwort!

a) Gewinner einer Inflation ist u.a., wer Schulden hat.

b) Lombardpolitik bedeutet, dass die Notenbank durch Kauf oder Verkauf von Wertpapieren die Geldmenge verändert.

c) Der Warenkorb zur Messung der Teuerung (LIK) wird in der Schweiz jährlich angepasst.

d) Die Phillipskurve zeigt den Zusammenhang (trade off) zwischen Inflationsrate und realer Wachstumsrate des BIP.

e) Die SNB hat das monetaristische Konzept aufgegeben und verfolgt seit anfangs des Jahres 2000 eine neue Geldpolitik im Sinne der Zinssteuerung.

6. Aufgabe

Sind die folgenden Aussagen richtig oder falsch?

a) Börsenindizes sind mitlaufende Konjunkturindikatoren, weil Wertpapiere in einer Boomphase wegen der erhöhten Einkommen (Beispiel USA) vermehrt nachgefragt werden und so die Kurse in die Höhe treiben.

Für die Beurteilung des Konjunkturverlaufes wird v.a. die Wachstumsrate des realen BIP herangezogen.

Bei der Lafferkurve geht es um den Zusammenhang zwischen durchschnittlichem Steuersatz und Staatsausgaben.

Stagflationen sind gekennzeichnet durch Beschäftigungsprobleme und Preisniveausteigerungen.

b) Die Schweiz hat in Boomzeiten in der Regel eine aktive Handelsbilanz, weil die Importe bei einer Hochkonjunktur zunehmen.

Reines Floating bedeutet, dass die Notenbanken nicht am Devisenmarkt intervenieren.

Nur bei einem flexiblen Wechselkurssystem können die Notenbanken eine autonome Geldpolitik betreiben.

Ein Angebot an Schweizer Franken am Devisenmarkt entsteht u.a. durch Kapitalimport sowie Güter- und Dienstleistungsexport.

c) Mittels Kaufkraftparitätentheorie (PPP) wird versucht, Wechselkursentwicklungen zu erklären. Streichen Sie in den folgenden Aussagen den falschen Begriff in der Klammer durch, so dass ein richtiger Theoriezusammenhang entsteht.

Gemäss PPP sollte die Währung jenes Landes aufgewertet werden, in welchem eine (höhere/tiefere) Inflationsrate besteht.

Die Wechselkursentwicklung wird (langfristig/kurzfristig) die (Kaufkraftunterschiede/ Einkommensunterschiede) mittels (Güterarbitrage/Zinsarbitrage) ausgleichen. (Arbitrage: Risikofreie Form der Spekulation, bei der Händler unter Ausnutzung eines regionalen Preisgefälles gleichzeitig auf einem Markt kaufen und auf einem anderen Markt verkaufen. ■

Noch bessere Prüfungsqualität

Ab 2004 Neuerungen bei den höheren Prüfungen

Nächstes Jahr tritt das neue Berufsbildungsgesetz in Kraft – und damit auch eine neue Verordnung. Wer will, gewöhnt sich dann an einige neue Begriffe: Das «Qualifikationsverfahren» ist der terminus technicus, der – im Falle der Fachleute in Finanz- und Rechnungswesen und der Experten in Rechnungslegung und Controlling – die Berufsprüfung und die höhere Fachprüfung beziehungsweise Diplomprüfung zusammenfasst. Möglich werden aber auch andere Qualifikationsverfahren sein, und andere Prüfungskommissionen werden diese Möglichkeit wohl auch ergreifen. Reglement und Wegleitungen werden unter dem Oberbegriff «Bildungserlass» zusammengefasst.

Artikel 33 der neuen Verordnung über die Berufsbildung bestimmt, dass Wiederholungen der Prüfung höchstens zwei Mal möglich sind und dass «bereits früher bestandene Teile nicht wiederholt» werden müssen. Da aber eine Prüfung nur als Ganzes bestanden oder nicht bestanden werden kann, bemüht sich der KV Schweiz um eine klare Auslegung dieser Bestimmungen.

Der KV Schweiz verwendet sich für folgende Regelung: Wer das «Qualifikationsver-

veb.ch in der Trägerschaft

Träger der Berufs- und höheren Fachprüfung (Berufsprüfung für Fachfrau/Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen und höhere Fachprüfung für Experte/Expertin in Rechnungslegung und Controlling) ist neuerdings der «Verein für höhere Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling». Der Verein ist im Handelsregister eingetragen und hat zwei Mitglieder: den veb.ch und den KV Schweiz.

fahren», also die Berufs- oder höhere Fachprüfung nicht besteht, kann frühestens nach einem Jahr zur Wiederholung antreten. Nach Ablauf eines weiteren Jahres darf er die zweite und letzte Wiederholung ablegen. Man muss also nicht mehr drei Jahre nach dem ersten Nichtbestehen warten. Das hebt eine unnötige Härte auf.

In der zweiten Prüfung, der ersten Wiederholung, sollen alle Fächer abgelegt werden, in denen der Kandidat nicht mindestens die 5 erreicht hat. In der dritten Prüfung, der zweiten Wiederholung, müssen alle Fächer der zweiten Prüfung abgelegt werden. Das ist eine deutliche Qualitätserhöhung der Prüfung. Es wird so verhindert, dass die Prüfung «in Raten» abgelegt wird und ihr heute hoher Marktwert sinkt.

Prüfungen 2004

Seit kurzem steht fest, wie viele Kandidaten sich 2004 der Berufs- und der höheren Fachprüfung stellen werden: Für die Berufsprüfungen sind es 652 aus der Deutschschweiz, 279 aus der Suisse Romande und 60 aus dem Tessin; für die höheren Fachprüfungen 163 aus der Deutschschweiz, 34 aus der Suisse Romande und 21 aus dem Tessin. Damit liegen die Zahlen bei den Berufsprüfungen 221 und bei den höheren Fachprüfungen 68 über dem Anmeldestand für die Prüfungen 2003.

Auf dass sich noch mehr Kandidaten anmelden, hat der veb.ch das Informationsheft «Fachausweis und Diplom» herausgegeben. Es ist bei der Geschäftsstelle des veb.ch und von www.veb.ch zu beziehen, gibt einen umfassenden und detaillierten Einblick in die beiden Lehrgänge und Prüfungen und in die Berufsbilder.

Laufende Optimierung

In Zukunft besteht die Prüfung, wer die Durchschnittsnote 4 erreicht – egal, wie tief die tiefste Note ist und egal, wie viele ungenügende Noten geschrieben worden sind. «Diese Änderung ist sehr gut aufgenommen worden», weiss Prüfungssekretär Giancarlo Induni zu berichten. «Sie ist eine Vereinfachung, die keinen negativen Einfluss auf die Qualität der Prüfung hat.»

Auch in Zukunft werden die Prüfungsbedingungen laufend den Anforderungen der Praxis angepasst: So hat man bereits eine «Auslichtung» und Konzentration des Inhalts der Prüfungsfächer in Angriff genommen: Die Verantwortlichen haben die Erkenntnis gewonnen, dass Stoff, der nicht genutzt werden kann, Ballast ist, der im Sinne einer Qualitätssteigerung beseitigt werden soll.

Beschwerden

Einige Kandidaten haben gegen ihre Prüfungsergebnisse beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT Beschwerde eingelegt. Experten und Prüfungsträger haben ihre Stellungnahme abgegeben. Nun ist es am BBT festzustellen, ob aufgrund der Aktenlage ein Entscheid gefällt werden kann oder ob das Verfahren ins Replikstadium geht. Ein allfälliger Entscheid des BBT kann an die REKO EVD weitergezogen werden.

Experten gesucht!

Zur Zeit werden neue Experten rekrutiert. «Die Tätigkeit ist bei den neuen Absolventen der Prüfungen sehr beliebt», freut sich Giancarlo Induni. Trotz der üblichen Wechsel in der Mannschaft bereitet es jeweils keine Schwierigkeiten,

Aus dem Verein für höhere Prüfungen im Rechnungswesen und Controlling

ausreichend Experten zu mobilisieren: Es locken eine spannende Aufgabe, professioneller Austausch und ein Beziehungsnetz, das die Jahre überdauert.

Die nächsten Daten

Die Prüfungsdaten 2004 stehen fest.

■ Die Berufsprüfungen (Fachausweis) finden statt vom 23.–25.3.2004 (schriftlich) und am 19. und 20.4.2004 (mündlich).

■ Die Höheren Fachprüfungen (Diplom) finden an folgenden Daten statt: Fallstudie: 4. und 5.3.2004, Übrige Fächer: 10.3.–12.3.2004, Mündlicher Teil: 5. und 6.4.2004

■ Am 27.4.2004 tagt die Prüfungskommission an ihrer Schlussitzung, und auf den 4.6.2004 wird zur Schlussfeier ins Casino Bern eingeladen.

■ Wer 2003 nach dem neuem «Reglement 1999» nicht bestanden hat, kann die Prüfung 2004 nochmals ablegen. Er lässt sich in allen Fächern prüfen, in denen er weniger als eine 5 erhalten hat. Wer nach dem alten Reglement im Jahre 2002 die Prüfung nicht bestanden, 2003 wiederholt und wiederum nicht bestanden hat, erhält 2005 nochmals Gelegenheit. Dabei muss er alle Fächer der Prüfung 2003 wiederholen.

■ Im Laufe des Sommers 2004 werden die Daten 2005 festgelegt und unter anderem auf Internet (veb.ch und KV Schweiz) publiziert. ■

Labor omnia vincit improbus

René Curti im Gespräch mit «Rechnungswesen und Controlling»

Rechnungswesen und Controlling: René Curti, das sieht ungemütlich aus, das, was Sie da machen! Wollen Sie mir ein schlechtes Gewissen einjagen?

René Curti: Ach, das ist nicht ungemütlich, das gibt Schwung. Und Sie wollen doch nicht sagen, Schwung sei ungemütlich.

Der Fotograf hat gesagt, Sie seien im «Gym» richtig zuhause. Sie machen das also nicht nur für die Kamera?

Nein, ich bin zwei- bis dreimal pro Woche an den Geräten, wenn ich keinen anderen Sport treibe.

Wenn Sie keinen anderen Sport treiben? Sie haben noch nicht genug nach diesen Sessionen?

Ich habe 15 Jahre auf nationaler Ebene Judo gemacht – Wettkämpfe. Ausserdem habe ich Militärsport betrieben, vor allem Ski und Laufen. Heute spiele ich Tennis, ich fahre Ski und ich marschiere. Da hat man nicht so schnell genug von der Bewegung.

Reden wir vom Beruf und der Berufsbildung... Sie sind Prüfungsleiter in der Suisse Romande, Präsident der Klausurkommission für die Höheren Fachprüfungen und Vizepräsident der Prüfungskommission. Wie sind Sie zu dieser Aufgabe gekommen?

Im Laufe der Zeit, aus Interesse an der Sache und weil mir die Aus- und Weiterbildung ein

Anliegen ist. Es hat sich so ergeben – ich bin ziemlich breit engagiert im Ausbildungs- und Prüfungswesen.

In Ihrem CV steht also noch mehr als die aufgeführten Posten?

Da steht noch mehr drin: Prüfungsexperte für die dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling, für die Wirtschaftsprüfer, für die Steuerexperten und für die Treuhandexperten; Verantwortlicher für den Kurs Finanzstrategie an der Fachhochschule für Wirtschaft und einiges mehr.

Nun sind Sie ja nicht Lehrer oder Dozent. Sie kommen aus der Praxis. Sind Sie immer auf eine solche Aufgabe zugesteuert?

In die Wiege gelegt worden ist es mir nicht. Ich bin als Sohn eines Bahnarbeiters in Genf geboren.

Da hätten Sie eher Lokomotivführer werden müssen, nähme man die Tradition als Massstab.

Nun, auch in diese Richtung ging es nicht. Ich bin ins Seminar nach Châtel-St-Denis. Das ist von den «Pères de Sacré Coeur» geleitet worden. Anschliessend habe ich meine kaufmännische Ausbildung in Genf absolviert und die Weiterbildung zum dipl. Experten in Rechnungswesen und Controlling – wie es damals noch nicht geheissen hat...

Erzählen Sie uns etwas von Ihren beruflichen Stationen.

Ich bin Angestellter, dann Finanzdirektor der Industriellen Betriebe in Genf gewesen, bevor mir der Präsident der Hypothekbank des Kantons Genf eine neue Aufgabe angeboten hat. Dort habe ich

der Immobilienkrise die Stirne bieten und neue Strukturen aufbauen müssen, ich war verantwortlich für die Fusion der zwei Genfer Kantonalbanken, und dann war ich Stellvertreter des Präsidenten der Generaldirektion im Range eines Generaldirektors. 2001 bin ich in den vorzeitigen Ruhestand getreten, was mir nun ermöglicht, mich unter anderem für die Weiterbildung unseres Berufsstandes zu engagieren.

Was ist heute die grösste Herausforderung im Prüfungswesen?

Der schnellere Entwicklungsschritt ist sicher eine grosse Herausforderung. Man muss heute weiter vorausdenken und weiter voraussehen, man muss sich und seine Lösungsansätze – und damit die Aus- und Weiterbildung – in kürzeren Abständen der Zeit und ihren Erfordernissen anpassen.

Sie scheinen das nicht zu beklagen.

Nein, sicher nicht. Das beklage ich nicht. Das ist eine Herausforderung, die man gerne annehmen soll.

Andere treten im beruflichen Ruhestand kürzer; sie starten durch. Wie meistern Sie das?

Mit absolutem Einsatz. «Labor omnia, vincit improbus» – unverdrossene Arbeit überwindet alles – ist mein Motto. Es gibt leider so viele Leute, die verdrossen sind bei ihrer Arbeit – das macht doch keinen Spass! Ausserdem muss man sich gut organisieren können. Und, last but not least, muss man Freude an der Zusammenarbeit haben, daran, sein Bestes zu geben.

Wie sind eigentlich Ihre beruflichen Jugendträume gewesen?

Unpräzise. Als Eisenbahnerbub war es mir sicher nicht von vornherein bestimmt, in der Welt der Finanzen zu wirken.

Für eine unpräzise Vorstellung haben Sie einen bemerkenswerten Weg zurückgelegt!

Nun, ich habe die Gelegenheiten ergriffen, die Herausforderungen nicht abgelehnt. Ich habe immer das Glück gehabt, ein gutes Beispiel zu haben, weil ich für ausgezeichnete Vorgesetzte gearbeitet habe, und ich habe auch stets sehr gute Mitarbeiter zur Seite gehabt. Mein Weg war viel Arbeit und ein wenig Glück.

Hat Ihnen Ihr beruflicher Weg also immer gefallen?

Oh ja, ich habe immer enorm gerne gearbeitet, wo mich das Leben hingeführt hat. Auch wenn es überall etwas gibt, das einem nicht ganz so gefällt. Aber Letzteres ist ja auch gut; sonst hätten wir keine Gelegenheit, Lösungen zu finden...

Würden Sie heute nochmals den gleichen Weg einschlagen?

Ja klar.

Was geben Sie einem Jungen auf den Lebens- oder Berufsweg mit?

Verantwortung! Junge Menschen sollen Verantwortung lernen und übernehmen – gegenüber sich und anderen. Sie sollen sich im Rahmen dieser Verantwortung vor Augen halten und lernen, welche Folgen ihre Handlungen und Unterlassungen haben. Wenn ich sage, junge Leute sollen Verantwortung übernehmen, ist das auch eine Aufforderung an die «Alten»: Sie müssen den Jungen Verantwortung abtreten.

Zum Titel

«Labor omnia vincit improbus», lat., für «Unverdrossene Arbeit überwindet alles»



René Curti, 61, Präsident der Klausurkommission für die Höheren Fachprüfungen, Vizepräsident der Prüfungskommission und Prüfungsleiter Westschweiz, hält sich in Form – für die nächste Prüfungsrunde und getreu seinem Motto «Labor omnia vincit improbus».

Ich habe immer mit Jungen zu tun gehabt – im Beruf, im Sport, im Militär. Und ich darf sagen, dass sie gerne Verantwortung übernehmen. Sei es auch nur, um uns Alten zu zeigen, dass sie es besser können.

Man redet viel vom «Röstigraben». Was halten Sie davon?

Das ist vor allem ein Problem, das die Medien geschaffen haben und beschäftigt. Ich habe nie, aber auch wirklich nie grundsätzliche Schwierigkeiten mit meinen Kollegen aus der Deutschschweiz gehabt. Sehen Sie, das ist doch ein stetes Geben und Nehmen. Dann läuft's gut.

Der Mensch ist nämlich gar nicht so unterschiedlich. Was sich unterscheidet, das sind die Methoden, die er anwendet.

Sie haben einige Male das Militär erwähnt. Sie haben wohl mehr als die Rekrutenschule absolviert.

2000 Tage habe ich Dienst geleistet. Unter anderem habe ich ein Infanterieregiment befehligen dürfen. Meine militärische Laufbahn habe ich als Oberst im Generalstab abgeschlossen.

Hat Sie die Armee auch beruflich beeinflusst?

Sehr. Im Generalstabskurs habe ich das Planen gelernt, das Krisenmanagement, das resultatorientierte Arbeiten unter grossem Druck.

Diese Ausbildung war ausgezeichnet und hat mir auch im zivilen Leben sehr viel gebracht. Leider wird der Nutzen einer solchen militärischen Ausbildung oft verkannt –

häufiger hier in der Suisse Romande, weniger in der Deutschschweiz.

Die Armee hat mich also beeinflusst und mir wertvolle Erfahrungen vermittelt, aber ich habe nicht den Eindruck, meine militärische Laufbahn sei für meine zivile Laufbahn bestimmend gewesen.

Angesichts Ihres vollen Programmes wagt man kaum zu fragen, was Sie in Ihrer Freizeit neben dem Sport sonst noch tun.

Ich bin leidenschaftlich interessiert an Wirtschaft und Finanzwesen. Ich beschäftige mich mit Fallstudien aus diesen beiden Disziplinen, und ich bin wirtschaftsredaktionell tätig. Und wenn mir dann noch Zeit bleibt, verbringe ich sie «en famille» und mit Lesern.

Noch ein letztes Wort zum Militär: Was geben Sie einem Jungen mit, der einrücken muss?

Ein ganz einfaches Wort: Tut eure Pflicht, bringt euer Bestes ein, zieht gute Lehren aus dem Dienst für die Gemeinschaft! ■

Neues Fusionsgesetz

1. Juli 2004: Gesetzliche Lücken werden gefüllt

Informationen
aus der VEDIBA

Die geltenden Bestimmungen über die Anpassung der rechtlichen Strukturen von Gesellschaften erwiesen sich als unvollständig, wenig flexibel und lückenhaft. Die Lückenfüllung durch die liberale Praxis der Handelsregisterbehörden, die vom Bundesgericht gestützt wurde (BGE 125 III 18) konnte nur eine Übergangslösung darstellen. Schon aus Gründen der Rechtssicherheit bedurften die offenen Fragen zwingend einer Regelung durch den Gesetzgeber.

Vorgeschichte und Stand des Fusionsgesetzes

Das Bundesamt für Justiz (BJ) beauftragte im Jahre 1992 Prof. Dr. Frank Vischer, einen Vorentwurf für die Neuregelung der Fusion, Spaltung und Umwandlung von juristischen Personen unter Einbezug des Vereins und der Stiftung auszuarbeiten. Im Jahre 1995 setzte die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) eine Arbeitsgruppe «Steuern bei Umstrukturierungen» ein. Im August 1997 lieferte diese Arbeitsgruppe ihren Bericht ab, und im November 1997 wurde der Vorentwurf zum Fusionsgesetz fertiggestellt. Nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens hat der Bundesrat am 13. Juni 2000 die Botschaft zum Fusionsgesetz an das Parlament überwiesen. Am 3. Oktober 2003 haben beide Räte dem neuen Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (FusG) zugestimmt. Das FusG tritt voraussichtlich am 1. Juli 2004 in Kraft (die Referendumsfrist läuft am 22. Januar 2004 ab).

Worum geht es?

Das neue Bundesgesetz regelt die privatrechtlichen Aspekte der Fusion, der Spaltung, der Umwandlung von Gesellschaften und der Vermögensübertragung. Die neuen Be-

stimmungen werden die bestehenden Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) über die Fusion und Umwandlung ersetzen und bedeutende Regelungslücken schliessen. Mit dem FusG werden aber auch steuerrechtliche Bestimmungen angepasst, beziehungsweise neu in Kraft treten.

Fusion

Das geltende Recht kennt die Fusion nur für Aktiengesellschaften (AG), Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften. In Zukunft wird die Fusion für alle Handelsgesellschaften (Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, AG, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH), für Genossenschaften, sowie für Vereine und Stiftungen gesetzlich möglich sein. Zu beachten gilt es dabei insbesondere, dass die Anteils- und Mitgliedschaftsrechte der übertragenden Gesellschaft gewahrt bleiben (Art. 7 FusG).

Die Durchführung einer Fusion wird in Zukunft formell geregelt sein und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Generalversammlung, beziehungsweise der Gesellschafter der beteiligten Gesellschaften zum schriftlichen Fusionsvertrag (Art. 12 FusG). Ferner müssen die obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften einen schriftlichen Bericht über die Fusion erstellen (Art. 14 FusG). Der Fusionsvertrag sowie der Fusionsbericht und die der Fusion zu Grunde liegenden Bilanzen müssen von einem besonders befähigten Revisoren geprüft werden (Art. 15 FusG). Anschliessend erfolgt der Fusionsbeschluss – je nach Gesellschaftsform sind verschiedene Mehrheiten erforderlich (Art. 18 FusG) –, der öffentlich

beurkundet wird. Rechtsgültig wird die Fusion mit der Eintragung in das Handelsregister (Art. 22 FusG).

Spaltung

Das FusG wird die Neustrukturierung von Unternehmen zusätzlich durch die Einführung des Rechtsinstituts der Spaltung erleichtern (Art. 29 ff. FusG). Die Spaltung wird eine Neuzuteilung des Vermögens und der Mitgliedschaftsrechte erlauben. Ähnlich wie bei der Fusion, wird auch bei der Spaltung ein Spaltungsvertrag, ein Spaltungsplan, ein Spaltungsbericht und eine entsprechende Prüfung vorliegen müssen (Art. 36 ff. FusG), bevor die Spaltung dem Handelsregister angemeldet werden kann.

Umwandlung

Weiter wird die Umwandlung der Rechtsform, welche das OR bisher nur für die Umwandlung einer AG in eine GmbH vorsieht (Art. 824 ff. OR), generell zugelassen werden, soweit die Strukturen der verschiedenen Rechtsformen vereinbar sind. Die Umwandlung verlangt in der neuen Ausgestaltung des FusG keine Übertragung von Rechtsbeziehungen mehr, sondern besteht in einem blossen Wechsel der Rechtsform unter Fortbestand aller vermögens- und mitgliedschaftlichen Rechtsbeziehungen (Art. 53 FusG). Ähnlich wie bei der Fusion respektive der Spaltung wird es auch bei der Umwandlung notwendig sein, einen Umwandlungsplan und einen Umwandlungsbericht zu erstellen, sowie diese und die der Umwandlung zugrunde liegende Bilanz durch eine besonders befähigten Revisoren prüfen zu lassen (Art. 62 FusG). Auch hier wird die Umwandlung erst mit der Eintragung in das Handelsregister rechtswirksam (Art. 67 FusG). Umstritten ist unter

den geltenden Bestimmungen, ob bei der Umwandlung, zum Beispiel eines Vereines in eine AG, die Emissionsabgabe gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973 (StG) geschuldet ist, und falls ja auf welchen Betrag. Einerseits wird die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Emissionsabgabe um eine Rechtsverkehrssteuer handle und dass bei der formwechselnden Umwandlung weder eine Übertragung von Aktiven und Passiven noch eine Kapitaleinlage erfolge und somit keine Emissionsabgabe geschuldet sei. Andererseits wird argumentiert, dass die Emissionsabgabe nicht nur auf den Nennwert des Aktienkapitals geschuldet sei, sondern auf die Gegenleistung für die Beteiligungsrechte (Art. 8 Abs. 1 lit. a StG), was dem Bilanzwert entspreche. Diese Frage dürfte auch unter dem FusG umstritten bleiben.

Vermögensübertragung

Schliesslich wird im FusG die Übertragung eines Unternehmens oder eines Teils davon durch das neue Instrument der Vermögensübertragung erleichtert (Art. ff. 69 FusG). Der Übertragungsvertrag muss von den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen der an der Vermögensübertragung beteiligten Rechtsträger abgeschlossen werden (Art. 70 FusG). Der Übertragungsvertrag bedarf aber weder der Genehmigung durch die Generalversammlung, noch der Prüfung durch einen besonders befähigten Revisoren. Die Vermögensübertragung wird ebenfalls mit der Eintragung in das Han-



Es droht ein Know-how-Defizit

IFRS/IAS als Herausforderung für Schweizer Unternehmen

«Zahlreiche Schweizer Unternehmen haben einen grossen Ausbildungsbedarf in IFRS/IAS – und viele haben das noch nicht realisiert.» Ueli Aeschbacher, Geschäftsleiter der Controller Akademie, warnt vor den Konsequenzen eines verpassten oder ungenügenden Aufbaus von Wissen. Unternehmen, die jetzt ihre IFRS/IAS-Kompetenz nicht aufbauen, werden vor zwei Problemen stehen: «Zum einen werden sie die Anforderungen nicht erfüllen können, die ab 2005 gelten. Zum anderen werden die ausgezeichnet ausgebildeten Schweizer IFRS-Experten im In- und auch im Ausland heftig umworben – das erhöht die Gefahr der Abwanderung qualifizierter Mitarbeiter und damit des Know-how-Verlustes.» Vermieden werden kann beides nur mit gezielter Ausbildung einer ausreichenden Zahl von Angestellten.

Beschränkt sich die IFRS-Pflicht auf börsennotierte Unternehmen? Ueli Aeschbacher ist der Ansicht, dass die Standards weitere Kreise ziehen werden: Banken etwa werden Unternehmen mit IFRS-konformer Rechnungslegung wohl grundsätzlich bessere Kreditkonditionen gewähren.

Zur Zeit laufen an der Controller Akademie zwei Parallel-Lehrgänge zum «Certified

Die Controller Akademie ist vom veb.ch und vom Kaufmännischen Verband Zürich KVZ gemeinsam gegründet worden. Die Akademie trifft mit ihren Lehrgängen die stark gestiegenen Anforderungen, die an die Ausbildung zum dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling gestellt werden.

IFRS/IAS Accountant». Der grossen Nachfrage wegen werden vom 8. September 2004 bis 16. Juni 2005 zwei weitere Parallel-Lehrgänge durchgeführt. Der grosse Vorteil dieser Lehrgänge liegt in ihrem straffen Praxisbezug und in der Kooperation zwischen der Controller Akademie und Ernst & Young. Diese enge Zusammenarbeit garantiert die Weitergabe wichtiger Erfahrung aus dem beruflichen Alltag. Bereits loben viele den Lehrgang zum «Certified IFRS/IAS Accountant» als Musterbeispiel eines Lehrganges, der Praxis, Lehre und internationale Erfahrung vereint.

Laufende Experten-Lehrgänge

Eine «standing ovation» haben am 1. Dezember die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Mehrwertsteuer-Tagesseminar des 5. Semesters des Experten-Lehrganges ihren beiden Dozenten Benno Frei und Kurz Suppiger beschert – eine eher seltene Kundgebung im Unterrichtswesen, die viel aussagt und auch stellvertretend für das Befinden der Controller Akademie steht: Soeben hat die Controller Akademie ihr drittes Geschäftsjahr mit Erfolg abgeschlossen.

230 Personen studieren zur Zeit im Experten-Lehrgang an der Controller Akademie. Bald werden in allen fünf Semestern drei Parallel-Klassen geführt. Das ist die optimale Grösse für eine Akademie dieser Art: Die Verhältnisse bleiben überschaubar und persönlich, und es sind Lehrformen möglich, die man erst ab einer bestimmten Anzahl Studenten einsetzen kann.

Zur Zeit können für das erste laufende Semester keine Studenten mehr angenommen werden. Es ist jedoch von Vor-

teil, sich auf die Warteliste setzen zu lassen, wenn man noch einen Studienplatz anstrebt. Erfahrungsgemäss müssen etwa 10 % der Studenten ihr Studium aus den verschiedensten Gründen abbrechen. Diese Plätze stehen Studenten mit entsprechender Vorbildung auch im Verlaufe des Semesters zur Verfügung.

Mehr Studenten heisst auch mehr Dozenten. Ständig wird der Lehrkörper vergrössert. Das Besondere an den Dozenten der Controller Akademie wird auch besonders gepflegt: Einerseits müssen die Dozenten über besondere pädagogische Fähigkeiten verfügen, andererseits stehen sie mitten in der Praxis. Diese alltägliche Verbundenheit mit dem Beruf schätzen Studenten ganz besonders.

Zertifikatsprüfungen

«Es ist schade, dass noch nicht alle Teilnehmer des Expertenlehrganges die vorgesehenen Zertifikatsprüfungen ablegen», bedauert Ueli Aeschbacher. Die Controller Akademie bietet die Zertifikatsprüfungen am Ende der ersten vier Semester als Dienstleistung an, die in der Studiengebühr eingeschlossen ist. Die Prüfungen sind ein verlässlicher Indikator dafür, wo man steht: «In der Regel besteht die Diplomprüfung, wer die vier Zertifikatsprüfungen bestanden hat.»

Soeben haben 110 Studentinnen und Studenten von insgesamt 145 des zweiten und vierten Semesters ihre Zertifikatsprüfungen abgelegt. Die Resultate sind besser geworden: 85 oder 77 % haben bestanden.

Geprüft worden sind im zweiten Semester die Fächer Kostenrechnung, betriebswirt-

Informationen
aus der Controller Akademie

IFRS-Pflicht

Ab 2005 wird die Mehrheit der börsennotierten Schweizer Unternehmen verpflichtet sein, ihre Jahresrechnung nach IFRS (International Financial Reporting Standards, ehemals IAS International Accounting Standards) abzulegen. Die gleichen Regeln gelten in der EU.

Schon heute sind die neuen Vorgaben von Belang: Für die Jahresrechnungen 2005 sind IFRS-konforme Eröffnungsbilanzen per 1.1.2004 und gewisse Vergleichszahlen aus dem Jahr 2003 notwendig. Es wird geschätzt, dass zur Zeit in der Schweiz über 100 Unternehmen mit den Umstellungsarbeiten beschäftigt sind. Tausende von Firmen in der EU werden betroffen sein.

schaftliche Führung, Controlling, Steuern und Risk Management, im vierten Semester Kostenrechnung, Anwendung und Technik von International Accounting and Reporting Standards und Statistik.

Seminare

IFRS ist auch das beherrschende Stichwort im Dolder Grand

Controller Akademie
Limmatstr. 310 · Postfach · 8037 Zürich
Telefon 01 444 65 69 · Fax 01 444 66 96
E-Mail info@controller-akademie.ch
Internet www.controller-akademie.ch

Internet-Angebot des veb.ch des wächst

Hotel Zürich gewesen: Unter der Leitung von Frau Dr. Evelyn Teitler hat ein Zweitagesseminar verschiedene aktuelle Standards beleuchtet und zahlreiche neue Erkenntnisse vermittelt. Einige Referate können von der Website der Controller Akademie heruntergeladen werden.

Für das nächste Jahr sind weitere Tagesseminare geplant – Näheres demnächst hier und auf der «Site» www.controller-akademie.ch.

3. Schweizer Controller-Tag 2004

Die Referenten für den 3. Schweizer Controller-Tag am 27. Mai 2004 im Kongresshaus Zürich stehen fest: Prof. Dr. Rudolf Volkart, Direktor

des Swiss Banking Institute, Universität Zürich; Philippe Scheuzger, CFO der Axpo AG, Zürich; Georg W. Mehring-Schlegel, Direktor Corporate Finance, Mergers & Acquisitions und Treasury, Franz Haniel & Cie GmH, Duisburg; Prof. Dr. Sven Piechota, Lehrstuhl für Controlling und Innovationsmanagement, Fachhochschule Lüneburg; Maili A. Wolf, Verlagsleiterin, Tages-Anzeiger, Tamedia AG, Zürich.

Auch das Datum des übernächsten, des 4. Schweizer Controller-Tages, steht schon fest: Er wird Fachleute aus der Welt des Controlling am 26. Mai 2005 nach Zürich locken und über die neuesten Erkenntnisse und Erfolgsrezepte informieren. ■

Die Forum- und Informations-Website des veb.ch wächst und verzeichnet eine immer grössere Zahl von Besuchern. Bereits mussten die Kapazitäten vergrössert werden. veb.ch im Internet ist zur virtuellen Diskussionsrunde für Fachkräfte aus Rechnungslegung, Controlling und Rechnungswesen geworden. Zudem informiert www.veb.ch täglich aktuell über die Veranstaltungen des Verbandes und seine Publikationen. Als immer beliebteres «Werkzeug» erweist sich die Mitgliederdatei, in der veb.ch-Mitglieder ihre Daten zum Schaffen neu-

er Kontakte teilweise öffentlich zugänglich machen können. – Der Inhalt von www.veb.ch wird laufend ausgebaut und aktualisiert. Zur Zeit umfasst die Website die folgenden beliebten Bereiche:

- Ausbildung
- Fortbildung
- Veranstaltungen
- Mitgliederdatei
- Publikationen
- Regionen
- International
- Fachforum
- Schwarzes Brett
- Profi-Links

delsregister rechtswirksam (Art. 73 FusG).

Besondere Bestimmungen

Besondere Kapitel widmen sich der Fusion und der Vermögensübertragung von Stiftungen (Kapitel 6 FusG), der Fusion, Umwandlung und Vermögensübertragung von Vorsorgeeinrichtungen (Kapitel 7 FusG) sowie der Fusion, Umwandlung und Vermögensübertragung unter Beteiligung von Instituten des öffentlichen Rechts (Kapitel 8 FusG).

Die nächsten VEDIBA-Seminare: Aktuelle Steuerfragen: 21. Jan. 2004, Referent: Beat Walker; Marketingcontrolling im Februar 2004, Referent: Felix Murbach; Basel II, 3. März 2004, Referent: Prof. Dr. Ottmar Schneck; Fusionsgesetz, März 2004, IT-Outsourcing für KMU, 6. April 2004, Referent: Silvio Vecellio; Mehrwertsteuer, 22. April 2004, Referent: Benno Frei; Personalmanagement, im Mai 2004; FER/IFRS, 17. Juni 2004, Referent: Daniel Suter; Beschwerdemanagement, 1. Juli 2004, Referent: Hannes Gerber

Erleichterungen für KMU

Die hohe Komplexität und insbesondere die damit verbundenen hohen Kosten der beschriebenen Umstrukturierungsvorgänge hätte für viele Klein- und Mittelbetriebe unverhältnismässig hohe Hürden aufgestellt. Das FusG sieht deshalb für KMU, das heisst für Gesellschaften, die keine Anleihenobligationen ausstehend haben, deren Anteile nicht an der Börse kotiert sind und die überdies zwei der nachfolgenden Grössen nicht in den zwei letzten dem Umstrukturierungsbeschluss vorangegangenen Geschäftsjahren überschreiten:

1. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken
2. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken
3. 200 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

weitgehende Erleichterungen vor (Art. 2 lit. e FusG).

Zusammenfassung

Die gesetzlichen Bestimmungen des FusG für die Fusion, die Spaltung und die Umwandlung erfassen sowohl Vorgänge unter den Gesell-

schaften derselben Rechtsform (zum Beispiel die Fusion von zwei GmbH), wie auch solche unter Gesellschaften unterschiedlicher Rechtsform (zum Beispiel die Fusion einer Genossenschaft mit einem Verein). Die gesetzliche Neuordnung des FusG erstreckt sich ausserdem auf grenzüberschreitende Vorgänge, das heisst auch auf solche, an denen Gesellschaften mit Sitz in ausländischen Staaten beteiligt sind. Erfasst werden auch Fusionen und Umwandlungen, die der Überführung von Instituten des öffentlichen Rechts in Gesellschaften des Privatrechts dienen.

Das FusG bezweckt, eine grössere Beweglichkeit innerhalb der vom Gesetzgeber abschliessend vorgegebenen Rechtsformen zu schaffen und eine optimale rechtliche Organisation von Unternehmensträgern zu schaffen. Die Bestimmungen des FusG gewährleisten aber auch Rechtssicherheit und Transparenz für die entsprechenden Vorgänge, unter der Berücksichtigung der Interessen der Gläubiger, der Arbeitnehmer sowie der Personen mit Minderheitsbeteiligungen. ■

VEDIBA, der Verein der Absolventen AKAD Business, gegründet 1972, ist die Vereinigung von Absolventen eines AKAD-Business-Studienganges. Sie bietet ihren Mitgliedern Seminare zu aktuellen Wirtschafts-Themen an. Selbstverständlich sind auch Nichtmitglieder zur Seminarteilnahme eingeladen.

Informationen und Anmeldungen zu Seminaren:
VEDIBA Sekretariat
Yvonne Casas
Postfach
8050 Zürich
E-Mail: y.casas@akad.ch

«Rechnungswesen und Controlling» informiert regelmässig über VEDIBA.

Zum Autor: Stefan Minder, lic. oec. HSG et lic. iur. HSG, Zürich, Dozent bei AKAD Business und AKAD Fachhochschule, Referent Vediba-Seminar Corporate Governance

Der Text des FusG ist im Amtlichen Bulletin, Bundesblatt Nr. 40 vom 14. Oktober 2003, BBl 2003 6691, veröffentlicht.

Die veb.ch-Angebote

veb.ch-Mitgliederservice: immer die besten Angebote

Fax 01 283 45 50
info@veb.ch
online anmelden: www.veb.ch

veb.ch
Geschäftsstelle
Postfach 687
8027 Zürich

Name, Vorname

Adresse

PLZ, Ort

Telefon Geschäft

Datum, Unterschrift

Nur für Anmeldungen von Aktivmitgliedern:

Fachausweis erworben 19____/Diplom erworben 19____

Heimatort

Geburtsdatum

Ab sofort profitieren!

Anmeldetalon für zahlreiche Vorteile

Ja, ich werde jetzt Mitglied des veb.ch!

Ich bin Fachmann/Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen oder dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling oder zur Prüfung zugelassen und werde **Aktivmitglied** des veb.ch. Mitgliedbeitrag: CHF 120.– p.a.

Ich stehe dem veb.ch nahe und werde **Passivmitglied** des **veb.ch**.

Alle Vorteile einer Mitgliedschaft kosten mich – Abonnement von «Rechnungswesen und Controlling» und Vergünstigungen inkl.! – pro Jahr nur CHF 120.–.

Ich wünsche Mitglied folgender **Regionalgruppe** zu werden (im Mitgliedbeitrag von veb.ch inbegriffen):

Mittelland Nordwestschweiz Ostschweiz
 Zentralschweiz Zürich

Bestellen und profitieren!

Aktuelle Publikationen des veb.ch

■ Ja, ich will noch bessere Lohn-Argumente!

Senden Sie mir die Gehaltserhebung **«Buchhalter- und Controllerlöhne 2002»** mit zahlreichen Tabellen, detaillierten Übersichten und Einblicken in Branchen, Hierarchiestufen und geografische Gebiete.

Der Preis beträgt nur CHF 50.– für Mitglieder und CHF 85.– für Nichtmitglieder.

Ich bestelle _____ Exemplare zum Preis von CHF 85.– zuzügl. Versandkosten.

Der preisgünstige Statistik-Klassiker!

■ Ja, ich bestelle **«Statistik – Instrument der Betriebsführung»**, den Klassiker von A. Hunziker und F. Scheerer, herausgegeben vom veb.ch als **Original-Nachdruck**.

_____ Exemplare zum Preis **von nur CHF 98.–** zuzügl. Versandkosten.

Veranstaltungen und Adressen

Der veb.ch auf einen Blick

veb.ch

Geschäftsstelle veb.ch
Postfach 687, 8027 Zürich
Telefon 01 283 45 37
Fax 01 283 45 50
www.veb.ch, info@veb.ch

SWISCO

SWISCO, Ass. suisse des
comptables/contrôleurs de
gestion diplômés, Suisse romande,
Rue de Neuchâtel 1
1400 Yverdon-les-Bains
Téléphone 024 425 21 72
Fax 024 425 21 71
www.swisco.ch
info@swisco.ch

VEBIT

Vereinigung eidg. dipl. Buchhalter/
Controller im Treuhandfach,
Postfach 1001, 4622 Egerkingen
vebit@veb.ch

Impressum

«Rechnungswesen und Controlling», Fachinformationen des Schweizerischen Verbandes der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen veb.ch

Erscheint vierteljährlich in einer Auflage von 5000 Exemplaren.

Die nächste Ausgabe erscheint im März 2004.

Herausgeber: «Rechnungswesen und Controlling», Postfach 687, 8027 Zürich
Telefon 01 283 45 37, Fax 01 283 45 50
info@veb.ch

Redaktion und Inserate:

HURTER

Kommunikation · Publikationen
Schützenhausstrasse 1, 8267 Berlingen
Telefon 052 770 20 40
Fax 052 770 20 41
E-Mail: verlag@hurter.com
www.hurter.com

Redaktionsleitung: Herbert Mattle, Obfelden
Koordination: Jürg Hurter, Berlingen

Offizielles Organ der



CONTROLLER AKADEMIE

Der veb.ch-Vorstand: Herbert Mattle, Obfelden, Präsident, PR und Sonderaufgaben · Thomas Widmer, Rotkreuz, Vizepräsident, Treuhand, Sonderaufgaben · George Babounakis, Bildung · Melitta Bischofberger, Richterswil, Marketing · Ivan Progin, Vertreter Westschweiz · Thomas Ernst, Pregassona, Vertreter Tessin · Peter Jakob, Alchenflüh, Finanzen · Roland Vannoni, Reinach BL

Der veb.ch ist gemeinsam mit dem KV Schweiz Prüfungsträger der Berufsprüfungen für Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen und der Höheren Fachprüfungen für dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling.

kvschweiz
sec suisse · sic svizzera

ACF

Ass. dei contabili-controller
diplomati federali – Gruppo della
svizzera italiana
Manuela Stucki
Presidente
c/o Abilfida Chiasso SA
Via Lavizzari 6, 6830 Chiasso
Telefono 091 697 50 30
Fax 091 697 50 35
www.acf.ch
estucki@acf.ch

Mittelland

Thomas Zbinden, Präsident
Kirchweg 6a, 3076 Worb
Telefon 031 720 92 07
t.zbinden@biral.ch

Nordwestschweiz

Roland Vannoni
Präsident
Mischelistrasse 37
4153 Reinach
Telefon 061 267 92 68
Fax 061 267 93 92
Roland.Vannoni@bs.ch

Zentralschweiz

Karl Gasser, Präsident
Türlacherstr. 18, 6060 Sarnen
Telefon 041 767 24 00

Ostschweiz

Franz J. Rupf, Präsident
Quaderstrasse 5, 7000 Chur
Telefon 081 252 07 22
Fax 081 253 33 73
Rupf-Treuhand@spin.ch

Zürich

veb.ch OGZ, Rouven Flechsig
Postfach 8160
8036 Zürich
Telefon 076 368 1972
Fax 01 316 2787
rouven@flechsig.chogz@veb.ch

Controller Akademie

■ 3. Schweizer Controller-Tag,
27. Mai 2004, im Kongresshaus
Zürich

■ Zwei Parallel-Lehrgänge
«Certified IFRS/IAS-Accountant»,
drei Module zu je fünf Tagen
zwischen 8. September 2004 und
16. Juni 2005. Beachten Sie die
Beilage in diesem Magazin.

Weiterkommen mit dem veb.ch: Ihr persönliches Erfolgsprogramm

Zertifikatslehrgänge

- «Mehrwertsteuer-Experte FFHS/veb.ch», in Zusammenarbeit mit der eidg. Fernfachhochschule Schweiz, Parallelkurs 1, Zürich, ab Samstag, 10.1.2004, mit Zertifikatsabschluss, ausgebucht
- veb.ch-Abendakademie: «Swiss GAAP FER», in Zusammenarbeit mit der Controller Akademie, Zürich, 12 Mal ab Mittwoch, 25.2.2004, mit Zertifikatsabschluss, ausgebucht
- veb.ch-Abendakademie: «Swiss GAAP FER», Bern, 12 Mal ab Donnerstag, 26.2.2004, mit Zertifikatsabschluss
- veb.ch-Abendakademie: «Neues vom Accounting», Zürich, vier Abende, ab Donnerstag, 4.3.2004, mit Zertifikatsabschluss
- veb.ch-Abendakademie: «Personalwesen, Personalführung, Personalrecht und Sozialversicherungen», Zürich, 4 Mal ab Mittwoch, 24.3.2004, mit Zertifikatsabschluss
- «Mehrwertsteuer-Experte FFHS/veb.ch», in Zusammenarbeit mit der eidg. Fernfachhochschule Schweiz, Parallelkurs 2, Zürich, ab Samstag, 3.4.2004, mit Zertifikatsabschluss
- veb.ch-Abendakademie: «Die Revision der KMU: Wie revidiert man die KMU? Besonderheiten und Fallstricke», Zürich, 6 Abende, ab Dienstag, 11.5.2004, mit Zertifikatsabschluss
- veb.ch-Abendakademie: «Swiss GAAP FER», in Zusammenarbeit mit der Controller Akademie, Zürich, 12 Mal ab Dienstag, 19.10.2004, mit Zertifikatsabschluss
- veb.ch-Abendakademie: «Swiss GAAP FER», in Zusammenarbeit mit der Controller Akademie, Zürich, 12 Mal ab Mittwoch, 20.10.2004, mit Zertifikatsabschluss
- veb.ch-Abendakademie: «Controlling für Fachausweisinhaber und Praktiker», in Zusammenarbeit mit der Controller Akademie, Zürich, 6 Abende, ab Oktober 2004, mit Zertifikatsabschluss

Seminare

veb.top

- «Wirtschaftskriminalität», Zürich, Mittwoch, 17.3.2004
- «Neues Fusionsgesetz FusG», Zürich, Mittwoch, 28.4.2004

veb.tax

- «Steuern 2004 – neue Fakten!», Zürich, Donnerstag, 15.1.2004, ausgebucht
- «MWST – Ausland und Schweiz», Zürich, Mittwoch, 12.5.2004
- «Steuern: Umwandlung, Fusion, Fusionsgesetz», Zürich, Mittwoch, 27.10.2004

veb.pro

- «Buchführung und GWG», in Zusammenarbeit mit SWISCO, Zürich, Donnerstag, 4.3.2004, Nachmittag
- «Unternehmensbewertung», Olten, Mittwoch, 9.6.2004
- «Sozialversicherungen», Zürich, ein Tag, September 2004
- «Immobilien – ein brennendes Thema», Zürich, ein Tag, Oktober 2004
- «Unternehmensaufsicht und -kontrolle, Corporate Governance, Verwaltungsrats- und Gesellschafter-Haftung», Zürich, ein Tag, November 2004
- «Neues Rechnungslegungsgesetz», Zürich, ein Tag, November 2004

veb.pre

- «Vorbereitung auf die Fachausweis- und Diplom-Prüfungen», div. Orte, ab Montag, 1.12.2003. Neue Kurse für Prüfungen 2005 ab Dezember 2004

Das Angebot wird auch aus
aktuellem Anlass erweitert – bitte
beachten Sie **www.veb.ch**.